



Norddeutsche Landesbank Girozentrale

(im Folgenden die „**Norddeutsche Landesbank – Girozentrale** –“)

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder einem Aktienindex abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 29. Januar 2014

(Basisprospekt Nr. 2)

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) dient gemäß Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, wobei Zertifikate Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB sind (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“), der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „**Emittentin**“) gemäß § 3 Absatz (1) oder der Zulassung dieser Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt gemäß § 3 Absatz (4) WpPG. Die unter diesem Basisprospekt jeweils öffentlich angebotenen und/oder an einem regulierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen sind unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibungen können in jeder Währung und in jeder Stückelung unter Vorbehalt der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften unter diesem Basisprospekt begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigefügt und sind integraler Bestandteil der Urkunde.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die maßgebliche Emission relevant sind (die „Endgültigen Bedingungen“). Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Basiswert, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden), der Fälligkeitstag, der Rückzahlungsbetrag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen (gemeinsam mit dem Basisprospekt der „**Prospekt**“) gemeinsam gelesen werden.

[Seite absichtlich freigelassen]

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ZUSAMMENFASSUNG	5
1. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	5
2. Abschnitt B – Emittentin	7
3. Abschnitt C – Schuldverschreibungen	11
4. Abschnitt D – Risiken	24
5. Abschnitt E – Angebot	29
II. RISIKOFAKTOREN	30
III. VERANTWORTUNG	48
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE – ...	49
V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN BZW. der ZERTIFIKATE	50
1. Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate	50
2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate	63
3. Muster der Endgültigen Bedingungen	97
VI. BESTEUERUNG	114
1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	114
2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg	119
3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	122
VII. ÜBERNAHME UND VERKAUF	123
1. Platzierung	123
2. Verbriefung der Schuldverschreibungen	123
3. Verkaufsbeschränkungen	123
4. Berechnung der Rendite	124
5. Potentielle Investoren	125
6. Bestimmung des Verkaufskurses	125
7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	126
VIII. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT	127
IX. GENERELLE INFORMATIONEN	130
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	130
2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	130
3. Börseneinführung	130
4. Ermächtigung	130
5. Einsehbare Dokumente	130
6. Einbeziehung von Dokumenten	131
7. Angaben von Seiten Dritter	132
X. UNTERSCHRIFTEN	133

[Seite absichtlich freigelassen]

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen bezüglich der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die Zusammenfassung für eine konkrete Emission wird die nur für diese konkrete Emission von Schuldverschreibungen relevanten Angaben, wie durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt enthalten und somit die Optionen und Leerstellen, die durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert werden, beinhalten.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die "**Elemente**") bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung in die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen stützen, einschließlich des Registrierungsformulars vom 9. Juli 2013 nebst dem Nachtrag Nr. 1 vom 25. September 2013 und dem Nachtrag Nr. 2 vom 19. Dezember 2013 hierzu.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) (die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung, samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie mit anderen Teilen des Basisprospekts zusammen gelesen wird, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder nicht alle wesentlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A. 2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Prospekts	<p>[Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:</p> <p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]</p>

		<p>[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu: [Name(n) und Adresse(n) der Finanzintermediäre einfügen].</p> <p>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Finanzintermediäre darf nur [während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in [dem] [den] folgenden öffentlichen Angebotsstaat[en]: [Großherzogtum Luxemburg] [und] [Bundesrepublik Deutschland] erfolgen.]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Finanzintermediäre.</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen: Vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [ggf. Uhrzeit angeben].]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]</p>
	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] unterliegt den folgenden Bedingungen:</p> <p>[Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (http://www.nordlb.de) eingesehen werden.]</p> <p>[Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]</p> <p>[ggf. weitere Bedingungen einfügen].]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]</p> <p>[Für den Fall, dass ein Angebot von [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots, über die Angebotsbedingungen.]</p>

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten	Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –. Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.
B.2.	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Deutschland. Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Deutschland. Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Finanzkrise hat zahlreiche Regierungen und supranationale Organisationen zu maßgeblichen Änderungen bei der Bankenregulierung veranlasst. Insbesondere die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) sowie die Kapitaladäquanzverordnung (CRR) entwickelt worden ist, wird in Zukunft bei der Emittentin zu höheren Eigenkapitalanforderungen und erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Liquidity Coverage Ratio (LCR) und der Net Stable Funding Ratio (NSFR) führen. Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Weltmarkt, besonders im Hinblick auf die geringe Kapazitätsauslastung und die unter Druck bleibenden Frachtraten, insbesondere im Container- und Tanker-Segment, gehen die NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinanzierungen von einem schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus, was Auswirkungen auf das Schiffs- und Flugzeugsegment hat. Daher bereiten sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften auf eine anhaltende Krise im Schiffssektor in den nächsten Quartalen vor. Die anhaltende Krise im Schiffssektor kann auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und zu einer weiteren Verschlechterung des Schiffsportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für die Risikovorsorge in den nächsten folgenden Quartalen führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern. Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise der EU-Peripherieländer geprägt, so dass sich jeder der oben genannten Faktoren nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken kann.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. NORD/LB Konzern bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und ihre gemäß Konzernzwischenabschluss zum 30. September 2013 konsolidierten Unternehmen (der „NORD/LB Konzern“).
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Im Basisprospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen angegeben.

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen per 31. Dezember 2011 und per 31. Dezember 2012 sind dem geprüften Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2012 entnommen. Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen per 30. September 2012 und per 30. September 2013 sind dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns per 30. September 2013 entnommen.			
		01. Jan - 30. Sept. 2013	01. Jan - 31. Dez. 2012	01. Jan - 30. Sept.2012	01 Jan - 31. Dez. 2011
	Erfolgszahlen (in Mio. €)				
	Zinsüberschuss	1.476	1.957	1.503	1.762
	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-642	-598	-352	-197
	Provisionsüberschuss	124	168	125	166
	Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten einschließlich Hedge Accounting	54	-122	- 114	69
	Ergebnis aus Finanzanlagen	2	-5	- 11	- 48
	Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	24	- 14	- 15	-
	Verwaltungsaufwand	852	1.158	824	1.091
	Sonstiges betriebliches Ergebnis	- 21	-99	- 68	69
	Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuern	165	129	244	730
	Umstrukturierungsergebnis	-24	-34	- 28	-
	Aufwendungen für öffentliche Garantien i.V.m. Umstrukturierungen	-33	-19	- 7	-
	Ergebnis vor Steuern	108	76	209	730
	Ertragsteuern	- 4	-4	68	194
	Konzernergebnis	112	80	141	536
	Kennzahlen (in %)				
	Cost-Income-Ratio (CIR)	51,4	61,2	57,5	52,8
	Return-on-Equity (RoE)	1,9	1,0	3,6	11,1
		30. Sept. 2013	31. Dez. 2012	31. Dez. 2011	
	Bilanzzahlen (in Mio. €)				
	Bilanzsumme	204.720	225.550	227.663	
	Kundeneinlagen	54.400	55.951	60.645	
	Kundenkredite	108.954	114.577	114.652	
	Eigenkapital	7.940	7.700	6.546	

		Regulatorische Kennzahlen			
		Kernkapital für Solvenz-zwecke (in Mio. €)	8.028	8.451	8.005
		Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. €)	10.022	10.776	10.727
		Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	70.762	77.863	84.800
		Aufsichtsrechtliche Eigenmittelquote* (in %)	14,16	13,84	12,65
		Kernkapitalquote (in %)	11,34	10,85	9,44
		* Die aufsichtsrechtliche Eigenmittelquote bezeichnet das Verhältnis von aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln zu risikogewichteten Aktiva			
	Trend Informationen	Seit dem 31. Dezember 2012, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.			
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	Seit dem 30. September 2013, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten Zwischenabschlusses, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin und des NORD/LB Konzerns eingetreten.			
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	<p>Siehe Element B.4b.</p> <p>Die Emittentin hat ihr im Jahr 2011 begonnenes Kapitalstärkungsprogramm, welches darauf zielte ihr hartes Kernkapital zu erhöhen, fortgesetzt und die damit verbundenen Kapitalmaßnahmen im August 2012 umgesetzt.</p> <p>Die EU Kommission hat im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung am 25. Juli 2012 alle Kapitalmaßnahmen im Rahmen des von der Norddeutsche Landesbank implementierten Kapitalstärkungsprogramms final genehmigt. Grundlage der Entscheidung der EU Kommission ist ein sogenannter Umstrukturierungsplan, in dem die durch die NORD/LB gegenüber der EU Kommission gemachten Zusagen und Auflagen zusammengefasst worden sind. Die Einhaltung der Zusagen der NORD/LB wird durch einen Treuhänder überwacht, der der EU Kommission gegenüber regelmäßigen Bericht erstattet.</p> <p>Im Oktober 2011 veröffentlichte die European Banking Authority (die „EBA“) im Zuge der sich verschärfenden Staatsschuldenkrise neue, höhere Kapitalanforderungen für bestimmte größere Banken, einschließlich der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –. Im Juli 2013 empfahl die EBA den nationalen Aufsichtsbehörden zudem, ein Mindest-Grundkapital (so genannter nominal capital floor) anzuwenden. Alternativ dazu kann die zuständige Aufsichtsbehörde auf das Erfordernis eines Mindest-Grundkapitals verzichten, wenn feststeht, dass eine Tier 1 Kapital-Quote (common tier 1 equity ratio) von 7 Prozent erfüllt ist (dass also die Mindestanforderungen für Tier 1 Kernkapital (common equity tier 1) und das Kapitalerhaltungspolster (capital conservation buffer) gemäß den Anforderungen der vollständig umgesetzten „Capital Requirement Directive“ (CRD IV) und der Verordnung über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, der „Capital Requirement Regulation“ (CRR) erfüllt sind, d.h. ohne Rückgriff auf Übergangsvorschriften wie diejenigen zum Rückzug aus bestimmten Kapitalinstrumenten). Wenngleich bezüglich der genauen Methodologie noch Unklarheiten bestehen, ist es wahrscheinlich, dass die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – derzeit die Erfordernisse an das Mindest-Grundkapital (nominal capital floor) nicht erfüllt. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>			

		(die „BaFin“) beantragt, das alternative Erfordernis einer Tier 1 Kapital-Quote (common tier 1 equity ratio) anzuwenden, die die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – ihrer Ansicht nach erfüllt. Derzeit ist noch unklar, wie die BaFin diese Empfehlung umsetzen wird und ob sie der Anwendung eines alternativen Prüfungsmaßstabs auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – zustimmen wird. In Abhängigkeit von der Entscheidung der BaFin können weitere Maßnahmen der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – in Bezug auf ihre gesetzliche Eigenmittelausstattung erforderlich werden. Die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen verursacht erhebliche Kosten für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften.									
B.14	Wenn der Emittent Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	Siehe Element B.5 Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.									
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Die Emittentin ist Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen beiden Ländern sowie in Mecklenburg- Vorpommern obliegen ihr die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale). Als Landesbank unterstützt die Emittentin gemäß ihrer Satzung zudem ihre Träger bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung. Darüber hinaus ist die Emittentin Geschäftsbank und betreibt ihr Bankgeschäfte in den Segmenten: - Privat- und Geschäftskunden, - Firmenkunden & Markets, - Schiffs- und Flugzeugkunden, - Immobilienkunden und - Energie- und Infrastrukturkunden.									
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist	Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810 sind - das Land Niedersachsen mit ca. 59,1334 v.H., - das Land Sachsen-Anhalt mit ca. 5,5737 v.H., - der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit ca. 26,3567 v.H., - der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit ca. 5,2753 v.H. und - der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit ca. 3,6609 v.H. beteiligt.									
B.17	Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm für den Emittenten oder seine Schuldver-	Ratings für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der NORD/LB <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Langfristig</th> <th>Kurzfristig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's¹</td> <td>A3</td> <td>P-2</td> </tr> <tr> <td>Fitch²</td> <td>A</td> <td>F1</td> </tr> </tbody> </table>		Langfristig	Kurzfristig	Moody's ¹	A3	P-2	Fitch ²	A	F1
	Langfristig	Kurzfristig									
Moody's ¹	A3	P-2									
Fitch ²	A	F1									

¹ Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. Moody's Deutschland GmbH ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority (ESMA) auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

	<p>schreibungen erstellt wurden.</p>	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, verkaufen oder zu halten.</p> <p>Zudem können die Ratings von den Rating Agenturen jederzeit überprüft, ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p> <p>[Rating für die Schuldverschreibungen einfügen]</p>
--	--------------------------------------	---

Abschnitt C – Schuldverschreibungen

<p>C.1</p>	<p>Beschreibung von Art und Gattung der Schuldverschreibungen einschließlich jeder Wertpapierkennung</p>	<p>Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Es handelt sich um unbesicherte</p> <p>[Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung einer Aktie als Basiswert abhängen.]</p> <p>[Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängen.]</p> <p>[Variabelverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], deren Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung einer Aktie als Basiswert abhängen.]</p> <p>[Variabelverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], deren Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes und die Höhe des Rückzahlungsbetrags, von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängen.]</p> <p>[Strukturiert Variabelverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], die anfangs mit einem festen Zinssatz und im Folgenden in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Aktienindex verzinst werden und deren Rückzahlung zum Nennbetrag erfolgt.]</p> <p>[Strukturiert Variabelverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], die anfangs mit einem festen Zinssatz und im Folgenden in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Aktienindex verzinst werden und deren Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängen.]</p> <p>[Strukturiert Variabelverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex abhängt und deren Rückzahlung zum Nennbetrag erfolgt.]</p> <p>[Strukturiert Variabelverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], deren Verzinsung und deren Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängen.]</p> <p>[Nichtverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung</p>
------------	--	---

² Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA registriert. Fitch Deutschland GmbH ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

		<p>einer Aktie als Basiswert abhängt.]</p> <p>[Nichtverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängt.]</p> <p>ISIN: [ISIN einfügen]</p> <p>[Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): [WKN einfügen]]</p> <p>[Seriennummer: [Seriennummer einfügen]]</p> <p>[Andere Wertpapierkennnummer: [andere Wertpapierkennnummer einfügen]]</p>
C.2	Währung	Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden in [Währung einfügen] begeben.
C.5	Beschreibung der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] sind nach den Regeln des Clearing Systems frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>[Verzinsung]</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Siehe Element [C.9] [C.15] der Zusammenfassung.]</p> <p>Rückzahlung</p> <p>[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlungsbetrag nicht von einem Basiswert abhängig ist (Index-Floater) einfügen: Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] am Fälligkeitstag zu ihrem [Nennbetrag] [Nennwert] zurückgezahlt. Siehe Element C.9 der Zusammenfassung.]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlungsbetrag von einem Basiswert abhängig ist, einfügen: Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] ist von der Wertentwicklung [eines Aktienindex] [einer Aktie] abhängig. Siehe Element C.15 der Zusammenfassung.]</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung in Folge eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Gläubiger</p> <p>Die Gläubiger sind berechtigt, die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes zu kündigen. In diesen Fällen werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [zum Nennbetrag] [zum Nennwert] [zum Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen, ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen ermittelt wird]] [<i>einfügen, wenn Stückzinsberechnung vorgesehen ist:</i> zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen Stückzinsen] zurückgezahlt.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] unterliegen deutschem Recht.</p>

	Rangordnung	Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.
	Beschränkungen dieser Rechte	<p>Vorzeitige Rückzahlung in Folge eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] bei Vorliegen einer außerordentlichen Kündigungsgrundes zu kündigen. Ein solcher außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn die Emittentin aufgrund steuerrechtlicher Änderungen Ausgleichszahlungen an den Gläubiger zu leisten hat oder für den Fall, dass es der Emittentin nicht möglich ist, im Falles eines Anpassungsereignisses eine Anpassung [der] [des] zugrundeliegenden [Aktie] [Aktienindex] vorzunehmen. In diesen Fällen werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [zum Nennbetrag] [zum Nennwert] [zum Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen, ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen ermittelt wird] [einfügen, wenn Stückzinsberechnung vorgesehen ist: zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen Stückzinsen] zurückgezahlt.</p>
[C.9]	Nominaler Zinssatz	<p>[Im Fall von Festverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Festverzinslichen Zertifikaten einfügen:</p> <p>[Der nominale Zinssatz beträgt [●] % p.a.]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[bei Strukturiert Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen oder Strukturiert Variabelverzinslichen Zertifikaten einfügen:</p> <p>[bei Indexiert Verzinsten Bonusschuldverschreibungen bzw. Zertifikaten einfügen: [Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit jährlich [●] % verzinst. Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden anschließend vom [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit dem Bonuszinssatz in Höhe von [Bonuszinssatz einfügen] % p.a. verzinst, sofern sie nicht am Vorzeitigen Fälligkeitstag zurückgezahlt wurden und innerhalb der Beobachtungsperiode mindestens ein Schlusskurs des Aktienindex den Schwellenwert erreicht oder überschritten hat.]</p> <p>[bei strukturiert indexiert variabelverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten einfügen: Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden bezogen auf ihren [Nennbetrag] [Nennwert] mit dem Variablen Zinssatz verzinst und zwar zunächst ab dem [Variablen Verzinsungsbe-</p>

		<p>ginn einfügen] (einschließlich) bis zum [Ersten Variablen Zinszahlungstag einfügen] (ausschließlich) und danach vom [Variablen Zinszahlungstag einfügen] (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag einfügen] (ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“).</p> <p>[Der Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [●] Prozent des Feststellungskurses</p> <p>[unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes in Höhe von [●] % p.a. [und] [oder] [Höchstzinssatzes in Höhe von [●] % p.a..]</p> <p>[multipliziert mit einem Faktor in Höhe von [●].]</p> <p>[multipliziert mit einem Faktor in Höhe von [●] unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes in Höhe von [●] %] p.a. [und] [oder] [Höchstzinssatzes in Höhe von [●] % p.a.].]</p> <p>[bei Indexiert Verzinsten Bonusschuldverschreibungen bzw. Zertifikaten einfügen: [Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit jährlich [●] % verzinst. Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden anschließend vom [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit dem Bonuszinssatz in Höhe von [Bonuszinssatz einfügen] % p.a. verzinst, sofern sie nicht am Vorzeitigen Fälligkeitstag zurückgezahlt wurden und innerhalb der Beobachtungsperiode mindestens ein Schlusskurs des Aktienindex den Schwellenwert erreicht oder überschritten hat.]</p> <p>[bei strukturiert indexiert variablen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten einfügen: Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden bezogen auf ihren [Nennbetrag] [Nennwert] mit dem Variablen Zinssatz verzinst und zwar zunächst ab dem [Variablen Verzinsungsbeginn einfügen] (einschließlich) bis zum [Ersten Variablen Zinszahlungstag einfügen] (ausschließlich) und danach vom [Ersten Variablen Zinszahlungstag einfügen] (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag einfügen] (ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“).</p> <p>[Der Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [●] Prozent des Feststellungskurses</p> <p>[unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes in Höhe von [●] % p.a. [und] [oder] [Höchstzinssatzes in Höhe von [●] % p.a..]</p> <p>[multipliziert mit einem Faktor in Höhe von [●].]</p> <p>[multipliziert mit einem Faktor in Höhe von [●] unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes in Höhe von [●] %] p.a. [und] [oder] [Höchstzinssatzes in Höhe von [●] % p.a.].]</p>
	<p>Verzinsungsbeginn / Zinszahlungstag(e)</p>	<p>[Im Fall von Festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Verzinsungsbeginn: [●]</p> <p>Erster Zinszahlungstag: [●]</p>

	<p>[Zinszahlungstag[e]: [●]]</p> <p>[Im Fall von Strukturiert Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen oder Strukturiert Variabelverzinslichen Zertifikaten einfügen:</p> <p>Variabler Verzinsungsbeginn: [●]</p> <p>Erster Variabler Zinszahlungstag[e]: [●]</p> <p>Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]]</p>
Basiswert, auf den sich der Zinssatz stützt	<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.]</p> <p>[Basiswert auf den sich die Verzinsung bezieht einfügen]</p> <p>[Der Basiswert ist ein Referenzzinssatz, der die aktuellen üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für einen Zeitraum von [●] Monaten widerspiegelt.]</p> <p>[Der Basiswert ist ein Aktienindex, dessen Kennzahl zur Darstellung der Kursentwicklung oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien dient.]</p>
Fälligkeitstermin	<p>[Fälligkeitstermin einfügen]</p> <p>Alle Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.</p>
Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren.	<p>[Einfügen, falls Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate zum Nennbetrag bzw. Nennwert zurückgezahlt werden:</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] entspricht dem [Nennbetrag] [Nennwert].]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, mit einem Aktienindex als Basiswert, deren Rückzahlung zum Nennbetrag bzw. Nennwert und Ertrag erfolgt (Kapitalgarantierte Partizipation) einfügen: Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag pro [Schuldverschreibung] [Zertifikat] ist abhängig von der Wertentwicklung eines Aktienindex und entspricht der Summe aus [Nennbetrag] [Nennwert] und Ertrag. Die Wertentwicklung des Aktienindex wird anhand des Start- und Feststellungskurses gemessen und in Prozent dargestellt, indem die Differenz aus Feststellungskurs und Startkurs durch den Startkurs geteilt wird ($(\text{Feststellungskurs} - \text{Startkurs}) / \text{Startkurs} > 0$). Bei der Berechnung wird ausschließlich die positive Wertentwicklung des Aktienindex berücksichtigt (Feststellungskurs größer Startkurs). Bei einer negativen Wertentwicklung des Aktienindex (Feststellungskurs kleiner oder gleich Startkurs) ist der Ertrag gleich null und die Rückzahlung erfolgt zum [Nennbetrag] [Nennwert]. [Die positive Wertentwicklung des Aktienindex wird [mit [Faktor einfügen] multipliziert] [auf [Wert einfügen] beschränkt].]</p>
Angabe der Rendite	<p>[Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Valutierungstag der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] nicht berechnet werden.]</p> <p>[Rendite einfügen] % p.a.] [Berechnungsmethode einfügen: [Interne Zinsfußmethode] [ISMA Methode]] [Die Rendite wurde</p>

		auf der Grundlage berechnet, dass die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] nicht vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.]]
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Nicht anwendbar. Ein Vertreter der Inhaber der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] wurde nicht bestellt.]
[C.1 0	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung, Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere hierdurch beeinflusst wird	Die Verzinsung dieser [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] ist von der Wertentwicklung eines Aktienindex abhängig. Aktienindizes unterliegen den täglichen Schwankungen der Kapitalmärkte. Im für den Investor schlechtesten Fall kann [die Verzinsung dieser [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] null (0) betragen] Der Kurs der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] könnte bei Kursänderungen des Aktienindex Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Instrumente bei einem für den Anleger ungünstigen Kursverlauf des Aktienindex unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.]
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	[Es wurde ein Antrag auf Zulassung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [zum Handel am regulierten Markt der Börse Frankfurt] [zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (<i>Bourse de Luxembourg</i>)] [zusätzliche Börsen einfügen] gestellt.] [Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]
[C.1 5	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	[Im Fall von Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen oder nichtverzinslichen Zertifikaten einfügen: Nicht anwendbar. Periodische Zinszahlungen werden auf die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] nicht geleistet.] [bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen oder Variabelverzinslichen Zertifikaten einfügen: Bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen. Der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [Referenzzinssatz einfügen] [.] [ggf. einfügen: unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes in Höhe von [●] % p.a.] [und] [Höchstzinssatzes in Höhe von [●] % p.a.].] [ggf. einfügen: zuzüglich des maßgeblichen Aufschlags in Höhe von [Aufschlag einfügen] unter Berücksichtigung eines etwaigen [Mindestzinssatzes in Höhe von [●] % p.a.] [und] [Höchstzinssatzes in Höhe von [●] % p.a.].] [ggf. einfügen: abzüglich des maßgeblichen Abschlags [Abschlag einfügen] unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes in Höhe von [●] % p.a.] [und] [Höchstzinssatzes in Höhe von [●] % p.a.].] [ggf. einfügen: multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor in Höhe von [Faktor einfügen] unter Berücksichtigung eines etwaigen [Mindestzinssatzes in Höhe von [●] % p.a.] [und] [Höchstzinssatzes in Höhe von [●] % p.a.].]

		<p>[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[bei Strukturiert Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen oder Strukturiert Variabelverzinslichen Zertifikaten einfügen:</p> <p>[bei Indexiert Verzinsten Bonusschuldverschreibungen bzw. Zertifikaten einfügen: [Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit jährlich [●] % verzinst. Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden anschließend vom [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit dem Bonuszinssatz in Höhe von [Bonuszinssatz einfügen] % p.a. verzinst, sofern sie nicht am Vorzeitigen Fälligkeitstag zurückgezahlt wurden und innerhalb der Beobachtungsperiode mindestens ein Schlusskurs des Aktienindex den Schwellenwert erreicht oder überschritten hat.]</p> <p>[bei strukturiert indexiert variabelverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten einfügen: Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden bezogen auf ihren [Nennbetrag] [Nennwert] mit dem Variablen Zinssatz verzinst und zwar zunächst ab dem [Variablen Verzinsungsbeginn einfügen] (einschließlich) bis zum [Ersten Variablen Zinszahlungstag einfügen] (ausschließlich) und danach vom [Variablen Zinszahlungstag einfügen] (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag einfügen] (ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“).</p> <p>[Der Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [●] Prozent des Feststellungskurses</p> <p>[unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes in Höhe von [●] % p.a. [und] [oder] [Höchstzinssatzes in Höhe von [●] % p.a..]</p> <p>[multipliziert mit einem Faktor in Höhe von [●].]</p> <p>[multipliziert mit einem Faktor in Höhe von [●] unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes in Höhe von [●] %] p.a. [und] [oder] [Höchstzinssatzes in Höhe von [●] % p.a..].]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlungsbetrag von einer Aktie abhängig ist einfügen:</p> <p>[bei Capped-Bonus Schuldverschreibungen bzw. Capped-Bonus-Zertifikaten, auf eine Aktie einfügen: Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt am Fälligkeitstag und ist abhängig von der Wertentwicklung einer Aktie. Der Rückzahlungsbetrag ist auf den Bonusbetrag begrenzt.</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere so werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Bonusbetrag entspricht.</p>
--	--	--

		<p>Notiert wenigstens einer der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere, so werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien ergibt sich aus [dem Bezugsverhältnis des Zertifikats] [aus dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startkurs]. Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Lieferung von Aktien die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Zahlung eines Referenzbetrags zu tilgen. Der Referenzbetrag entspricht dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke durch die Emittentin kann vom Gläubiger nicht verlangt werden. Der zu zahlende Betrag ist auf den Bonusbetrag begrenzt.</p> <p>[bei Bonus Schuldverschreibungen bzw. Bonus-Zertifikaten, auf eine Aktie einfügen]: Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt am Fälligkeitstag und ist abhängig von der Wertentwicklung einer Aktie.</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere und notiert der Feststellungskurs der Aktie über dem Bonusbetrag oder entspricht diesem, so werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] am Fälligkeitstag durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte, zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien ergibt sich aus [dem Bezugsverhältnis des Zertifikats] [aus dem Quotienten von Nennbetrag und Startkurs]. Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Lieferung von Aktien die [Schuldverschreibungen][Zertifikate] durch Zahlung eines Referenzbetrags zu tilgen. Der Referenzbetrag entspricht dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke durch die Emittentin kann vom Gläubiger nicht verlangt werden.</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere und notiert der Feststellungskurs der Aktie unterhalb des Bonusbetrags, so werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Bonusbetrag entspricht.</p> <p>Notiert wenigstens einer der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere, so werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien ergibt sich aus [dem Bezugsverhältnis des Zertifikats] [dem Quotienten von Nennbetrag und Startkurs]. Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Lieferung von Aktien die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate durch Zahlung eines Referenzbetrags zu tilgen. Der Referenzbetrag entspricht dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag. Die Entscheidung</p>
--	--	---

fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke durch die Emittentin kann vom Gläubiger nicht verlangt werden.

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes in Bezug auf eine Aktie einfügen (Reverse Convertible auf eine Aktie mit Barrier Option): Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt am Fälligkeitstag und ist abhängig von der Wertentwicklung einer Aktie. Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt zum [Nennbetrag] [Nennwert] wenn der Feststellungskurs der Aktie am Feststellungstag oberhalb des festgelegten Schwellenwertes liegt oder diesem entspricht. Notiert der Feststellungskurs der Aktie unterhalb des festgelegten Schwellenwertes, werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien wird aus dem Verhältnis von [Nennbetrag] [Nennwert] zum Schlusskurs der Aktie am Starttag bestimmt und auf ganze Aktien abgerundet. Bruchteile werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in Euro ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert. Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen anstelle der Lieferung von Aktien die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Zahlung eines Referenzbetrages zu tilgen.]

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes und Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter Berücksichtigung des Schwellenwerts jeweils in Bezug auf eine Aktie (Reverse Convertible auf eine Aktie mit Europäischer Option) einfügen: Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt am Fälligkeitstag und ist abhängig von der Wertentwicklung einer Aktie. Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt zum [Nennbetrag] [Nennwert], wenn am Feststellungstag der Schlusskurs der Aktie oberhalb eines zuvor festgelegten Schwellenwertes liegt oder diesem entspricht. Notiert der Feststellungskurs der Aktie unterhalb dieses Schwellenwertes, werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der zugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien wird aus dem Verhältnis von [Nennbetrag] [Nennwert] zum Schwellenwert bestimmt und auf ganze Aktien abgerundet. Bruchteile werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in Euro ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert. Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen anstelle der Lieferung von Aktien die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Zahlung eines Referenzbetrages zu tilgen.]

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlung von einem Aktienindex abhängig ist einfügen:

[bei Capped-Bonus Schuldverschreibungen bzw. Capped-Bonus Zertifikaten auf einen Aktienindex einfügen: Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt am Fälligkeitstag und ist abhängig von der Wertentwicklung

		<p>eines Aktienindex.</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse des Aktienindex innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere so werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] am Fälligkeitstag zum Bonusbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Notiert wenigstens einer der Bewertungskurse des Aktienindex innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere, so werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] zum Produkt aus dem [Nennbetrag] [Nennwert] und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs zurückgezahlt. Der zu zahlende Betrag ist auf den Bonusbetrag begrenzt.]</p> <p>[bei Bonus-Schuldverschreibungen bzw. Bonus Zertifikaten auf einen Aktienindex einfügen: Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt am Fälligkeitstag und ist abhängig von der Wertentwicklung eines Aktienindex.</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse des Aktienindex innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere und notiert der Feststellungskurs des Aktienindex über dem Bonusbetrag oder entspricht diesem, so werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem [Nennbetrag] [Nennwert] und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs entspricht.</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse des Aktienindex innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere und notiert der Feststellungskurs des Aktienindex unterhalb vom Bonusbetrag, so werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Bonusbetrag entspricht.</p> <p>Notiert wenigstens einer der Bewertungskurse des Aktienindex innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere, so werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] zum Produkt aus dem [Nennbetrag] [Nennwert] und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs zurückgezahlt.]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Aktienindex abhängt (Express-Zertifikate/Schuldverschreibungen) einfügen: Sofern der Feststellungskurs des Aktienindex am jeweiligen Feststellungstag, wobei der Feststellungstag auch den letzten Feststellungstag umfasst, die Barriere erreicht oder überschreitet, erfolgt die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] an dem auf diesen Feststellungstag unmittelbar folgenden vorzeitigen Fälligkeitstag bzw. Fälligkeitstag zum jeweiligen Festbetrag.</p> <p>Erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex weder an einem der Feststellungstage noch am letzten Feststellungstag die Barriere und entspricht oder überschreitet der Schlusskurs des Aktienindex am letzten Feststellungstag den Schwellenwert, werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag] [Nennwert] zurückgezahlt.</p> <p>Erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex weder an einem der Feststellungstage noch am letzten</p>
--	--	---

Feststellungstag die Barriere und unterschreitet der Schlusskurs des Aktienindex am letzten Feststellungstag den Schwellenwert, werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] am Fälligkeitstag zum Produkt aus dem [Nennbetrag] [Nennwert] und dem Quotienten aus dem Schlusskurs des Aktienindex am letzten Feststellungstag und dem Startkurs zurückgezahlt [.] [,] **[ggf. einfügen: wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen] entspricht.]]**

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlung von einem Aktienindexstand abhängt (Memory-Express Zertifikate/Schuldverschreibungen) einfügen: Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden am vorzeitigen Fälligkeitstag zum [Nennbetrag] [Nennwert] zurückgezahlt, wenn der Feststellungskurs des Aktienindex am 1. Feststellungstag den Startkurs erreicht oder überschreitet. Unterschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex am 1. Feststellungstag den Startkurs und erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex am 2. Feststellungstag den Schwellenwert, werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag] [Nennwert] zurückgezahlt. Unterschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex am 1. Feststellungstag den Startkurs und unterschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex am 2. Feststellungstag den Schwellenwert, werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der sich aus dem Quotienten des Feststellungskurs des Aktienindex am 2. Feststellungstag und dem Startkurs des Aktienindex multipliziert mit dem [Nennbetrag] [Nennwert] ergibt [.] [,]

[ggf. einfügen: wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]** entspricht.]]

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes in Bezug auf einen Aktienindex (Reverse Convertible auf einen Index mit Barrier Option) einfügen: Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt am Fälligkeitstag und ist abhängig von der Wertentwicklung eines Aktienindex. Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt zum [Nennbetrag] [Nennwert] wenn der Feststellungskurs des Aktienindex am Feststellungstag oberhalb des festgelegten Schwellenwertes liegt oder diesem entspricht. Notiert der Feststellungskurs des Aktienindex unterhalb des Schwellenwertes, werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] zum Produkt aus dem [Nennbetrag] [Nennwert] und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs zurückgezahlt.

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes und Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter Berücksichtigung des Schwellenwerts jeweils in Bezug auf einen Aktienindex (Reverse Convertible auf einen Index mit Europäischer Option) einfügen: Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt am Fälligkeitstag und ist abhängig von der Wertentwicklung eines Aktienindex. Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt zum [Nennbetrag] [Nennwert], wenn am Feststellungstag der Schlusskurs des Aktienindex oberhalb eines zuvor festgelegten Schwellenwertes liegt oder diesem entspricht. Notiert der Feststellungskurs unterhalb dieses Schwellenwertes, werden die

[Schuldverschreibungen] [Zertifikate] zum Produkt aus dem [Nennbetrag] [Nennwert] und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Schwellenwert zurückgezahlt.

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer von einem Aktienindex abhängigen Verzinsung einfügen: Die Verzinsung dieser [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] ist von der Wertentwicklung eines Aktienindex abhängig. Aktienindizes unterliegen den täglichen Schwankungen der Kapitalmärkte. Im für den Investor schlechtesten Fall kann [die Verzinsung dieser [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] null (0) betragen] Der Kurs der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] könnte bei Kursänderungen des Aktienindex Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Instrumente bei einem für den Anleger ungünstigen Kursverlauf des Aktienindex unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.]

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer von einer Aktie abhängigen Tilgungsstruktur einfügen: Der Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] ist abhängig von der Wertentwicklung einer Aktie. Aktien unterliegen den täglichen Schwankungen der Kapitalmärkte.]

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlung vom Über- oder Unterschreiten eines Schwellenwerts abhängig ist: Notiert der Kurs der Aktie [innerhalb eines vorher festgelegten Zeitraums] [an einem vorab festgelegten Feststellungstag] unter einen bestimmten Wert, so kann dies zu einem Kursverlust der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] gegenüber dem Investitionszeitpunkt führen und zu einer Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] unter ihrem [Nennbetrag] [Nennwert].]

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten ohne Kapitalchutz einfügen: Im für den Investor ungünstigsten Fall, kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.]

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer von einem Aktienindex abhängigen Tilgungsstruktur einfügen: Der Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] ist abhängig von der Wertentwicklung eines Aktienindex. Aktienindizes unterliegen den täglichen Schwankungen der Kapitalmärkte.]

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten einfügen, deren Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung eines Aktienindex abhängt: Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bemisst sich anhand der Wertentwicklung des Aktienindex. Eine positive Wertentwicklung des Aktienindex zum Laufzeitende führt dazu, dass zusätzlich zum Nennbetrag ein Ertrag gezahlt wird. Eine negative Wertentwicklung des Aktienindex kann hingegen zu Kursverlusten führen.]

[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlung vom Erreichen einer Barriere abhängig ist: Notiert der Aktienindex innerhalb eines vorher festgelegten Zeitraums unter einem bestimmten Wert, so kann dies zu einem Kursverlust der [Schuldverschreibungen][Zertifikate] gegenüber dem Investitionszeitpunkt führen und zu einer Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] unter ihrem [Nennbetrag] [Nennwert].]

		<p>[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, die vorzeitig zurückgezahlt werden können, einfügen: Notiert der Aktienindex an vorab festgelegten Feststellungstagen über einem bestimmten Wert oder erreicht diesen, werden die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] zu einem vorab festgelegten Festbetrag zurückgezahlt. Eine positive Wertentwicklung des Aktienindex kann zu einem Kursgewinn der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] führen, eine negative Wertentwicklung zu einem Kursverlust.]]</p>
[C.1 6	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere; Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Nicht anwendbar. Für die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] gibt es keinen Ausübungstermin oder letzten Referenztermin.]
[C.1 7	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>Die Emittentin leistet sämtliche Zahlungen an das Clearing System zur Weiterleitung an das jeweilige depotführende Institut des jeweiligen Gläubigers.</p> <p>Mit der Zahlung an das Clearing System wird die Emittentin von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit.]</p>
[C.1 8	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	<p>Die [Schuldverschreibung] [Zertifikate] werden, sofern nicht vorzeitig zurückgezahlt, am Fälligkeitstag in der maßgeblichen Währung zurückgezahlt.</p> <p>Bzgl. der einzelnen Rückzahlungsmodalitäten siehe C.15 dieser Zusammenfassung.</p> <p>[Die Gläubiger haben ferner Anspruch auf Verzinsung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate]. Bezüglich der Verzinsungsmodalitäten siehe C.15 dieser Zusammenfassung.]]</p>
[C.1 9	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p>[Nicht anwendbar. Für die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] gibt es keinen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis.]</p> <p>[Schlusskurs des Aktienindex am Starttag.][●]]</p>
[C.2 0	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>[bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten einfügen: Der Referenzzinssatz [EURIBOR] [LIBOR] [●] spiegelt die aktuellen üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für einen Zeitraum von einem bis zu 12 Monaten wider. Informationen über den zugrundeliegenden Referenzzinssatz sind erhältlich unter [●].]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer Zins- und/oder Tilgungsstruktur, die von einem Aktienindex abhängig ist, einfügen: Ein Aktienindex stellt grundsätzlich die Kurs- oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien zu einem bestimmten Zeitpunkt im Vergleich zu einem bestimmten vorherigen Zeitpunkt dar. Die Entwicklung des Aktienindex wird durch die Kurse der im Aktienindex enthaltenen Aktien und deren Gewichtung beeinflusst. Informationen über den zugrundeliegenden Aktienindex sind erhältlich unter [●].]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer Tilgungsstruktur, die von einer Aktie abhängig ist, einfügen: Aktien verbriefen das Eigentum an einer Aktiengesellschaft. Das Eigentum einer Aktiengesellschaft ist in Bruchteile unterteilt.</p>

		Jeder Bruchteil wird durch eine Aktie verbrieft. Aktionäre hatten in Höhe des Nennwerts ihrer Aktien und werden durch die Zahlung von Dividenden am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Informationen über die zugrundeliegende Aktie sind erhältlich unter [•.]
[C.2 1 ³	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere zukünftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	[Die Emittentin wird einen Antrag auf Zulassung der [Schuldverschreibungen][Zertifikate] [an der Official List der Luxemburger Wertpapierbörse] [und] [an der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [und] [an der Frankfurter Wertpapierbörse] [andere Wertpapierbörse einfügen] [und auf Zulassung der [Schuldverschreibungen][Zertifikate] zum Handel am regulierten Markt] stellen.] [Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere am regulierten Markt einer Wertpapierbörse gestellt.]

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	<p>Bei den nachfolgenden Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der NORD/LB und ihrer aus Risikosicht wesentlichen Konzerngesellschaften, der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, der Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., der NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als wesentlich bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele beeinflussen könnten. Diese Risiken können die Fähigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen [Schuldverschreibungen][Zertifikaten] gegenüber den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Zertifikate] zu erfüllen.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind insbesondere den nachfolgend genannten Risikoarten ausgesetzt: dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.</p> <p>Das <i>Kreditrisiko</i> untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko (verstanden als das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners) und das Adressrisiko des Handels (verstanden als das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls oder einer Bonitätsverschlechterung eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust entsteht.) Das Kreditrisiko ist unterteilt in das Ausfallrisiko des Handels, das Wiedereindeckungsrisiko und das Settlement- und Emittentenrisiko. Daneben tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen das Länderrisiko (Transferrisiko).</p> <p>Das <i>Beteiligungsrisiko</i> ist ein weiterer Bestandteil des Kreditrisikos. Es bezeichnet die Gefahr, dass Verluste aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte oder aufgrund sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen.</p>
-----	---	---

³ Entfernen, sofern die Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von Weniger als EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung begeben werden.

	<p>Das <i>Marktpreisrisiko</i> bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen aus Marktparametern ergeben können. Es wird untergliedert in Zins-, Währungs-, Aktienkurs-, Fondspreis-, Volatilitäts- sowie in das Credit-Spread-Risiko des Anlagevermögens.</p> <p>Das <i>Liquiditätsrisiko</i> umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlage- oder Emissionsgeschäft oder aus Verschlechterungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Zu unterscheiden sind das klassische Liquiditätsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko. Daneben tritt das Platzierungsrisiko eigener Emissionen, welches als Teil des Liquiditätsrisikos gesehen wird.</p> <p><i>Das Operationelle Risiko</i> bezeichnet die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern und Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten. Dies schließt Rechts- sowie Reputationsrisiken als Folgerisiken mit ein. Im Verständnis der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften sind zudem das Compliance Risiko, das Veritätsrisiko und das Betrugsrisiko Bestandteil des Operationellen Risikos.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Weltmarkt, besonders im Hinblick auf die geringe Kapazitätsauslastung und die unter Druck bleibenden Frachtraten, insbesondere im Container- und Tanker-Segment, gehen die NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinanzierungen von einem schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus und bereiten sich auf eine anhaltende Krise im Schiffssektor in den nächsten Quartalen vor. Die anhaltende Krise im Schiffssektor kann auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und zu einer weiteren Verschlechterung des Schiffsportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für die Risikoversorge in den nächsten folgenden Quartalen führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern.</p> <p>Daneben hat die hohe Volatilität der Märkte, insbesondere für Zinsen und Credit Spreads, hervorgerufen durch die Unsicherheit im Hinblick auf mittel- und langfristige Auswirkungen der nationalen Schuldenkrise auf EU-Peripherieländer, Auswirkungen auf die zukünftige Situation der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften.</p> <p>Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva (risk-weighted-assets, RWA), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben.</p> <p>Die weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zudem zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirken und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigen kann.</p>
--	---

		<p>Weitere Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise, wie zum Beispiel eine weitere Verschärfung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, aber auch die Bankenabgabe oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer können den Wettbewerb maßgebend beeinflussen, was sich nachteilig auf die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p>
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind.</p>	<p>Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der [Schuldverschreibungen][Zertifikate].</p> <p>[bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten einfügen: Gläubiger von Variabelverzinslichen [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] sind dem Risiko von Zinsschwankungen ausgesetzt. Wenn Variabelverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Gläubiger nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes über diese Schwelle hinaus.][ggf. einfügen: Für den Fall, dass nach der Begebung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] aufgrund einer Gesetzesänderung Quellensteuern auf die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erhoben werden oder an Kündigungsterminen, ist die Emittentin berechtigt, die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer von einem Basiswert abhängigen Verzinsungsstruktur einfügen: Bei einer aus Anlegersicht ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können die variablen Zinssätze einen geringeren Wert als erwartet oder sogar den Wert Null (0) annehmen. In letzterem Fall würde am jeweiligen Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur einfügen: Da der Rückzahlungsbetrag grundsätzlich von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängig ist, kann der Rückzahlungsbetrag geringer sein als das vom Anleger ursprünglich eingesetzte Kapital oder im schlimmsten Fall sogar Null (0) betragen, so dass der Anleger grundsätzlich mit einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals bei dieser Art von [Schuldverschreibungen][Zertifikaten] rechnen muss.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, bei denen die Verzinsung und/oder die Tilgung von einem Basiswert abhängig ist, einfügen: Der in der Formel zur Ermittlung des [Zinsbetrages] [Rückzahlungsbetrags] [Zins- und Rückzahlungsbetrages] enthaltene [Hebel] [Multiplikator], kann, bei einer entsprechenden Wertentwicklung [der Aktie] [des Aktienindex], eine Zahlung unter den [Schuldverschreibungen][Zertifikaten] stärker negativ beeinflussen als der mögliche Einfluss der direkten Wertentwicklung. Das Risiko einer geringeren Zinszahlung, keiner Zinszahlung oder eines Kapitalverlusts kann hierdurch verstärkt werden.]</p> <p>[Bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten und Strukturiert Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten einfügen:</p>

	<p>Der auf die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] zahlbare variable Zinssatz kann auf ein bestimmtes Niveau begrenzt sein (der „Höchstzinssatz“).</p> <p>Die Gläubiger profitieren nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes über den festgelegten Höchstzinssatz hinaus. Daher kann die Rendite der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] im Falle eines Anstiegs des Referenzzinssatzes über den festgelegten Höchstzinssatz hinaus niedriger sein als die Rendite der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], die jeweils keinem festgelegten Höchstzinssatz unterliegen.]</p> <p>Aufgrund von Anpassungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Berechnung der [Verzinsung] [Rückzahlung] [Verzinsung und der Rückzahlung] kann sich für den Anleger das Risiko ergeben, dass der Basiswert nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts vor einer solchen Anpassung wirtschaftlich vergleichbar ist.</p> <p>Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit [der Aktie] [dem Aktienindex] beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung [der jeweiligen Aktie] [des jeweiligen Aktienindex] und somit auch auf den Wert der [Schuldverschreibungen][Zertifikate] auswirken.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung und/oder die Tilgung von einer Aktie abhängig ist, zusätzlich einfügen: Die [Schuldverschreibungen][Zertifikate], die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stehen hinsichtlich ihrer [Verzinsung] [Tilgung] [Verzinsung und Tilgung], in Abhängigkeit von der Wertentwicklung einer Aktie. Sie begründen aber im Gegensatz zu einer Direktinvestition in diese Aktie keine Teilhaberrechte, wie z.B. einen Anspruch auf Dividendenzahlung oder Stimmrechte für Aktionäre von Aktiengesellschaften.]</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i> Die [Schuldverschreibungen][Zertifikate] sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet.</p> <p>Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Anleger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p> <p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i> Der Marktpreis für die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Anleger kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.</p> <p>Der historische Wert der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i> Anleger in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] sind dem zu-</p>
--	--

		<p>sätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt.</p> <p><i>Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin</i> Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Tilgungszahlungen führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><i>Ratingänderungen</i> Ratings sind keine Empfehlungen, [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] auswirken.</p> <p><i>Provisionen und Gebühren</i> Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] schmälern.</p> <p><i>Besteuerung</i> Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] schmälern. Zahlungen in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Zertifikate] können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliant Act („FATCA“) unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i> Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden.</p> <p><i>Inflationsrisiko</i> Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden.</p> <p><i>Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung</i> Für den Fall, dass nach der Begebung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] aufgrund einer Gesetzesänderung Quellensteuern auf die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] erhoben werden und im Fall der Unmöglichkeit von Anpassungen bei Schuldverschreibungen [Zertifikaten] mit einem Aktienindexkonzept oder einer Aktie als Basiswert, kann die Emittentin berechtigt sein, die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Rendite der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen und/oder, dass eine Wiederanlage nicht zu gleichen Konditionen möglich ist.</p>
[D. 6.	Warnhinweis	Sollten sich eines oder mehrere der oben genannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Gläubigern eingesetzten Kapitals führen.]

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	[Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] zur (Re-) Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.] [ggf. anderen Grund für das Angebot und die Zweckbestimmung des Emissionserlöses einfügen]
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	[<i>Titel der Emission einfügen</i>] [Emissionsvolumen: [Emissionsvolumen einfügen]] [Emissionspreis: [Emissionspreis einfügen]] [Mindestzeichnung: Betrag einfügen] [Verfahren zur Ermittlung des Emissionspreises: [Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]] [Art des Verkaufes: [Art des Verkaufes einfügen]] [Beginn und Ende des Angebots: [Beginn und Ende des Angebots einfügen]] [Übernahme und/oder Platzierung: [Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch andere Institute einfügen]] [Weitere Angaben der Angebotskonditionen einfügen]
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikte	[Nicht anwendbar. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.] <i>[ggf. einfügen:</i> Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] wird an Dritte eine jährliche Vertriebsvergütung in Höhe von [●] % auf den [Nennbetrag] [Nennwert] gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte.] <i>[ggf. weitere Interessen/Interessenkonflikte beschreiben]</i>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden vom Emittenten oder Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt werden.] [Betrag und kurze Beschreibung der Ausgaben einfügen] [Wenn ein potentieller Anleger die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] von einem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.]

II. RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) sowie die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Vor einer Anlageentscheidung in die Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Basisprospekts anzubietenden Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Anlegern bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen könnten. Die Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend aufgeführt werden, beinhaltet weder eine Wertung der Emittentin in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, noch ist sie ein Indiz für die Bedeutung und/oder Wesentlichkeit eines Risikos.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Anleger ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die im Folgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., NORD/LB COVERED FINANCE BANK S. A. und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als wesentlich bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen können. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern der Schuldverschreibungen zu erfüllen.

Einführung betreffend emittentenspezifischer Risiken

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterscheiden als wesentliche Risikoarten zwischen dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.

Das *Kreditrisiko* ist Bestandteil des Adressrisikos und untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko (verstanden als das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners) und das Adressrisiko des Handels, also das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls oder einer Bonitätsverschlechterung eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust eintritt (unterteilt in Ausfallrisiko im Handel, Wiedereindeckungs-, Settlement- und Emittentenrisiko).

Das *Beteiligungsrisiko* ist ebenfalls Bestandteil des Adressrisikos. Es bezeichnet die Gefahr, dass Verluste aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte oder aufgrund sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen.

Neben das originäre Adressrisiko im Sinne des Kredit- und Beteiligungsrisikos tritt bei grenzüberschreitenden Transaktionen das Länderrisiko (Transferrisiko).

Das *Marktpreisrisiko* bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen aus Marktparametern ergeben können und wird untergliedert in Zinsrisiko, Währungsrisiko, Aktienkursrisiko, Fondspreisrisiko, Volatilitätsrisiko, Credit-Spread-Risiko im Anlagevermögen sowie Rohwarenrisiko.

Das *Liquiditätsrisiko* umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlagen- oder Emissionsgeschäft oder aus Verschlechterungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Zu unterscheiden sind das klassische Liquiditätsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko. Im Verständnis der NORD/LB ist das Platzierungsrisiko, welches die Gefahr beschreibt, dass eigene Emissionen am Markt nicht oder nur zu schlechteren Konditionen platziert werden können, ebenfalls Bestandteil des Liquiditätsrisikos.

Das *Operationelle Risiko* bezeichnet die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern und Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten. Die Definition schließt Rechts- sowie Reputationsrisiken als Folgerisiken mit ein. Im Verständnis der NORD/LB sind zudem das Compliance Risiko, das Outsourcing Risiko, das Veritätsrisiko und das Betrugsrisiko Bestandteil des Operationellen Risikos.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession noch verstärkt werden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Letzteres gilt vorrangig in Bezug auf das klassische Kreditvergabe- und Einlagengeschäft, in geringerem Maße jedoch auch in Bezug auf nicht klassisches Geschäft, wie z.B. Derivatgeschäfte, Wertpapiere, das Halten von Wertpapieren Dritter sowie andere Kreditverträge.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen. Auch wenn Kunden für Verluste verantwortlich wären, die durch Übernahme von Positionen auf ihre Rechnung entstehen, können die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften dadurch weiteren Kreditrisiken ausgesetzt sein, dass sie sich gegen diese Verluste absichern müssen. Das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften kann auch dann leiden, wenn Kunden Verluste erleiden und das Vertrauen in die Produkte und Leistungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verlieren.

Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Dieses Risiko äußert sich insbesondere dann, wenn politische Schwierigkeiten und politische Instabilität eines Landes die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen gefährden oder mindern. Dies gilt sowohl für in dem betroffenen Land ansässige Vertragspartner als auch für das betroffene Land, sofern es selbst Vertragspartner ist,

Das Länderrisiko besteht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise und den damit einhergehenden Marktsicherheiten in mehreren EU-Ländern.

Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass ein Schuldner oder Vertragspartner an den Geschäftspartner zahlt oder liefert, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben im Rahmen des normalen Geschäfts mit vielen unterschiedlichen Branchen und Vertragspartnern zu tun, wobei die Exponiertheit gegenüber Vertragspartnern aus der Finanzdienstleistungsbranche von besonderer Bedeutung ist. Diese besondere Exponiertheit kann aus dem Handel, der Kreditvergabe, der Annahme von Einlagen, dem Abrechnungs- und Ausgleichsverkehr sowie vielen anderen Tätigkeiten und Beziehungen herrühren. Bei den entsprechenden Vertragspartnern handelt es sich unter anderem um kommunale Sparkassen, Finanzdienstleister, Handels- und Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und andere institutionelle Kunden. Viele dieser Beziehungen sind für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften mit einem Kreditrisiko verbunden, für den Fall, dass der Vertragspartner ausfällt oder durch ein Systemrisiko beeinträchtigt ist. Sofern die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Sicherheiten von ihren Vertragspartnern erhalten haben, besteht das Risiko, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften diese Sicherheiten unter Umständen nicht verwerten können oder zu einem Preis veräußern müssen, der zur umfassenden Risikoabdeckung und Schadensfreihaltung nicht ausreicht. Viele der von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien sind außerdem mit Geschäften mit Vertragspartnern aus dem Finanzdienstleistungsbereich verbunden. Erbringen diese Vertragspartner ihre Leistung nicht oder werden sie als schwach wahrgenommen, kann dies die Wirksamkeit der Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien der Emittentin gefährden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bilden Rückstellungen für Darlehensverluste, die in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung als Rückstellung für Wertminderungsaufwand abgebildet sind, und sorgen damit für sachgerechte Einzelwertberichtigungen für Darlehensverluste auf Grund der Bewertung von früheren Darlehensverlusten, von Art und Volumen des Kreditgeschäfts der jeweiligen Bank, von Branchennormen, überfälligen Darlehen, Wirtschaftsbedingungen und anderen Faktoren in Bezug auf die Einbringlichkeit des Kreditbestands der jeweiligen Unternehmen.

Diese Festlegungen beruhen vorrangig auf historischer Erfahrung und Beurteilung durch die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, sodass ihre Rückstellungen für künftige Darlehensverluste aufgrund der Zunahme oder Abnahme von notleidenden Werten oder wegen anderer Gründe nach oben oder unten anzupassen sein könnten. Erhöhungen bei der Rückstellung für Darlehensverluste sowie Darlehensverluste, die bereits festgelegte Rückstellungen überschreiten oder Änderungen bei der Einschätzung des Verlustrisikos im Bestand nicht gefährdeter Darlehen, können sich auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften wesentlich nachteilig auswirken.

Die anhaltende Schifffahrtskrise führte zu einer weiteren Verschlechterung der Qualität des Schiffsportfolios und einem deutlichen Anstieg der Risikovorsorge.

Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Weltmarkt, besonders im Hinblick auf die geringe Kapazitätsauslastung und die unter Druck bleibenden Frachtraten, insbesondere im Container- und Tanker-Segment, gehen die NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinanzierungen von einem schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus, was Auswirkungen auf das Schiffs- und Flugzeugsegment hat. Daher bereiten sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften auf eine anhaltende Krise im Schiffssektor in den nächsten Quartalen vor. Die anhaltende Krise im Schiffssektor kann auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und zu einer weiteren Verschlechterung des Schiffsportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für die Risikovorsorge in den nächsten folgenden Quartalen führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern.

Aufgrund der Schiffskrise, insbesondere im Container- und Tankersegment, besteht zudem das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften der Emittentin ein Verlust eintritt. Die Krise und die damit verbundenen Risiken führen zu deutlich erhöhten Aufwendungen für die Risikovorsorge im Bereich der Schiffsfinanzierung.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften nehmen zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vor. Hierdurch unterliegen sie einem Beteiligungsrisiko. Eine Garantie, dass eine Unternehmensbeteiligung als Kapitalanlage die strategische Zielsetzung auch erreicht, gibt es nicht. Insbesondere kann es bei Unternehmensbeteiligungen, in welche als Kapitalanlage investiert wurde, wegen unvorhergesehener Entwicklungen im Markt oder bei der Gesellschaft zu Wertverlusten kommen. Die Emittentin könnte die Verluste sowohl von Tochterunternehmen als auch aus anderen Investments zu tragen haben, wobei diese Verluste den Wert der Beteiligung bzw. des Investments übersteigen könnten.

Zur Reduzierung dieses Risikos sind die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bestrebt, den begonnenen Abbau von Beteiligungen konsequent weiterzuführen. Darüber hinaus steht weiterhin die Verbesserung der Steuerung der bestehenden Beteiligungen in Bezug auf das Risiko-Rendite-Verhältnis im Vordergrund.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden. Ein Marktpreisrisiko im Handelsbestand entsteht durch Handelstätigkeit im Zins-, Devisen- und Kapitalmarkt. Ein Marktpreisrisiko im Bankenbestand entsteht durch Unterschiede bei den Zeiträumen der Zinsbindung. In Volatilitätsphasen können auf bedeutende Handelsgewinne Phasen der Handelsverluste folgen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften können wesentliche Verluste erleiden, wenn sie an Wert verlierende Positionen nicht rechtzeitig schließen können, insbesondere bei illiquiden Vermögenswerten, wie nicht an der Börse oder anderen öffentlichen Handelsmärkten notierten Werten, z.B. Derivateverträgen zwischen Banken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in anderen Währungen als in Euro durch, vor allem in US-Dollar als der vorherrschenden Währung in der Schiffs- und Flugzeugfinanzierung. Dadurch sind die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Wechselkursrisiken und Transaktionsrisiken in Fremdwährungen ausgesetzt. Wechselkurseffekte können die Erträge der Emittentin sowie die risikogewichteten Aktiva ("RWA") erheblich beeinflussen. Daher kann die Entwicklung des US-Dollarkurses über seine Wirkung auf die RWA einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben. Soweit die Emittentin weiter betriebliche Erträge in anderen Währungen als Euro erwirtschaftet, wird sie Fremdwährungsrisiken ausgesetzt sein, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis und die Finanz- und Ertragslage haben können.

Sofern Instrumente oder Strategien der Emittentin für die Absicherung oder anderweitige Steuerung des Kredit-, Adress- oder Marktpreisrisikos nicht effektiv sind, kann sie ihre Risiken unter Umständen nicht erfolgreich auffangen. Die Finanzergebnisse der Emittentin sind auch davon abhängig, wie gut sie ihre Kreditkosten feststellt und bewertet und mit ihrem Kreditrisiko und Adressrisiko sowie mit Marktpreisrisiko-Konzentrationen umgeht. Soweit sich ihre Einschätzungen zu Änderungen bei der Kreditqualität und Risikokonzentration oder Annahmen oder Schätzungen, die für die Festlegung ihrer Bewertungsmodelle für den Marktwert der Aktiv- und Passivwerte oder für die Bestimmung der sachgerechten Höhe der Rückstellungen für Darlehensverluste und andere Risiken benutzt werden, als unrichtig oder ohne Vorhersagekraft für die tatsächlichen Ergebnisse erweisen, könnte die Emittentin höhere Kredit-, Handels- oder Kapitalanlageverluste erleiden als erwartet. Dies wiederum kann sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, das den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Der Hauptteil des Betriebsergebnisses der Emittentin ist das Zinsergebnis. Zinsen reagieren auf viele Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, z.B. auf die Geldpolitik von Zentralbanken und nationalen Regierungen, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und den gestiegenen Wettbewerb auf den Märkten, an denen sie tätig ist, die Bedingungen in Wirtschaft und Politik im In- und Ausland sowie andere Faktoren. Zinsveränderungen können die Spanne zwischen den Zinsen auf verzinsten Guthaben und den Zinsen für verzinsliche Forderungen beeinträchtigen, was wiederum die Höhe des Zinsergebnisses der Emittentin beeinträchtigen kann. Die Zusammensetzung der Aktiv- und Passivwerte der Emittentin und jede daraus resultierende Lücke führt bei Zinsveränderungen zu Abweichungen im Zinsergebnis. Ein Ungleichgewicht zwischen verzinsten Guthaben und verzinslichen Forderungen in einem bestimmten Zeitraum kann bei Zinsveränderungen die Zinsmarge der Emittentin mindern und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf ihr Nettozinseinkommen und damit auf das Geschäft, das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z. B. infolge einer plötzlichen und langwierigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können. Diese Risiken sind allen Bankgeschäften eigen und können durch unterschiedlichste Institut-spezifische und marktweite Vorgänge beeinträchtigt werden. Die aktuellen Haushaltskrisen einiger Länder der europäischen Währungsunion, trotz der Rettungspakete der Europäischen Union für Griechenland, Irland, Spanien, Portugal und Zypern, stellen das Risiko dar, dass weitere Länder eine Unterstützung einfordern und sich der Vertrauensverlust in die Kapitalmärkte verlängert.

In Zeiten der Marktverwerfung können eine verminderte Verfügbarkeit von laufzeitgebundenen Finanzierungen für Firmenkunden und eine Zunahme bei den Kosten für die Aufnahme von Geldern durch Firmenkunden über die Finanzmärkte Einfluss darauf haben, wie die Emittentin Liquiditätsvorgaben bewältigt. Abgänge durch Verkäufe, Bilanzverkürzungen und die steigenden Kosten der Geldaufnahme beeinträchtigen ihre Einnahmen.

Bei illiquiden Märkten können sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften entschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbriefen, zu syndizieren oder zu veräußern. Dies kann ihre Fähigkeit, neue Kredite zu vergeben oder anderes Kundengeschäft zu unterstützen, beeinträchtigen, da Kapital und Liquidität durch Bestand oder Altwerte aufgebraucht werden.

Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise der EU-Peripherieländer geprägt, so dass sich jeder der oben genannten Faktoren nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken kann.

Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.

Die Emittentin wird durch die Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main („**Moody's**“) und Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main („**Fitch**“) gerated.

Moody's und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. Moody's und Fitch sind in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

Verschiedene weitere Unternehmen der Gruppe, unter anderem die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., die NORD/LB COVERED FINANCE BANK S.A. und die Deutsche Hypothekenbank (*Actien-Gesellschaft*), emittieren ebenfalls regelmäßig Wertpapiere, sodass für sie ein gesondertes Rating gilt oder gelten kann.

Bei Festlegung des Ratings der Emittentin prüfen die Ratingagenturen verschiedene Leistungsindikatoren der Emittentin, unter anderem die Rentabilität und die Fähigkeit, die konsolidierten Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten. Sollte die Emittentin bestimmte Leistungskennzahlen nicht erreichen oder aufrechterhalten oder die Eigenkapitalquoten nicht über einer bestimmten Höhe halten, ist es möglich, dass ein oder mehrere Ratings der Emittentin oder eines Tochterunternehmens abgesenkt werden. Sofern staatliche Schuldtitel Deutschlands - dem Hauptmarkt der Emittentin eine Abwertung erleiden, könnte dies das Rating der Emittentin und die Marktwahrnehmung ihrer Kreditwürdigkeit beeinträchtigen.

Eine Abwertung des Ratings der NORD/LB oder einer ihrer Tochtergesellschaften kann möglicherweise die Finanzierungskosten erhöhen, die Möglichkeiten der Finanzierung einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beeinflussen und sich somit im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können sie unter Umständen weiterhin unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.

Die Emittentin wendet erhebliche Mittel auf, um stets über aktuelle und an die Marktsituation angepasste Risikomanagementvorschriften und entsprechende Verfahren sowie Bewertungsmethoden für ihr Bankgeschäft und andere Tätigkeitsfelder zu verfügen. Dennoch sind die Risikomanagementtechniken und Risikomanagementstrategien der Emittentin unter Umständen nicht uneingeschränkt in jedem Wirtschaftsumfeld und gegenüber allen Risikoarten wirksam. Um das eigene Risikomanagement weiter zu entwickeln und zu verbessern, trifft die Emittentin Annahmen, Schätzungen und Entscheidungen, um Risiken zu identifizieren und vorauszusehen, Risiken zu erkennen und die Risikotragfähigkeit zu bestimmen. Unerwartete oder unrichtig bezifferte Risiken können zu wesentlichen Verlusten führen und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.

Gemäß den International Financial Reporting Standards („IFRS“) werden Aktiv- und Passivwerte bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften zunächst zum Marktwert abgebildet. Generell verwenden sie zur Feststellung des Marktwerts dieser Instrumente die festgestellten Marktpreise oder, sofern der Markt für ein Finanzinstrument nicht ausreichend aktiv ist, interne Bewertungsmodelle unter Verwendung nachvollziehbarer Marktdaten. Unter bestimmten Umständen stehen die Marktdaten für einzelne Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten, die von diesen Bewertungsmodellen herangezogen werden, nicht oder wegen nachteiliger Marktbedingungen nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall ist es wegen der internen Bewertungsmodelle erforderlich, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen vornehmen, um den Marktwert festzustellen. Vermögenswerte, die nicht wie Derivate an einer Börse gehandelt werden, können festgesetzte Werte haben, die auf Kalkulationsmodellen beruhen. Wie bei Finanzinstituten üblich sind diese internen Bewertungsmodelle komplex und die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften beziehen sich oft auf Angelegenheiten, die bereits in sich unsicher sind, wie z.B. erwartete Cashflows, die Fähigkeit von Kreditnehmern, den Schuldendienst zu bedienen, Werterhöhungen und Wertminderungen sowie die verhältnismäßige Höhe von Ausfällen und Fehlbeträgen. Diese Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen und sind ggf. entsprechend den veränderten Entwicklungen und Marktbedingungen zu aktualisieren. Die entsprechend veränderten Marktwerte der Finanzinstrumente könnten sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen wie alle Finanzinstitute vielen operationellen Risiken wie z.B. dem Risiko von Betrug oder anderem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Außenstehenden, unberechtigten Transaktionen durch Mitarbeiter oder Betriebsfehlern, einschließlich Schreib- oder Aufzeichnungsfehlern oder Fehlern infolge gestörter Computer- oder Telekommunikationssysteme. Sie sind stark davon abhängig, dass sie täglich eine große Anzahl Transaktionen über viele unterschiedliche Märkte und in vielen Währungen abwickeln können, wobei einige dieser Transaktionen immer komplexer geworden sind. Bei der großen Menge von Transaktionen ist es möglich, dass sich bestimmte Fehler wiederholen oder kumulieren, bevor sie entdeckt und erfolgreich behoben werden.

Des Weiteren kann die Abhängigkeit von automatisierten Systemen zum Aufzeichnen und Abwickeln von Transaktionen das Risiko noch erhöhen, dass technische Systemmängel oder Einwirkungen oder Manipulationen durch Mitarbeiter zu Schäden führen, die schwierig zu entdecken sind. Das Versagen oder Unbrauchbarmachen dieser Systeme könnte sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Außerdem kann es bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aufgrund von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, zu Störungen der Betriebssysteme oder der unterstützenden Infrastrukturen kommen. Dies betrifft insbesondere Störungen durch Terrorakte, Computerviren, Krankheitspandemien, Strom- oder Telekommunikationsausfälle, Transportdienste oder andere durch die Emittentin oder Dritte genutzte Dienste, die ihre Geschäftspartner sind. Jede dieser Störungen kann zu Leistungsausfällen gegenüber ihren Kunden sowie zu Schäden bei oder einer Haftung für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen weiterhin dem Risiko, dass externe Lieferanten ihnen gegenüber ggf. ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können (oder dass externe Lieferanten dem Risiko von Betrug oder Betriebsfehlern durch ihre jeweiligen Mitarbeiter ausgesetzt sind), sowie dem Risiko, dass sich ihre Betriebsablaufs- und Datensicherheitssysteme (oder die ihrer Lieferanten) als wirkungslos herausstellen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die Gestaltung eigener Kontrollen und Verfahren sich als unzulänglich herausstellt oder dass diese Kontrollen und Verfahren umgangen werden, wodurch es zu Verzögerungen bei der Feststellung oder zu Informationsfehlern kommen kann. Obwohl die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über ein Kontrollsystem verfügen, das das operationelle Risiko in einem angemessenen Rahmen halten soll, sind der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aus

dem operationellen Risiko Schäden entstanden, sodass es keine Sicherheit gibt, dass solche Schäden in der Zukunft nicht entstehen.

Allgemeine regulatorische Risiken für Banken

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in allen Ländern, in denen sie tätig sind, den dort für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben weitreichende Überwachungskompetenz über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. Die für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Des Weiteren können Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen die Art, in der sie ihr Geschäft betreiben, sowie die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen.

Des Weiteren sind Aufsichtsbehörden ermächtigt, gegen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die unter anderem zur Aussetzung oder Rücknahme ihrer Erlaubnisse oder zu einstweiligen Verfügungen, Ordnungsgeldern, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder anderen disziplinarischen Maßnahmen führen könnten. Diese Verfahren und/oder aufsichtsrechtlichen Initiativen oder Eingriffe könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben.

Die weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirkt und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigt.

Die Finanzkrise hat viele Regierungen und internationale Organisationen dazu veranlasst, maßgebliche Änderungen bei der Bankenregulierung vorzuschlagen und in bestimmten Fällen auch umzusetzen. Viele dieser Änderungen wie die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) entwickelt worden ist, laufen derzeit und werden in der Zukunft zu höheren Anforderungen führen, insbesondere bei den Mindesteigenkapitalanforderungen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben die bankrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Eigenkapital in sachgerechter Höhe vorzuhalten, um ihr Geschäft betreiben zu dürfen.

Bereiche, in denen Änderungen besondere Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin haben könnten, sind unter anderem:

- die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden;
- generelle Änderungen in der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Politik, die in bestimmten Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung von Anlegern haben können;
- generelle Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, zum Beispiel bei den Aufsichtsregeln für den Kapitaladäquanz-Rahmen sowie bei den Regeln zur Förderung der Finanzstabilität und Verbesserung des Einlegerschutzes;
- Änderungen im Wettbewerb und der Preisgestaltung;
- weitere Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung;
- Abgrenzung zwischen Finanzinstituten durch Regierungen in Bezug auf die Verlängerung von Bürgschaften für Kundeneinlagen sowie in Bezug auf die Bedingungen dieser Bürgschaften; sowie
- Umsetzung von regional geltenden Systemen für die Kunden- oder Einlegerentschädigung oder –vergütung.

Innerhalb der EU wurden neue Anforderungen auf der Grundlage eines Änderungspakets im Rahmen der „Capital Requirements Directive („CRD IV“) und der entsprechenden Vorschriften („CRR“) umgesetzt. Die EU-internen Verhandlungen zwischen dem Europäischen Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlaments ("Trilog-Verhandlungen") über die genauen Details der Umsetzung der Richtlinie wurden im März/April 2013 beendet. Am 27. Juni 2013 wurden dann die Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) sowie die Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die neuen Regeln der Verordnung gelten ab 1. Januar 2014 unmittelbar. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2013 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Die künftigen Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute werden erwartungsgemäß sowohl in Bezug auf Qualität als auch Quantität verschärft werden. Neben der schrittweisen Einführung der neuen Kapitalquoten bis 2019, gewährt CRD IV Finanzinstrumenten, die derzeit im regulatorischen Sinne als Tier-1-Kapital qualifiziert werden, eine Übergangsphase bis zum Jahr 2022, da diese Finanzinstrumente die zukünftigen Anforderungen für Tier 1 Kapital (CET-1-Kapital) nicht erfüllen werden.

Im Januar 2013 hat der Baseler Ausschuss Änderungsvorschriften hinsichtlich zukünftiger Anforderungen in Bezug auf Liquiditätskennzahlen erlassen. Das Datum zur Erfüllung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) wurde auf die Jahre 2015 - 2018 verschoben. Daneben wurden die Vermögenswerte, die als geeigneter Liquiditätspuffer angesehen werden, erweitert und die Bedingungen, die als Krisenszenario zu qualifizieren sind wurden modifiziert.

Daneben wurden Pläne zur Einführung eines Leverage Ratio gemacht, um eine Mindestkapitalquote des regulatorischen Eigenkapitals von risikogewichteten Aktiva für bilanzielle und nicht bilanzielle Produkte einzuführen. Es wird beabsichtigt, Instrumente, die nicht auf der Basis des Risikopotentials einer Transaktion differenzieren, einer vorherigen Prüfung durch die Europäische Union zu unterstellen.

Die Umsetzung solcher aufsichtsrechtlichen Änderungen erhöht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sowie für andere Finanzinstitute die Compliance-Kosten, was das Betriebsergebnis beeinträchtigen kann. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderungen könnten diese für die Finanzinstitute außerdem zu verminderter Aktivität führen, wodurch das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften maßgeblich beeinflusst werden können.

Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte ihr Ansehen daran Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht bzw. die Emittentin sich dem erhöhten Risiko der Geltendmachung von Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen.

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Um von diesen Maßnahmen profitieren zu können, muss sich die teilnehmende Bank in einigen Fällen zu bestimmtem Verhalten verpflichten, z.B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern, Anpassung der Strategie der Bank, Aussetzung von Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen sowie Einschränkungen bei der Vergütung von leitenden Angestellten.

Derartige Eingriffe involvieren hohe Geldbeträge und sie haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die teilnehmenden Institute wie auch auf die nicht teilnehmenden Institute, insbesondere was den Zugang zu Finanzierungen und Kapital sowie das Einstellen und Halten guter Mitarbeiter betrifft. Institute, die eine derartige staatliche Unterstützung nicht erhalten, können bei Strategie, Kreditvergabe und Vergütungsregelungen größere Autonomie bewahren, erleiden aber möglicherweise Wettbewerbsnachteile bei ihrer Kostenbasis, insbesondere bei den Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten. Weiterhin kann

ihnen zurückgehendes Einleger- oder Anlegervertrauen zu schaffen machen, wodurch für sie die Gefahr des Verlusts von Liquidität besteht.

Die Umsetzung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.

Rechte der Gläubiger können nachteilig betroffen sein durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz und dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz.

Als deutsches Kreditinstitut ist die Emittentin Adressat des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung – Restrukturierungsgesetz, welches unter anderem besondere Restrukturierungsmaßnahmen für deutsche Kreditinstitute ab dem 1. Januar 2011 einführt: (i) das Sanierungsverfahren gem. § 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (das „**KredReorgG**“), (ii) das Reorganisationsverfahren gem. § 7 ff. KredReorgG sowie (iii) die Übertragungsanordnung gemäß § 48a ff. des Kreditwesengesetz (das „**KWG**“) (die „**Übertragungsanordnung**“).

Obwohl ein Restrukturierungsprozess in der Regel die Rechte der Gläubiger nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der in einem Reorganisationsverfahren beschlossen wird, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen, einschließlich einer Herabsetzung der Forderung oder einer Einstellung der Zahlung. Solche Maßnahmen beeinträchtigen jedoch nicht die Deckungsmasse, die zur Deckung von Pfandbriefen besteht. Die im Reorganisationsplan vorgeschlagenen Maßnahmen sind Gegenstand eines bestimmten Mehrheitsverfahrens der Gläubiger und der Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Darüber hinaus legt das KredReorgG detaillierte Regelungen für den Abstimmungsprozess und die erforderlichen Mehrheiten fest und bestimmt, inwieweit Gegenstimmen unberücksichtigt bleiben dürfen. Maßnahmen unter dem KredReorgG werden nur aufgrund einer Anfrage des betreffenden Kreditinstituts und der entsprechenden Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) und das zuständige Oberlandesgericht eingeleitet. Im Falle einer Bestandsgefährdung des Kreditinstituts und einer daraus resultierenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung erlassen, gemäß derer das Kreditinstitut gezwungen wird, seine ganzen oder einen Teil seiner Geschäftsaktivitäten, Vermögenswerte oder Verpflichtungen auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen.

Rechte der Gläubiger können durch den Reorganisationsplan beeinträchtigt werden, der durch ein bestimmtes Mehrheitsverfahren beschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin gegenüber den Gläubigern durch eine andere Schuldnerin ersetzt werden (diese kann sich hinsichtlich der Risikoübernahme oder der Kreditwürdigkeit wesentlich von der Emittentin unterscheiden). Alternativ hierzu können die Forderungen der Gläubiger gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, aber die Vermögenswerte der neuen Emittentin, ihr Geschäftsfeld oder ihre Kreditwürdigkeit sind nicht die gleichen und können wesentlich beeinträchtigt werden im Vergleich mit der Situation vor der Übertragungsanordnung.

Der deutsche Gesetzgeber hat zudem das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 24. Februar 2012 erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Die BaFin ist aufgrund des Gesetzes unter anderem befugt, aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut einzuleiten, sofern die finanzielle Lage eines Kreditinstituts Zweifel über die dauerhafte Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des KWG aufkommen lassen. Obgleich diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Gläubigerrechte haben, sind mittelbare negative Auswirkungen wie z.B. Preisbildung sämtlicher Finanzinstrumente, die vom betroffenen Kreditinstitut emittiert wurden oder die Fähigkeit des Kreditinstituts sich zu refinanzieren, aufgrund des Umstands, dass die BaFin von diesem Mittel Gebrauch gemacht hat, möglich.

Auf europäischer Ebene hat die EU Kommission einen Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vorgelegt („Krisen – Management - Richtlinie“), die nach einer möglichen Umsetzung in Deutschland im Krisenfall eines Emittenten der BaFin und anderer Aufsichtsbehörden erhebliche Eingriffsrechte gewähren soll. Anle-

ger in Wertpapiere sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass derartige aufsichtsrechtliche Kontrollmaßnahmen ihre Rechte als Gläubiger stark beeinträchtigen können, was auch für den Fall, dass noch kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, zu einem teilweisen oder sogar vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen kann.

Auch wenn solche regulatorischen Maßnahmen nicht direkt die Rechte der Anleger beeinträchtigen, ist die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut zu verhängen. Dies kann negative Auswirkungen, z. B. auf die Preisgestaltung der Schuldverschreibungen oder auf die Fähigkeit der Emittentin haben, sich zu refinanzieren.

Trend Informationen über Risiken im Zusammenhang mit der Trennung von Eigenhandel und High-Risk-Handelsgeschäften (Trennbankengesetz)

Auf Ersuchen des EU-Binnenmarktkommissars hat eine Gruppe von Experten eine Reihe von Empfehlungen für Strukturreformen hinsichtlich der Förderung der finanziellen Stabilität und der Effizienz des EU-Bankensektors erarbeitet. Der Bericht wurde im Oktober 2012 veröffentlicht (sog. Lijkanen Bericht).

Die EU-Kommission hat in ihrem Konsultationspapier vom 16. Mai 2013 Vorschläge für die künftige Struktur der Banken in der EU präsentiert, aufgrund derer das so genannte „System der institutionellen Trennung von Geschäfts- und Investment-Banking-Funktionen“ (Trennbankensystem) vollständig überarbeitet werden soll. Im Rahmen dieses Modells wären Banken mit erheblichen Handelsaktivitäten, gemessen am Verhältnis der Handelsaktivitäten in Bezug auf die Bilanzsumme oder auf das absolute Handelsvolumen, u. a. verpflichtet, ihre Handelsaktivitäten innerhalb der Gruppe zu sichern und separate Eigenkapitalanforderungen zu errichten.

Im August 2013 wurde das „Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen“ (Trennbankengesetz) im Bundesgesetzblatt verkündet. Vorbehaltlich bestimmter Kriterien ist es gemäß dieses Gesetzes u. a. erforderlich, dass Handelsaktivitäten der Kreditinstitute von den anderen Geschäftsbereichen in separate Tochtergesellschaften ausgliedert werden. Dieser Teil des Trennbankengesetzes tritt Ende Januar 2014 in Kraft.

Auch wenn derzeit nicht absehbar ist, inwieweit etwaige künftige Vorgaben auf europäischer Ebene das Trennbankengesetz und die Rechte der Gläubiger beeinflussen werden, ist es denkbar, dass für den Fall, dass bestimmte Handelsaktivitäten rechtlich getrennt werden müssen, die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – grundlegend andere Risiken übernimmt oder eine andere Kreditwürdigkeit haben kann oder dass dies negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – haben kann, was wiederum wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger haben kann.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit den folgenden wertpapierspezifischen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können. Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen nach Auffassung der Emittentin die wichtigsten, mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen, Risiken dar.

Potentielle Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Investoren geeignet

Besondere Risiken der Schuldverschreibungen

Besonderes Risiko bei Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Verzinsungsstruktur

Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Verzinsungsstruktur sind Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Zinssätze bzw. der Zinszahlungen von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängen (Variable Zinssätze). Sie garantieren für die Laufzeit der Schuldverschreibungen weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine jeweils bestimmte Höhe der Variablen Zinssätze.

Die Höhe der gemäß der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinssätze ist ggf. bis zum jeweiligen Zinszahlungstag nicht bekannt. Die Unsicherheit für den Anleger über die zu erwartenden Erträge verstärkt sich, je größer der Zeitanteil der Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen ist, der zu variablen Zinssätzen verzinst wird.

Das Risiko für den Anleger besteht darin, dass bei einer aus Anlegersicht ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts die Variablen Zinssätze einen geringeren Wert als erwartet oder sogar den Wert Null (0) annehmen können. In letzterem Fall würde am jeweiligen Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Die Schuldverschreibungen beinhalten daher stets das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Verlustes von Zinsen oder Aufschlägen.

Besonderes Risiko bei Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur

Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur sind Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts bestimmt. Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, bei Schuldverschreibungen deren Basiswert eine Aktie ist, durch die Übertragung von Aktien, auf die sich Schuldverschreibungen als Basiswert beziehen, getilgt werden.

Der Wert des Rückzahlungsbetrages oder der Wert der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu übertragenden Aktien ist bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht bekannt. Zudem unterliegt der Wert der zu übertragenden Aktien bis zum Zeitpunkt einer Übertragung und Veräußerung durch den Anleger jeweils den Bedingungen des Kapitalmarkts.

Es besteht das Risiko, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der übertragenen Aktien am Tag der Übertragung unter den Erwartungen des Anlegers und unterhalb dem Wert des vormals eingesetzten Kapitals liegt bzw. den Wert Null (0) annimmt.

Im Fall von zu übertragenden Aktien kann der Wert dieser Aktien auch unbestimmte Zeit nach der Übertragung an den Anleger unterhalb des vormals eingesetzten Kapitals liegen bzw. den Wert Null annehmen.

Mit Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. bei einem Verkauf der übertragenen Aktien würde ein Anleger einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Aktien am Tag des Verkaufs und dem Wert des vormals eingesetzten Kapitals erleiden.

Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur garantieren daher nicht die Rückzahlung des vormals eingesetzten Kapitals. Sie beinhalten vielmehr stets das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust.

Sehen die Schuldverschreibungen eine Rückführung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien vor, so behält sich die Emittentin grundsätzlich das Recht vor, aus abwicklungstechnischen Gründen nach eigenem Ermessen anstelle der vorgesehenen Übertragung der Aktien einen Betrag in Bar entsprechend dem Gegenwert der Aktien an einem im Vorfeld bestimmten Stichtag an den Anleger zu zahlen (Referenzbetrag).

Für einen Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass der Referenzbetrag unterhalb des Wertes des vormals eingesetzten Kapitals liegt. Der Anleger realisiert in diesem Fall unmittelbar am Fälligkeitstag einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Referenzbetrag und dem vormals eingesetzten Kapital.

Risiko bei einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Die Wertentwicklung eines Basiswerts wird u.a. von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie zum Beispiel der konjunkturellen Entwicklung, der wirtschaftlichen Lage einer Branche, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Gegebenheiten, als auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition oder Risikosituation der jeweiligen Unternehmen beeinflusst. Die historische Wertentwicklung des Basiswerts darf dabei nicht als Sicherheit für eine entsprechende zukünftige Wertentwicklung betrachtet werden.

Sowohl bei einer Zinsstruktur als auch bei einer Tilgungsstruktur, bei der die Verzinsung bzw. die Tilgung von einem Basiswert abhängig ist, besteht das Risiko, dass sich der Basiswert nachteilig für den Anleger entwickelt, und somit die Höhe der Zinszahlung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages negativ beeinflusst und dadurch geringer ausfällt als ursprünglich angenommen bzw. zu einem geringeren Betrag als dem ursprünglich vom Anleger eingesetzten Kapital (in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag).

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen erhält der Anleger in einem solchen Fall eine im Vergleich zu nicht-strukturierten Schuldverschreibungen lediglich geringe oder keine Zahlung von Zinsen und/oder dem eingesetzten Kapital. Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts beinhaltet stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes von Zinsen oder Aufschlägen und/oder dem eingesetzten Kapital.

Begrenzte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emittentin kann in der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen begrenzende Regelungen hinsichtlich der Bemessung der Wertveränderung des Basiswerts vorsehen. Der mögliche für den Anleger zu erzielende Ertrag wird dadurch begrenzt. Dem Anleger entgeht in diesem Fall ein Mehrertrag, den er möglicherweise bei einer Direktinvestition in den Basiswert erzielt hätte.

Enthält die Formel zur Ermittlung des Zins- oder Rückzahlungsbetrags etwaige Hebel oder Multiplikatoren, kann die Wertentwicklung des Basiswerts eine Zahlung unter den Schuldverschreibungen stärker negativ beeinflussen als der mögliche Einfluss der direkten Wertentwicklung und das Risiko einer geringeren Zinszahlung, keiner Zinszahlung oder eines Kapitalverlusts verstärken.

Keine Teilhaberrechte am Basiswert

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stehen hinsichtlich ihrer Verzinsung oder Tilgung, in Abhängigkeit von einem Basiswert. Sie begründen aber im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert keine Teilhaberrechte, wie z.B. einen Anspruch auf Dividendenzahlung oder Stimmrechte für Aktionäre von Aktiengesellschaften.

Teilhaberrechte, wie etwa das Recht eines Aktionärs, Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen zu fordern, Stimmrechte auszuüben oder andere Rechte, werden durch die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht vermittelt. Im Gegenteil, hohe Dividendenzahlungen an die Aktionäre können den Wert des Basiswerts und damit den Wert der Schuldverschreibungen sogar negativ beeinflussen.

Nur im Fall einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien kann der Anleger möglicher Weise Teilhaberrechte erlangen.

Risiko bei Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann sich der Basiswert oder die Zusammensetzung des Basiswerts, auf die sich die Variable Verzinsung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bezieht, auf Grund von Anpassungsmaßnahmen ggf. erheblich oder auch vollständig ändern.

Dadurch besteht für den Anleger das Risiko, dass der Basiswert nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts vor einer solchen Anpassung wirtschaftlich vergleichbar ist.

Die Emittentin wird die fälligen Entscheidungen im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen im billigen Ermessen treffen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Risiko in Bezug auf Interessenkonflikte der Emittentin in Zusammenhang mit dem Basiswert

Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit dem Basiswert beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie diese Schuldverschreibungen haben. Die Begebung solcher mit diesen Schuldverschreibungen bzw. mit deren Basiswert im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin nimmt zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Schuldverschreibungen in der Regel Absicherungsgeschäfte auf den Basiswert vor. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Schuldverschreibungen durch solche Absicherungskäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird.

Bilden Aktien den Basiswert, kann die Emittentin in Verbindung mit künftigen Angeboten auf gattungsgleiche Aktien als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren. Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen. Es besteht das Risiko, dass diese sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Allgemeine Risiken für Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet.

Jeder potentielle Anleger, der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände entscheiden, ob diese Anlage für ihn geeignet ist.

Insbesondere sollte jeder potentielle Anleger:

- (i) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine sinnvolle Einschätzung der betreffenden Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in dieselben und der in diesem Basisprospekt oder in einem anwendbaren Nachtrag zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes („WpPG“) (jeweils ein „Nachtrag“) dargestellten Informationen vornehmen zu können;
- (ii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen oder in den Fällen, in denen sich die Währung der Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen von der Landeswährung des potentiellen Anlegers unterscheidet, übernehmen zu können;
- (iii) über ein umfassendes Verständnis der maßgeblichen Ausgestaltung in Form von Anleihebedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten der relevanten Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (iv) in der Lage sein, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) mögliche Szenarien für wirtschaftliche, Zins- und sonstige Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zur Übernahme der jeweiligen Risiken auswirken können.

Bei einigen Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Sachverständige institutionelle Anleger erwerben komplexe Finanzinstrumente im Allgemeinen nicht als separate Anlage, sondern um über eine bewusste, sorgfältig bemessene und angemessene Zuführung von Risiken zum Gesamtportfolio eine Risikominderung oder eine Renditeverbesserung zu erreichen. Ein potentieller Anleger sollte nicht in Schuldverschreibungen investieren, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, es sei denn, er verfügt (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) über die notwendigen Sachkenntnisse, um einschätzen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln werden, und die sich hieraus ergebenden Aus-

wirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen dieser Investition auf das gesamte Anlageportfolio des potentiellen Anlegers abschätzen zu können.

Potentielle Illiquidität

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Ungewisse Wertentwicklung

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt. Es lässt sich nicht vorhersehen, ob der Kurs der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, steigen oder fallen wird. Die Emittentin übernimmt zudem keine Garantie dafür, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit konstant bleibt.

Der für an einer Börse notierte Schuldverschreibungen festgestellte Kurs kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen. Im Falle des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen, einschließlich der Schuldverschreibungen, die in den Freiverkehrshandel einer Börse eingeführt werden, könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Für Schuldverschreibungen, deren Zinssatz zum Ende einer Zinsperiode berechnet wird, werden beim Verkauf der Schuldverschreibungen keine Stückzinsen gezahlt. Daher reduziert sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen zu jedem Zinszahlungstermin.

Mögliche Währungsschwankungen

Soweit die Schuldverschreibungen auf Fremdwährungen lauten, haben Wechselkursschwankungen erhebliche Auswirkungen auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital, die ein Inhaber in seiner Landeswährung zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen bzw. zum Endfälligkeitsdatum erhält.

Wenn die Schuldverschreibungen beispielsweise auf eine andere Währung als den Euro lauten und der Wechselkurs dieser Währung gegenüber dem Euro fällt (und der Wert des Euro entsprechend steigt), fällt der Kurs dieser Schuldverschreibungen und der Wert der darauf geleisteten Zahlungen von Zinsen und Kapital in Euro entsprechend.

Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin

Anleger vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers. Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann mithin zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Ratingänderungen

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Rating vergeben werden oder auch nicht. Weiterhin ist es möglich, dass die maßgeblichen Rating-Agenturen für die verschiedenen und unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen unterschiedliche Ratings erteilen. Das Rating einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen (Rating der Schuldverschreibungen) kann sich von dem Rating unterscheiden, das die Rating-Agenturen der Emittentin (Rating der Emittentin) erteilt haben.

Anleger der Schuldverschreibungen vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der betreffenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben. Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit könnte sich hieraus für den Gläubiger ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals ergeben.

Provisionen und Gebühren

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) gemindert werden. Vor einer Anlageentscheidung und/oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen vor dem jeweiligen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger daher ihre eigenen Finanzberater hinsichtlich der Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) konsultieren, die in Verbindung mit dem Kauf, Besitz oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen.

Risiko steuerlicher Einbehalte

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden. Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen des jeweiligen Gläubigers ab. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Anleger der Schuldverschreibungen daher von ihren Steuerberatern Informationen und eine Beratung zu den steuerlichen Konsequenzen einholen, die sich in ihrer persönlichen Situation ergeben.

Quellensteuer nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Es kann unter besonderen Umständen nach Maßgabe von Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code of 1986 (US-amerikanisches Bundeseinkommensteuergesetz) in aktueller Fassung sowie der in diesem Rahmen erlassenen Vorschriften dazu kommen, dass auf Zahlungen auf die durch die Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen US-Steuern mit einem Satz von 30,00 Prozent einbehalten werden.

Dieses Risiko besteht, sofern an dem Zahlungsvorgang ein zum Steuereinbehalt verpflichtetes Finanzinstitut beteiligt ist und entweder ein die Zahlung empfangendes Finanzinstitut nicht FATCA-konform ist beziehungsweise der Gläubiger nicht ordnungsgemäß dahingehend legitimiert ist, ob eine US-Steuerpflicht besteht. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Gläubiger tatsächlich US-steuerpflichtig ist.

Gemäß den FATCA-Vorschriften umfasst die Definition der steuerrelevanten Zahlungen sowohl quellensteuerpflichtige Zahlungen und alle einer solchen quellensteuerpflichtigen Zahlung zuzurechnenden Beträge als auch durchlaufende Zahlungen an andere Finanzinstitute.

Finanzinstitute und Niederlassungen sind FATCA-konform, sofern das Land in dem sie tätig sind, ein entsprechendes Abkommen mit den USA geschlossen hat beziehungsweise die Institute eine Vereinbarung mit dem U.S. Internal Revenue Service (US-amerikanische Bundeseinkommensteuerbehörde) schließen. In diesen Fällen sind die Institute verpflichtet, jährlich die Erträge der positiv identifizierten US-Steuerpflichtigen sowie der nicht ordnungsgemäß nach FATCA identifizierten Kunden zu melden. Institute (oder deren Niederlassungen), die selbst eine Vereinbarung mit dem IRS schließen bzw. in

den USA tätig sind, sind darüber hinaus zum Steuerabzug bei Zahlungen an nicht ordnungsgemäß dokumentierte Kunden sowie an nicht FATCA-konforme Finanzinstitute verpflichtet.

Soweit die Emittentin oder ein an dem Zahlungsvorgang beteiligtes Finanzinstitut zum Einbehalt der US-Steuer verpflichtet ist, besteht folglich das Risiko, dass die Steuer von Zahlungen an Zinsen, Kapital oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen wird, sofern der Gläubiger nicht ordnungsgemäß nach FATCA legitimiert ist beziehungsweise eine Zahlung von einem zum Einbehalt verpflichteten Institut an ein nicht FATCA-konformes Institut weitergeleitet wird.

In einem solchen Fall ist grundsätzlich weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, diesen Abzug zu ersetzen, so dass ein solcher potentieller Quellensteuereinbehalt zu Lasten des Gläubigers ginge und dieser letztlich geringere Zahlungen erhält als erwartet. Gegebenenfalls besteht jedoch die Möglichkeit eines Erstattungsantrags beim IRS.

Gesetzesänderungen

Gesetzesänderungen können nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Alle Erläuterungen zum deutschen Recht in diesem Basisprospekt basieren auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften, und es kann keine Gewähr hinsichtlich der Konsequenzen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des deutschen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts übernommen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen oder Rückzahlungsbeträgen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldabwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder diese übersteigt, beträgt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen „Null“ (0) oder aber sie ist sogar negativ, das heißt, der Anleger erzielt keinen Ertrag.

Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung.

Im Fall von steuerlichen Gründen (Quellensteuer), und im Fall der Unmöglichkeit von Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einem Aktienindexkonzept oder einer Aktie als Basiswert ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.

Durch das Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung sind die Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, das ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt, und dass eine Wiederanlage des eingesetzten Kapitals nicht zu gleichen Konditionen möglich ist.

Gläubiger von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen oder Strukturiert Indexiert Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinssatzschwankungen ausgesetzt. Wenn Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen und Strukturiert Indexiert Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Gläubiger zudem nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes über diese Schwelle hinaus.

Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen und Strukturierte Indexiert Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen sind mit einem variablen Zinssatz verzinslich, der sich aus einem Referenzzinssatz sowie gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags zusammensetzt. Die Zinsperiode kann drei oder sechs Monate oder einen anderen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum umfassen. Ein variabler Zinssatz passt sich am Tag seiner Festlegung den Änderungen des betreffenden Referenzzinssatzes an; daher kann ein variabler Zinssatz im Vergleich zu einem variablen Zinssatz aus vorherigen Zinsperioden auch fallen. Gläubiger von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Schwankungen des betreffenden Referenzzinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgesetzt. Die Rendite von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen lässt sich nicht im Voraus bestimmen.

Der auf Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen und Strukturiert Indexiert Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen jeweils zahlbare variable Zinssatz kann auf ein bestimmtes Niveau begrenzt

sein (der „Höchstzinssatz“). Die Gläubiger profitieren nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes über den festgelegten Höchstzinssatz hinaus. Daher kann die Rendite dieser Schuldverschreibungen im Falle eines Anstiegs des Referenzzinssatzes über den festgelegten Höchstzinssatz hinaus niedriger sein als die Rendite Variabelverzinslicher Schuldverschreibungen oder Strukturiert Indexierter Schuldverschreibungen, die jeweils keinem festgelegten Höchstzinssatz unterliegen.

Da der variable Zinssatz auf Grundlage eines Referenzzinssatzes ermittelt wird, der von den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes abhängig ist, kann der Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Referenzzinssatz einen möglichen Aufschlag auf den maßgeblichen Referenzzinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden. Für den Gläubiger besteht mithin das Risiko, dass die Schuldverschreibungen in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen.

Die Emittentin kann berechtigt sein, Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen und vorzeitig zurück zu zahlen.

Die Emittentin ist zudem zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen und zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt, wenn sie aus steuerlichen Gründen zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die unbesicherten Schuldverschreibungen verpflichtet ist.

Die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen und vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Durch das Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung sind die Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt und dass sie nicht in der Lage sind, den Rückzahlungserlös in vergleichbare Schuldverschreibungen mit derselben oder einer höheren Rendite zu investieren.

Jeder potentielle Anleger muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Anleger hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Anleger versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Anleger nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

Die Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 25. September 2013 und Nachtrag Nr. 2 vom 19. Dezember 2013 aktualisiert (die „Nachträge“) sowie den Seiten F-38 bis F-140 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 enthalten.

Der Inhalt des Registrierungsformulars vom 9. Juli 2013, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 25. September 2013 und den Nachtrag Nr. 2 vom 19. Dezember 2013 aktualisiert, sowie der Inhalt der Seiten F-38 bis F-140 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt Abschnitt IX. unter Nummer 5. „Einsehbare Dokumente“).

V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN BZW. DER ZERTIFIKATE

1. Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate

Dieser Abschnitt „1. Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate“ ist eine abstrakte Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen und der Zertifikate (zusammen „die Schuldverschreibungen“), die von der Emittentin unter diesem Prospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Diese Beschreibung umfasst die folgenden Inhalte:

- Schuldverschreibungen und Zertifikate
- Verzinsung der Schuldverschreibungen,
- Rendite,
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag,
- Anpassungen,
- Marktstörung,
- Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen,
- Rückkauf,
- Stückelung der Schuldverschreibungen,
- Währung der Schuldverschreibungen,
- Status und Rang der Schuldverschreibungen,
- Form und Ausgestaltung der Urkunde,
- Begebung weiterer Schuldverschreibungen,
- Ersetzung der Emittentin,
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstockungen und Gläubiger.

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Schuldverschreibungen sind mithin verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die maßgebliche Emission relevant sind (die „Endgültigen Bedingungen“). Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass einige Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Art der Verzinsung (und die Zinsberechnungsmethode) (sofern die Schuldverschreibungen verzinst werden), die Art des Basiswerts, der Fälligkeitstag, der Rückzahlungsbetrag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen maßgeblich beeinflussen können, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, enthalten sind.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Käufers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Prospekt nebst sämtlichen hierzu veröffentlichten Nachträgen und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Schuldverschreibungen und Zertifikate

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen und Zertifikate begeben. Zertifikate, die unter deutschem Recht begeben werden, sind Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB. Typischerweise notieren Schuldverschreibungen als Prozentnotiz und haben einen Nennbetrag, während Zertifikate als Stücknotiz notieren und einen Nennwert haben.

Basiswert, der den Schuldverschreibungen zugrunde liegt

Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung und/oder die Rückzahlung von einem Basiswert abhängig. Bei dem Basiswert handelt es sich um eine Aktie oder einen Aktienindex, welcher in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert wird.

Mögliche Basiswerte

Als mögliche Basiswerte kommen Aktienindizes, Aktien sowie im Hinblick auf die Verzinsung auch Referenzzinssätze in Betracht.

Bei Aktienindizes handelt es sich um eine Kennzahl zur Darstellung der Kursentwicklung oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien. Zum Beispiel ist der Deutsche Aktienindex (Dax®) der Deutschen Börse oder der EURO STOXX 50® der Stoxx Ltd. ein Aktienindex. Die Entwicklung des Aktienindex wird durch die Kurse der im Aktienindex enthaltenen Aktien und deren Gewichtung beeinflusst. Der Aktienindexkurs unterliegt Schwankungen und beeinflusst auf diese Weise gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Laufzeitende.

Aktien verbriefen das Eigentum an einer Aktiengesellschaft. Das Eigentum einer Aktiengesellschaft ist in Bruchteile unterteilt. Jeder Bruchteil wird durch eine Aktie verbrieft. Aktionäre haften in Höhe des Nennwerts der Aktien und werden durch die Zahlung von Dividenden am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Der Kurs der jeweiligen Aktien unterliegt Schwankungen und beeinflusst auf diese Weise gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Laufzeitende.

Bei einem Referenzzinssatz handelt es sich um für einen für eine bestimmte Laufzeit gültigen und auf eine bestimmte Währung lautenden repräsentativen Zinssatz am Geldmarkt, der von neutraler Stelle institutsübergreifend täglich für eine bestimmte Währung und eine bestimmte Zinslaufzeit ermittelt wird und als Bezugs- und Orientierungsgröße fungiert.

Als möglicher Referenzzinssatz für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen, kommen insbesondere der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) und der LIBOR (London Interbank Offered Rate) in Betracht, allerdings auch alle anderen anerkannten Referenzzinssätze.⁴

Zum Datum dieses Basisprospekts stehen die konkreten Basiswerte noch nicht fest. Die Festlegung der Basiswerte, sowie Angaben zur historischen Wertentwicklung und zur Volatilität der Basiswerte erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

⁴ Eine nähere Beschreibung der Referenzzinssätze ist in diesem Basisprospekt unter „Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist (variabelverzinsliche Schuldverschreibungen)“ enthalten.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, strukturiert variabelverzinsliche Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängig ist, Schuldverschreibungen ohne Verzinsung und Schuldverschreibungen mit einer Kombination von fest zu variabel verzinslichen Verzinsungsstrukturen begeben. Unabhängig von der Ausgestaltung der Verzinsung im Einzelfall wird der Zinssatz der Schuldverschreibungen nie negativ sein.

Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung (Festverzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz („**Festverzinsliche Schuldverschreibungen**“) wird die Höhe des Zinssatzes, auf dessen Grundlage die periodisch angelegten Zinszahlungen berechnet werden, vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen von der Emittentin festgelegt. Der festgelegte Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der unmittelbar vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen geltenden Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist (Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen)

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist („**Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen**“), sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag bzw. ihren Nennwert vor. Bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen steht die konkrete Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht fest.

Die Höhe des Zinssatzes kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern und es wird bei Begebung der Schuldverschreibungen nur die für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Bezugsgröße festgelegt.

Der Referenzzinssatz (zum Beispiel EURIBOR oder LIBOR) spiegelt die aktuellen üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für Laufzeiten von einem bis zu 12 Monaten wider.

EURIBOR ist die Abkürzung für „*Euro InterBank Offered Rate*“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstäglich melden mehrere Kreditinstitute ihre Angebotssätze für Laufzeiten von einer Woche bis zu zwölf Monaten um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der Durchschnittssätze ermittelt und veröffentlicht.

LIBOR ist die Abkürzung für *London Interbank Offered Rate*. Dabei handelt es sich um einen Zinssatz für Termingelder im Interbankengeschäft. LIBOR Sätze werden aktuell für zehn verschiedene Währungen berechnet (u.a. australische Dollar, kanadische Dollar, Schweizer Franken, Euro, britische Pfund (Sterling), Yen und US-Dollar). Der LIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstituten anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite in der entsprechenden Währung für Laufzeiten von einer Woche bis zu zwölf Monaten anbieten ermittelt. Geschäftstäglich melden mehrere Großbanken um 11:00 Uhr Londoner Zeit ihre Angebotssätze an die British Banker's Association, die die Durchschnittssätze ermittelt und veröffentlicht.

Referenzzinssätze unterliegen Schwankungen und werden auf Basis der maßgeblichen Parameter und Entwicklungen am Kapitalmarkt regelmäßig neu festgelegt. Aus diesem Grunde kann sich die Höhe der Verzinsung von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen mehrfach ändern. Steigt der maßgebliche Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, so steigt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n). Fällt der maßgebliche Referenzzinssatz während der Laufzeit, so fällt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n).

Bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag bzw. einem Nennwert von unter Euro 100.000,- (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung) werden in den Endgultigen Bedingungen, zum Beispiel durch Verweis auf bestimmte Reutersseiten (zum Beispiel EURIBOR01 oder ISDAFIX2) oder auf bestimmte Internetseiten (<http://www.euribor.org> oder <http://www.libor.org> oder andere Quellen) Angaben zu der historischen Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes gemacht.

Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen konnen unter diesem Basisprospekt in folgenden Variationen ausgestaltet werden:

- (i) der magebliche Referenzzinssatz bildet eins zu eins den fur die Schuldverschreibungen mageblichen Zinssatz ab oder
- (ii) zu dem mageblichen Referenzzinssatz wird, in der Abhangigkeit der Bonitat der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssatzen fur eine Aufnahme von Fremdkapital ein Aufschlag (der „Aufschlag“) hinzugerechnet, d.h. der magebliche Referenzzinssatz und der Aufschlag ergeben zusammen den fur die Schuldverschreibungen mageblichen Zinssatz oder
- (iii) von dem mageblichen Referenzzinssatz wird, in Abhangigkeit von der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssatzen fur eine Aufnahme von Fremdkapital ein Abschlag (der „Abschlag“) abgezogen, d.h. der magebliche Referenzzinssatz unter Abzug des Abschlags ergeben zusammen den fur die Schuldverschreibungen mageblichen Zinssatz und/oder
- (iv) der Referenzzinssatz multipliziert mit einem Faktor ergibt den fur die Schuldverschreibungen mageblichen Zinssatz und/oder
- (v) der Zinssatz in Abhangigkeit des mageblichen Referenzzinssatzes wird nach oben zu einem zuvor bestimmten Hochstzinssatz (*Cap*) (der „Hochstzinssatz“) begrenzt, d.h. selbst wenn der magebliche Referenzzinssatz hoher ware als der Hochstzinssatz, wurde nur der Hochstzinssatz auf die Schuldverschreibungen fur die magebliche Zinsperiode angewandt und/oder
- (vi) der Zinssatz in Abhangigkeit des mageblichen Referenzzinssatzes wird nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (*Floor*) (der „Mindestzinssatz“) begrenzt, d.h. selbst wenn der magebliche Referenzzinssatz niedriger ware als der Mindestzinssatz, wurde der Mindestzinssatz auf die Schuldverschreibungen fur die magebliche Zinsperiode angewandt oder
- (vii) der Zinssatz in Abhangigkeit des mageblichen Referenzzinssatzes wird nach oben und unten zu einem zuvor bestimmten Hochst- und Mindestzinssatz (*Collared Floater*) begrenzt, d.h. der Zinssatz ist nie hoher als der Hochstzinssatz und nie niedriger als der Mindestzinssatz und hangt innerhalb dieses Zinskorridors von der Bewegung des mageblichen Referenzzinssatzes ab.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann bei Veranderungen des Referenzzinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem fur den Anleger ungunstigen Verlauf des Referenzzinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhangig ist (Indexiert Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhangig ist („**Indexiert Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen**“) ist entweder der Zinsanspruch selbst oder die Hohe der an den Glaubiger wahrend der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrage zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen noch nicht festgelegt, da auch die Hohe des Zinssatzes noch nicht festgelegt ist. Mageblich fur die Feststellung des Zinsanspruchs oder des Zinssatzes ist die Wertentwicklung des fur die Schuldverschreibungen mageblichen Aktienindex. Dabei kann es darauf ankommen, dass der Aktienindex zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Wert nicht unterschreitet, uberschreitet oder erreicht oder die Verzinsung ist direkt abhangig von der Wertentwicklung des Aktienindex uber einen bestimmten Zeitraum.

Bei dem Index handelt es sich um einen Aktienindex. Ein Aktienindex stellt grundsätzlich die Kurs- oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien zu einem bestimmten Zeitpunkt im Vergleich zu einem bestimmten vorherigen Zeitpunkt dar. Die Entwicklung des Aktienindex wird durch die Kurse der im Index enthaltenen Aktien und deren Gewichtung beeinflusst.

Schuldverschreibungen deren Verzinsung vom Eintritt eines Bonusereignisses in Bezug auf einen Aktienindex abhängig ist (Indexiert Verzinst Bonus Schuldverschreibungen)

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Eintritt eines Bonusereignisses in Bezug auf einen Aktienindex abhängig ist („**Indexiert Verzinst Bonus Schuldverschreibungen**“) werden zunächst mit einem festen Zinssatz verzinst und die Verzinsung hängt nicht von der Entwicklung des Aktienindex ab. Im Anschluss ist die Zinszahlung davon abhängig, dass die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden (dies ist der Fall wenn der Schlusskurs des Aktienindex an einem vorab festgelegten Tag den festgelegten Schwellenwert überschritten hat) und der Aktienindex einen vorher festgelegten Indexwert während eines bestimmten Zeitraums zumindest einmal überschreitet. Ist dies der Fall, so wird ein Bonuszins gezahlt. Ist dies nicht der Fall, werden die Schuldverschreibungen während der zweiten Zinsperiode nicht verzinst.

Strukturiert Indexiert Variable Schuldverschreibungen

Werden die Schuldverschreibungen nicht mit einem festen Zinssatz, sondern mit einem variablen Zinssatz verzinst, so ist dessen Höhe von der Wertentwicklung des Aktienindex abhängig und entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Schlusskurses des Aktienindex an vorab festgelegten Feststellungstagen. Der so ermittelte Zinssatz kann nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (*Cap*) oder nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (*Floor*) begrenzt werden oder der ermittelte Zinssatz kann mit einem Faktor multipliziert werden oder eine Kombination dieser Möglichkeiten.

Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

Schuldverschreibungen ohne Verzinsung werden während ihrer Laufzeit nicht verzinst.

Fälligkeit der Zinszahlungen und Berechnung des Zinsbetrages

Die Zinszahlungen können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bzw. zu anderen periodischen Terminen nachträglich erfolgen. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinsbetrag wird berechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag bzw. den Nennwert der Schuldverschreibungen bezogen werden. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Gläubiger zahlbar.

Rendite

Zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Sofern die Schuldverschreibungen während ihrer gesamten Laufzeit oder für einen Teil ihrer Laufzeit variabel verzinst werden und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen erst am Ende der Laufzeit festgelegt wird, ist eine Berechnung der Rendite zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht möglich. In diesem Fall kann die Rendite erst ermittelt werden, wenn alle Zahlungsbeträge (Zinszahlungen und Rückzahlungsbetrag) feststehen, d.h. zum Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

Die Emittentin begibt unter diesem Basisprospekt sowohl Schuldverschreibungen ohne Tilgungsstruktur, als auch Schuldverschreibungen, die mit einer Tilgungsstruktur ausgestattet sind.

Rückzahlung von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag nicht von einem Basiswert abhängt

Schuldverschreibungen ohne Tilgungsstruktur werden am Fälligkeitstag zu 100,00 % ihres Nennbetrags bzw. zum Nennwert eingelöst. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag ebenfalls 100,00 % des Nennbetrages betragen oder geringer sein.

Rückzahlung von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag von einem Basiswert abhängt

Die Rückzahlung bei Schuldverschreibungen mit Tilgungsstruktur ist grundsätzlich von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängig. Als Basiswerte für die Schuldverschreibungen kommen die unter „V. 1. Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate“ näher dargestellten Basiswerte in Betracht:

- (i) ein Aktienindex oder
- (ii) eine einzelne Aktie.

Bei Schuldverschreibungen mit Tilgungsstruktur erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts bestimmt. Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Aktie, hat die Emittentin zusätzlich die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen durch Übertragung von Aktien, auf die sich Schuldverschreibungen als Basiswert beziehen, anstelle einer Zahlung des Rückzahlungsbetrages zu tilgen. Bei Vorliegen einer Tilgungsstruktur ist dem Gläubiger die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der übertragenen Aktien bei Erwerb der Schuldverschreibungen in der Höhe noch nicht bekannt.

Bestimmt sich der Rückzahlungszeitpunkt oder der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, setzt die Emittentin Kriterien zu dessen Ermittlung fest, insbesondere Regelungen und Bestimmungen hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungszeitpunktes oder des Rückzahlungsbetrages bzw. seiner Festsetzung, sowie in welchem Zeitraum der Basiswert bemessen und an welchen Feststellungstagen und zu welchen Feststellungskursen dessen Wertveränderung festgestellt wird. In Abhängigkeit von der jeweils fest gestellten Wertveränderung ergibt sich ein jeweiliger Rückzahlungszeitpunkt oder Rückzahlungsbetrag.

Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Aktie und sieht die Emittentin die Rückführung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien vor, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmt, nach welchen Kriterien und in welchen Aktien die Schuldverschreibungen eingelöst werden. Der Wert der zu übertragenden Aktien ist bei Begebung der Schuldverschreibungen unbekannt und unterliegt bis zum Zeitpunkt einer Übertragung und Veräußerung durch den Anleger jeweils den Bedingungen des Kapitalmarkts. Der Anleger erhält bei Verkauf der übertragenen Aktien eine Zahlung, die dem am Verkaufstag gültigen Marktpreis der Aktien abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Grundsätzlich können Schuldverschreibungen mit Tilgungsstruktur wie folgt ausgestaltet werden:

Rückzahlung der Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert

Capped-Bonus- Schuldverschreibungen auf eine Aktie

Bei Capped-Bonus-Schuldverschreibungen bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung einer Aktie und die Rückzahlung ist auf einen Bonusbetrag begrenzt. Es gibt grundsätzlich die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Rückzahlungsszenarien:

Notiert die Aktie während eines bestimmten Zeitraums nie auf oder unterhalb einer vorher festgelegten Barriere, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem festgelegten Bonusbetrag.

Notiert die Aktie hingegen während dieses Zeitraums zumindest einmal auf oder unterhalb der Barriere, so werden die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien ergibt sich aus dem Bezugsverhältnis des Zertifikats, bzw. bei Schuldverschreibungen aus dem Quotient von Nennwert und Start-

kurs. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen auch durch Zahlung eines Referenzbetrags tilgen, der dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag entspricht. Die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal zum Bonusbetrag.

Bonus-Schuldverschreibungen auf eine Aktie

Bei Bonus-Schuldverschreibungen bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung einer Aktie. Es gibt grundsätzlich die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Rückzahlungsszenarien:

Notiert keiner der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere und notiert der Feststellungskurs der Aktie über dem Bonusbetrag oder entspricht diesem, so werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien ergibt sich aus dem Bezugsverhältnis des Zertifikats, bzw. bei Schuldverschreibungen aus dem Quotienten von Nennbetrag und Startkurs. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen auch durch Zahlung eines Referenzbetrags tilgen, der dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag entspricht.

Notiert die Aktie während eines bestimmten Zeitraums nie auf oder unterhalb einer vorher festgelegten Barriere und notiert der Feststellungskurs der Aktie unterhalb des **Bonusbetrages**, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem festgelegten Bonusbetrag.

Notiert die Aktie hingegen während dieses Zeitraums zumindest einmal auf oder unterhalb der Barriere, so werden die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Anzahl der zu übertragenden Aktien ergibt sich aus dem Quotient von Nennwert und Startkurs. In diesem Fall kann die Emittentin die Schuldverschreibungen auch durch Zahlung eines Referenzbetrags tilgen, der dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag entspricht.

Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts in Bezug auf eine Aktie (Reverse Convertible auf eine Aktie mit Barrier Option)

Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts in Bezug auf eine Aktie, werden von der Emittentin am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung einer Aktie.

Notiert der Schlusskurs der Aktie am vorab festgelegten Feststellungstag oberhalb eines vorher festgelegten Schwellenwerts oder entspricht diesem, so werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt.

Notiert der Schlusskurs der Aktie am vorab festgelegten Feststellungstag unterhalb des Schwellenwerts, werden die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien wird dabei aus dem Verhältnis von Nennbetrag bzw. Nennwert der Schuldverschreibung zum tatsächlichen Schlusskurs der Aktie am Starttag bestimmt. Bruchteile der Aktie werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in Euro ausgeglichen. Die Emittentin kann in diesem Fall die Schuldverschreibungen auch durch Zahlung eines Referenzbetrags tilgen, der dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag entspricht.

Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts und Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Berücksichtigung des Schwellenwerts jeweils in Bezug auf eine Aktie (Reverse Convertible auf eine Aktie mit Europäischer Option)

Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts und Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Berücksichtigung des Startkurses jeweils in

Bezug auf eine Aktie, werden von der Emittentin am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung einer Aktie.

Notiert der Schlusskurs der Aktie am vorab festgelegten Feststellungstag oberhalb eines vorher festgelegten Schwellenwerts oder entspricht diesem, so werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt.

Notiert der Schlusskurs der Aktie am vorab festgelegten Feststellungstag unterhalb eines vorher festgelegten Schwellenwerts werden die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien wird dabei aus dem Verhältnis von Nennbetrag bzw. Nennwert zum Schwellenwert, welcher einem vorher festgelegten bestimmten Prozentsatz des Kurses der Aktie am Starttag entspricht, bestimmt. Bruchteile der Aktie werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in Euro ausgeglichen. Die Emittentin kann in diesem Fall die Schuldverschreibungen auch durch Zahlung eines Referenzbetrags tilgen, der der Anzahl der zu liefernden Aktien pro Schuldverschreibung multipliziert mit dem Feststellungskurs der Aktie zuzüglich des Spitzenausgleichs entspricht.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen mit einem Aktienindex als Basiswert

Schuldverschreibungen, die zu Nennbetrag bzw. Nennwert und Ertrag zurückgezahlt werden (Kapitalgarantierte Partizipation)

Die Emittentin zahlt die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurück. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von einem Aktienindex.

Der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung beträgt die Summe aus Nennbetrag bzw. Nennwert und Ertrag.

Der Ertrag pro Schuldverschreibung ist abhängig von der Wertentwicklung des Aktienindex. Der Ertrag wird wie folgt ermittelt:

Die Emittentin ermittelt den Feststellungskurs (d.h. den Schlusskurs des Aktienindex an einem zuvor festgelegten Feststellungstag) und den Startkurs (d.h. den Schlusskurs des Aktienindex an einem zuvor festgelegten Starttag). Die Wertentwicklung des Aktienindex wird anhand des Start- und Feststellungskurses gemessen und in Prozent dargestellt. Hierfür wird die Differenz von Feststellungskurs und Startkurs durch den Startkurs geteilt. Es wird lediglich die positive Wertentwicklung des Aktienindex (d.h. Feststellungskurs größer Startkurs) berücksichtigt. Damit erhält der Anleger mindestens den Nennbetrag bzw. den Nennwert als Rückzahlungsbetrag.

Grundsätzlich kann der Ertrag pro Schuldverschreibung mit einem Faktor multipliziert werden und/oder es kann ein maximaler Ertrag pro Schuldverschreibung festgelegt werden.

Capped-Bonus -Schuldverschreibungen auf einen Aktienindex

Bei Capped-Bonus-Schuldverschreibungen auf einen Aktienindex bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Aktienindex und die Rückzahlung ist auf einen Bonusbetrag begrenzt. Es gibt grundsätzlich die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Rückzahlungsszenarien:

Notiert der Aktienindex während eines bestimmten Zeitraums nie auf oder unterhalb einer vorher festgelegten Barriere, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem festgelegten Bonusbetrag.

Notiert der Aktienindex hingegen während dieses Zeitraums zumindest einmal auf oder unterhalb der Barriere, so werden die Schuldverschreibungen zum Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs zurückgezahlt. Der zu zahlende Betrag ist auf den Bonusbetrag begrenzt.

Bonus-Schuldverschreibungen auf einen Aktienindex

Bei Bonus-Schuldverschreibungen auf einen Aktienindex bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Aktienindex. Es gibt grundsätzlich die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Rückzahlungsszenarien:

Notiert keiner der Bewertungskurse des Aktienindex innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere und notiert der Feststellungskurs des Aktienindex über dem Bonusbetrag oder entspricht diesem, so werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs entspricht.

Notiert der Aktienindex während eines bestimmten Zeitraums nie auf oder unterhalb einer vorher festgelegten Barriere und notiert der Feststellungskurs des Aktienindex unterhalb vom **Bonusbetrag**, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem festgelegten Bonusbetrag.

Notiert der Aktienindex hingegen während dieses Zeitraums zumindest einmal auf oder unterhalb der Barriere, so werden die Schuldverschreibungen zum Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs zurückgezahlt.

Schuldverschreibungen deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Aktienindex abhängt (Express-Zertifikate/ Schuldverschreibungen)

Die Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung vom Erreichen einer Barriere in Bezug auf einen Aktienindex abhängt, werden am Fälligkeitstag oder zu vorab festgelegten „vorzeitigen Fälligkeitstagen“ zurückgezahlt. Zu welchem der Zeitpunkte die Rückzahlung erfolgt, hängt von der Entwicklung des Aktienindex ab.

Der Schlusskurs des Aktienindex wird jeweils am Starttag sowie an jedem vorab festgelegten Feststellungstag ermittelt. Sofern der Schlusskurs des Aktienindex am jeweiligen Feststellungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, wobei dieser Begriff auch den letzten Feststellungstag umfasst, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem auf diesen Feststellungstag unmittelbar folgenden vorzeitigen Fälligkeitstag bzw. Fälligkeitstag. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesen Fällen einem bei Begebung der Schuldverschreibungen festgelegten Festbetrag.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Schlusskurs des Aktienindex erreicht oder überschreitet weder an einem der Feststellungstage noch am letzten Feststellungstag die Barriere und der Schlusskurs des Aktienindex am letzten Feststellungstag entspricht oder überschreitet einen zuvor festgelegten Schwellenwert.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Schlusskurs des Aktienindex am letzten Feststellungstag und dem Schlusskurs des Aktienindex am Starttag zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Schlusskurs des Aktienindex erreicht oder überschreitet weder an einem der Feststellungstage noch am letzten Feststellungstag die Barriere und der Schlusskurs des Aktienindex am letzten Feststellungstag unterschreitet den zuvor festgelegten Schwellenwert. Für den so ermittelten Rückzahlungsbetrag kann ein Mindestrückzahlungsbetrag festgelegt werden.

Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von einem Aktienindexstand abhängt (Memory-Express Zertifikate/ Schuldverschreibungen)

Die Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von einem Aktienindexstand abhängt, werden am Fälligkeitstag oder zum vorab festgelegten „vorzeitigen Fälligkeitstag“ zurückgezahlt. Zu welchem der Zeitpunkte die Rückzahlung erfolgt, hängt von der Entwicklung des Aktienindex ab.

Der Schlusskurs des Aktienindex wird jeweils am zuvor festgelegten Starttag und am ersten und zweiten Feststellungstag ermittelt.

Die Schuldverschreibungen werden am vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt, wenn der Schlusskurs des Aktienindex am ersten Feststellungstag den Schlusskurs des Aktienindex am Starttag erreicht oder überschreitet.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: der Schlusskurs des Aktienindex am ersten Feststellungstag unterschreitet den Schlusskurs des Aktienindex am Starttag und der Schlusskurs des Aktienindex am zweiten Feststellungstag erreicht oder überschreitet den zuvor festgelegten Schwellenwert.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Schlusskurs des Aktienindex am zweiten Feststellungstag und dem Schlusskurs des Aktienindex am Starttag zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: der Schlusskurs des Aktienindex am ersten Feststellungstag unterschreitet den Schlusskurs des Aktienindex am Starttag und der Schlusskurs des Aktienindex am zweiten Feststellungstag unterschreitet den vorab festgelegten Schwellenwert. Für den so ermittelten Rückzahlungsbetrag kann ein Mindestrückzahlungsbetrag festgelegt werden.

Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts in Bezug auf einen Aktienindex (Reverse Convertible auf einen Index mit Barrier Option)

Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts in Bezug auf einen Aktienindex, werden von der Emittentin am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Aktienindex.

Notiert der Schlusskurs des Aktienindex am vorab festgelegten Feststellungstag oberhalb eines vorher festgelegten Schwellenwerts oder entspricht diesem, so werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt.

Notiert der Schlusskurs des Aktienindex am vorab festgelegten Feststellungstag unterhalb des Schwellenwerts, so werden die Schuldverschreibungen zum Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs zurückgezahlt.

Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts und Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Berücksichtigung des Schwellenwerts jeweils in Bezug auf einen Aktienindex (Reverse Convertible auf einen Index mit Europäischer Option)

Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts und Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Berücksichtigung des Startkurses jeweils in Bezug auf einen Aktienindex, werden von der Emittentin am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Aktienindex.

Notiert der Schlusskurs des Aktienindex am vorab festgelegten Feststellungstag oberhalb eines vorher festgelegten Schwellenwerts oder entspricht diesem, so werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt.

Notiert der Schlusskurs des Aktienindex am vorab festgelegten Feststellungstag unterhalb eines vorher festgelegten Schwellenwerts werden die Schuldverschreibungen zum Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Schwellenwert zurückgezahlt.

Anpassungen

Die Berechnungsstelle kann Anpassungen bei den Schuldverschreibungen vornehmen, welche sich insbesondere auf vorher festgelegte Kurse oder Schwellenwerte beziehen, wenn bestimmte in den Schuldverschreibungen definierte Ereignisse wie z.B. die Änderung des Indexkonzeptes durch den Index-Sponsor oder die endgültige Einstellung des Börsenhandels in Bezug auf eine Aktie eintreten, die den jeweiligen Basiswert und damit mittelbar auch den Wert, die Verzinsung oder den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beeinflussen. Diese Anpassungen haben zum Ziel, die Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Eintreten der genannten Ereignisse standen.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung nicht möglich, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen berechnet wird.

Marktstörung

Für den Fall, dass der Kurs der Aktie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an einem Feststellungstag aufgrund einer Marktstörung nicht ermittelt werden kann, so verschiebt sich die Feststellung auf den nächstfolgenden Tag, an dem ein Handel an der maßgeblichen Börse stattfindet.

Für den Fall, dass der Stand des Aktienindex während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an einem Feststellungstag aufgrund einer Marktstörung nicht ermittelt werden kann, verschiebt sich die Feststellung auf den nächstfolgenden Tag, an dem (i) der Schlussstand des Aktienindex vom Aktienindex-Sponsor festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

Besteht die Marktstörung bei aktienbezogenen oder indexierten Schuldverschreibungen mindestens vier Börsengeschäftstage fort, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen „Ersatzwert“ für den Basiswert ermitteln. Liegt während der Feststellungsperiode eine Marktstörung vor, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der Wert eines Basiswertes unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin kann diese Feststellung anhand eines von ihr nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ersatzwertes des Basiswertes treffen.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin hat nicht das Recht, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen und vor dem Fälligkeitstag an die Gläubiger zurückzuzahlen.

Die Schuldverschreibungen können jedoch Regelungen vorsehen, nach denen sie während ihrer Laufzeit von der Emittentin (Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin) oder von den Gläubigern (Außerordentliche Kündigungsrechte der Gläubiger) gekündigt werden können. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder durch die Gläubiger, ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag zurückzuzahlen und zu einem Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis berechnet wird. In einem solchen Fall erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende und es erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen.

Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen kann. In Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin ebenfalls verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt die Emittentin grundsätzlich zur Ausübung einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen, wobei die Anforderungen an die Form einer entsprechenden Bekanntmachung sowie die festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten sind. Die Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts, der Tag und der Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind und das Ereignis, dass die Emittentin zur Ausübung der außerordentlichen Kündigung berechtigt, sind gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

Für die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig an den Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Steuern und aufgrund bestimmter Regelungen dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet wird (Quellensteuer).

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, für den Fall, dass es der Emittentin nicht möglich ist, im Falle eines Anpassungsereignisses eine Anpassung der zugrundeliegenden Aktie bzw. des zugrundeliegenden Aktienindex vorzunehmen.

Außerordentliche Kündigungsrechte für die Gläubiger

Außerordentliche Kündigungsrechte der Gläubiger sind Kündigungsrechte, auf deren Grundlage Gläubiger die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen können. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem nach billigem Ermessen ermittelten Rückzahlungsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt Gläubiger grundsätzlich zur Kündigung berechtigt sind. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung sind Gläubiger verpflichtet, die Kündigungserklärung schriftlich gemäß den Vorgaben des § 126 BGB an die Emittentin zu senden.

Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in beliebigen Währungen begeben werden.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Diese Verbindlichkeiten werden unbesichert begeben.

Unbesicherte Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit sämtlichen anderen unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Form und Ausgestaltung der Urkunde

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, die während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft (die „Dauerglobalurkunde“ oder die „Globalurkunde“) sind. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben und vom Clearing System (Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) verwahrt.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen der Emittentin und den Gläubigern regeln, sind der jeweiligen Urkunde beigelegt und integraler Bestandteil der Urkunde.

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag bzw. ihre Anzahl der Stücke dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank– Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank– Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ersetzen.

In einem solchen Fall, hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – gegenüber der neuen Emittentin eine Garantie für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikaten stehenden Verpflichtungen abzugeben.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstockungen und Gläubiger

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Schuldverschreibungen ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist (vgl. § 801 BGB) wird auf zehn Jahre verkürzt.

2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate

A. Schuldverschreibungen und Zertifikate

A. I. Stückelung der Schuldverschreibungen

ODER

A. II. Anzahl der Zertifikate

B. Währung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate

C. Form der Globalurkunde

D. Ausgestaltung der Globalurkunde

E. Clearing System

F. Rang der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate

G. Zinsen

G.I. Verzinsung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate

G.I.1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate

ODER

G.I.2. Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate

G.I.2.(a) der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.I.2.(b) der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz zuzüglich des maßgeblichen Aufschlags unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.I.2.(c) der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz abzüglich des maßgeblichen Abschlags unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.I.2.(d) der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.I.3. Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängig ist

G.I.3.(a) Indexiert Verzinst Bonus Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate

ODER

G.1.3.(b) Strukturiert Indexiert Variable Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate

G.1.3.(b)(aa) der Variable Zinssatz entspricht einem Prozentsatz des Feststellungskurses unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.1.3.(b)(bb) der Variable Zinssatz entspricht einem Prozentsatz des Feststellungskurses multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor

ODER

G.1.3.(b)(cc) der Variable Zinssatz entspricht einem Prozentsatz des Feststellungskurses multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.1.4. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate ohne Zinszahlungen

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen/Geschäftstagekonvention

G.II.1. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit folgender Geschäftstagekonvention

ODER

G.II.2. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

ODER

G.II.3. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit vorangehender Geschäftstagekonvention

G.III. Zinsperiode

G.IV. Anpassung der Zinsperiode

G.IV.1. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einer nicht angepassten Zinsperiode

ODER

G.IV.2. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einer angepassten Zinsperiode

G.V. Zinstagequotient

G.V.1. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA))

ODER

G.V.2. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251))

ODER

G.V.3. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed))

ODER

G.V.4. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten taggenau/360 (Actual/360)

ODER

G.V.5. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten 30E/360 (ISDA)

ODER

G.V.6. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten 30/360, 360/360 oder Eurobond Basis

G.VI. Ende des Zinslaufs

G.VII. Stückzinsen

H. Rückzahlung

H.I. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit folgender Geschäftstagekonvention

ODER

H.II. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

ODER

H.III. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit vorangehender Geschäftstagekonvention

I. Rückzahlungsbetrag

I.I. Rückzahlung von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlungsbetrag nicht von einem Basiswert abhängig ist (Index-Floater)

ODER

I.II. Rückzahlung von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einer Aktie als Basiswert

I.II.1. Capped-Bonus- und Bonus-Schuldverschreibungen bzw. Capped-Bonus- und Bonus-Zertifikate auf eine Aktie

ODER

I.II.1.(a) Capped-Bonus-Schuldverschreibungen bzw. Capped-Bonus-Zertifikate auf eine Aktie

ODER

I.II.1.(b) Bonus-Schuldverschreibungen bzw. Bonus-Zertifikate auf eine Aktie

ODER

I.II.2. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes in Bezug auf eine Aktie (Reverse Convertible auf eine Aktie mit Barrier Option)

ODER

I.II.3. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes und Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter Berücksichtigung des Schwellenwertes jeweils in Bezug auf eine Aktie (Reverse Convertible auf eine Aktie mit Europäischer Option)

ODER

I.III. Rückzahlung von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einem Aktienindex als Basiswert

I.III.1. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate, die zu Nennbetrag bzw. Nennwert und Ertrag zurückgezahlt werden (Kapitalgarantierte Partizipation)

ODER

I.III.2. Capped-Bonus- und Bonus-Schuldverschreibungen bzw. Capped-Bonus- und Bonus-Zertifikate auf einen Aktienindex

ODER

I.III.2.(a) Capped-Bonus-Schuldverschreibungen bzw. Capped-Bonus-Zertifikate auf einen Aktienindex

ODER

I.III.2.(b) Bonus-Schuldverschreibungen bzw. Bonus-Schuldverschreibungen auf einen Aktienindex

ODER

I.III.3. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Aktienindex abhängt

ODER

I.III.4. Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate deren Rückzahlung von einem Aktienindexstand abhängt (Memory-Express Zertifikate/ Schuldverschreibungen)

ODER

I.III.5. Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts in Bezug auf einen Aktienindex (Reverse Convertible auf einen Index mit Barrier Option)

ODER

I.III.6. Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts und Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Berücksichtigung des Schwellenwerts jeweils in Bezug auf einen Aktienindex (Reverse Convertible auf einen Index mit Europäischer Option)

J. Anpassungen

J.I. Anpassungen bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer Aktie als Basiswert

ODER

J.II. Anpassungen bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einem Aktienindex als Basiswert

K. Marktstörung

K.I. Marktstörungen bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer Aktie als Basiswert

ODER

K.II. Marktstörungen bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einem Aktienindex als Basiswert

L. Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate aufgrund Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin

M. Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate aufgrund Ausübung eines Außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin bei Quellensteuern

N. Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate aufgrund Ausübung eines Außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Gläubiger

O. Rückkauf

P. Quellensteuer

Q. Emissionsstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle

R. Bankgeschäftstag

R.I.TARGET2

UND/ODER

R.II. Finanzzentren

S. Ersetzung der Emittentin

T. Bekanntmachungen

T.I. Regelungen für nicht am regulierten Markt einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate

ODER

T.II. Regelungen für am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate

UND/ODER

T.III. Regelungen für am regulierten Markt einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate (außer der Luxemburger Wertpapierbörse)

UND/ODER

T.IV. Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin

U. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstockung und Gläubiger

Die nachfolgende Beschreibung ist eine abstrakte Darstellung aller wirtschaftlichen und technischen Varianten der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können. Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich mithin nicht auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden kann.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die maßgebliche Emission relevant sind (die „Endgültigen Bedingungen“). Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, der Basiswert, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden), der Fälligkeitstag, der Rückzahlungsbetrag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibung wesentlich betreffen, und dass diese Informationen nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern ausschließlich in den für die konkrete Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu finden sind.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung des potentiellen Anlegers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Die Abschnitte in dieser „Technischen Beschreibung der Schuldverschreibungen“ sind zumeist alternative Darstellungen und deshalb mit einem „**ODER**“ an den maßgeblichen Stellen gekennzeichnet. Welche Varianten für den Gläubiger und eine konkrete Emission relevant sind, wird über den Abschnitt „TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Soweit Darstellungen nicht mit einem „**ODER**“ gekennzeichnet sind, sind diese Abschnitte kumulativ zu lesen.

Sämtliche Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die gleiche Bedeutung. Die Begriffe, die in diesem Kapitel des Basisprospekts **fett gedruckt** sind, haben bei erster und bei weiterer Verwendung die Bedeutung, wie diese durch die Endgültigen Bedingungen konkretisiert werden.

Sofern Teile der Endgültigen Bedingungen mit eckigen Klammern gekennzeichnet sind und diese für die konkrete Emission nicht relevant sind, können diese Teile gegebenenfalls gelöscht werden.

A.	Schuldverschreibungen und Zertifikate
<i>A.I.</i>	<i>Stückelung der Schuldverschreibungen</i> Die Schuldverschreibungen der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind eingeteilt in eine bestimmte Anzahl von auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem bestimmten für eine Serie von Schuldverschreibungen gleichen Nennbetrag .
	ODER
<i>A.II.</i>	<i>Anzahl der Zertifikate</i> Die Zertifikate der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden in einer bestimmten Stückzahl begeben und lauten jeweils auf einen bestimmten Nennwert .
B.	Währung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate lauten auf eine bestimmte Währung . Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate erfolgen in dieser Währung.
C.	Form der Globalurkunde Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate werden in Form einer Globalurkunde ausgegeben und vom Clearing System (Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) verwahrt.
D.	Ausgestaltung der Globalurkunde Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft (die „Dauerglobalurkunde“ oder die „Globalurkunde“). Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.
E.	Clearing System Clearing System für die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder jeder Rechtsnachfolger in dieser Funktion (das „Clearing System“).
F.	Rang der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.
G.	Zinsen
<i>G.I.</i>	<i>Verzinsung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate</i>
<i>G.I.1.</i>	<i>Festverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate</i>
	Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag bzw. Nennwert vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten

	<p>Zinszahlungstag (ausschließlich) und, soweit es mehr als einen Zinszahlungstag gibt, anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem maßgeblichen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinnt.</p> <p>Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung bzw. jedes Zertifikat wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag bzw. Nennwert der Schuldverschreibung bzw. des Zertifikats bezogen werden. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.</p>
	ODER
G.I.2.	Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate
	<p>Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag bzw. Nennwert mit dem Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinnt und zwar zunächst ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich), (zugleich ein Variabler Zinszahlungstag) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).</p> <p>(a) Definition des Variablen Zinssatzes</p> <p>„Variabler Zinssatz“ meint den Referenzzinssatz, zuzüglich eines Aufschlags (sofern anwendbar) oder abzüglich eines Abschlags (sofern anwendbar) multipliziert mit dem relevanten Faktor (sofern anwendbar), unter Berücksichtigung eines Höchstzinssatzes und/oder eines Mindestzinssatzes (sofern anwendbar).</p> <p>(b) Festsetzung des Referenzzinssatzes</p> <p>Der Referenzzinssatz wird von der Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) nach den folgenden Grundsätzen festgestellt:</p> <p>(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der Währung der Schuldverschreibungen aus der Relevanten Informationsquelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zum Zinsfestsetzungstag.</p> <p>(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:</p> <p>(1) Die Berechnungsstelle wird mindestens drei (3) Referenzbanken, bei denen es sich um drei international anerkannte Großbanken handelt, ersuchen, ihr ihre Quotierungen für die Zinssätze mitzuteilen, zu denen die Referenzbanken zu einer Festgelegten Zeit am Zinsfestsetzungstag bei einer erstklassigen Bank Einlagen in der Festgelegten Währung mit einer Laufzeit entsprechend der folgenden Variablen Zinsperiode verzinnt bekommen würden. Wenn mindestens zwei Referenzbanken quotiert haben, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Quotierungen (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden</p>

	<p>Rundungsregel).</p> <p>(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken Quotierungen gemäß dem vorstehenden Absatz abgeben, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von Großbanken, die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Zinssätze, zu dem diese Banken zu einer Festgelegten Zeit am Zinsfestsetzungstag erstklassigen Banken im Interbankenmarkt Darlehen in der Festgelegten Währung mit einer Laufzeit entsprechend der folgenden Variablen Zinsperiode gewähren würden.</p> <p>(iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht wie vorstehend beschrieben bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest, dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den Referenzzinssatz, der am letzten Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle letztmals veröffentlicht wurde, als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.</p> <p>(c) Mitteilung des Zinsbetrages</p> <p>Die Berechnungsstelle veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den übrigen Zahlstellen mitgeteilt werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.</p> <p>Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.</p> <p>Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.</p> <p>(d) Berechnung des Zinsbetrages</p> <p>Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Variable Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen werden. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.</p>
	ODER
G.1.3.	Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängig ist
G.1.3.(a)	Indexiert Verzinst Bonus Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate
	<p>Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag bzw. Nennwert vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend, soweit anwendbar, von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Ersten Zinssatz ausgedrückt als Prozentsatz p.a. verzinst.</p> <p>Anschließend werden die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate bezogen auf</p>

	ihren Nennbetrag bzw. Nennwert ab dem Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Bonuszinssatz als zweiten Zinssatz ausgedrückt als Prozentsatz p.a. (der Erste Zinssatz und der Bonuszinssatz zusammen der „Zinssatz“) verzinst, unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate nicht am Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie unter H. definiert) zurückgezahlt wurden und innerhalb der Beobachtungsperiode mindestens ein Schlusskurs des Aktienindex den Schwellenwert erreicht oder überschritten hat (das „Bonusereignis“).
	<p>Der jeweilige Schlusskurs des Aktienindex wird von der Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:</p> <p>Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Schlusskurs des Aktienindex an jedem Börsengeschäftstag innerhalb der Beobachtungsperiode (jeweils ein „Feststellungstag“).</p> <p>Fällt dabei ein Feststellungstag auf einen Tag, der kein Börsengeschäftstag für den Aktienindex ist, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den folgenden Börsengeschäftstag.</p> <p>„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlussstand des Aktienindex vom Index-Sponsor festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.</p> <p>Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung bzw. jedes Zertifikat wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag bzw. Nennwert der Schuldverschreibung bzw. des Zertifikats bezogen werden. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.</p>
	ODER
G.1.3.(b)	Strukturiert Indexiert Variable Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate
	<p>Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag bzw. Nennwert mit dem variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst und zwar zunächst ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“).</p> <p>Der Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht einem Prozentsatz des Feststellungskurses</p>
G.1.3.(b)(aa)	unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes
	ODER
G.1.3.(b)(bb)	multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor
	ODER
G.1.3.(b)(cc)	multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes
	Der Variable Zinssatz wird in Prozent dargestellt. Sollte der Feststellungskurs den

	<p>Wert Null annehmen, führt das dazu, dass die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate nicht verzinst werden. Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.</p> <p>Der Feststellungskurs wird von der Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:</p> <p>Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Schlusskurs des Aktienindex wie er vom Index-Sponsor an dem Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind veröffentlicht wird, an dem Feststellungstag, der dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag unmittelbar vorhergeht.</p> <p>Fällt dabei ein Feststellungstag auf einen Tag, der kein Börsengeschäftstag für den Aktienindex ist, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den folgenden Börsengeschäftstag.</p> <p>„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlussstand des Aktienindex vom Index-Sponsor festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.</p> <p>Die Berechnungsstelle veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den übrigen Zahlstellen mitgeteilt werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.</p> <p>Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.</p> <p>Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.</p> <p>Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung bzw. jedes Zertifikat wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Variable Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag bzw. Nennwert der Schuldverschreibung bzw. der Zertifikate bezogen werden.</p>
	ODER
G.I.4.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate ohne Zinszahlungen
	Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate nicht geleistet.
G.II.	<i>Fälligkeit der Zinszahlungen/Geschäftstagekonvention</i>
G.II.1.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit folgender Geschäftstagekonvention
	Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag. Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.
	ODER
G.II.2.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention
	Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszah-

	<p>lungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.</p> <p>Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.</p>
	ODER
G.II.3.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit vorangehender Geschäftstagekonvention
	<p>Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.</p> <p>Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.</p>
G.III.	<i>Zinsperiode</i>
	Eine Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn oder Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) und endet am folgenden Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Danach beginnt eine Zinsperiode jeweils mit einem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) und endet mit dem darauf folgenden Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).
G.IV.	<i>Anpassung der Zinsperiode</i>
G.IV.1.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einer nicht angepassten Zinsperiode
	Im Fall von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer nicht angepassten Zinsperiode ist der Gläubiger weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.
	ODER
G.IV.2.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einer angepassten Zinsperiode
	Im Fall von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer angepassten Zinsperiode hat der Gläubiger einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag oder der Variable Zinszahlungstag aufgrund der Verschiebung nach hinten verschoben wird. Wird hingegen der Zinszahlungstag oder der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag.
G.V.	<i>Zinstagequotient</i>
	Der Zinstagequotient in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) ist
G.V.1.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten tagge-

	nau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA))
	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.)
	ODER
G.V.2.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251))
	<p>(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären; oder</p> <p>(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.</p> <p>„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag bzw. Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und/ oder von jedem Zinszahlungstag bzw. Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag bzw. Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Im Falle eines ersten oder letzten kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraums gilt zum Zwecke der Bestimmung der Zinsfeststellungsperiode der Fiktive Verzinsungsbeginn als Verzinsungsbeginn bzw. der Fiktive Zinszahlungstag als ein Zinszahlungstag bzw. Variabler Zinszahlungstag.</p>
	ODER
G.V.3.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed))
	die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.
	ODER
G.V.4.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten taggenau/360 (Actual /360)
	die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum divi-

	diert durch 360.
	ODER
G.V.5.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten 30E/360 (ISDA)
	die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Fall einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.
	ODER
G.V.6.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einem Zinstagequotienten 30/360, 360/360 oder Eurobond Basis
	die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.
G.VI.	<i>Ende des Zinslaufs</i>
	Die Verzinsung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate am Fälligkeitstag oder am Tag der vorzeitigen Fälligkeit nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Betrages der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag oder dem Tag der vorzeitigen Fälligkeit vorhergeht, sondern erst mit Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate vorhergeht. Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB, es sei denn, der vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.
G. VII.	<i>Stückzinsen</i>
	Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.
H.	Rückzahlung
	Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate am Fälligkeitstag bzw. am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag eingelöst.

H.I.	<i>Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit folgender Geschäftstagekonvention</i>
	Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate am folgenden Bankgeschäftstag.
	ODER
H.II.	<i>Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention</i>
	Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächsten Kalendermonat fallen, so erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate am vorhergehenden Bankgeschäftstag.
	ODER
H.III.	<i>Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit vorangehender Geschäftstagekonvention</i>
	Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate am vorhergehenden Bankgeschäftstag.
I.	Rückzahlungsbetrag
I.I.	<i>Rückzahlung von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, deren Rückzahlungsbetrag nicht von einem Basiswert abhängig ist (Index-Floater)</i>
	Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate entspricht dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert.
	ODER
I.II.	<i>Rückzahlung von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer Aktie als Basiswert</i>
I.II.1.	Capped-Bonus- und Bonus-Schuldverschreibung bzw. Capped-Bonus- und Bonus-Zertifikate auf eine Aktie
I.II.1.(a)	Capped-Bonus-Schuldverschreibungen bzw. Capped-Bonus-Zertifikate auf eine Aktie
	Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“), den Schlusskurs der Aktie am Starttag (den „Startkurs“) sowie jeden veröffentlichten Kurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse zwischen dem Starttag und dem Feststellungstag (der „Bewertungskurs“ und die „Feststellungsperiode“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest: Notiert keiner der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere so werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Bonusbetrag entspricht. Notiert wenigstens einer der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere, so werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien ergibt sich aus dem Bezugsverhältnis des Zertifikats, bzw. bei

	<p>Schuldverschreibungen aus dem Quotienten von Nennbetrag und Startkurs. Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Lieferung von Aktien die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate durch Zahlung eines Referenzbetrags zu tilgen. Der Referenzbetrag entspricht dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke durch die Emittentin kann vom Gläubiger nicht verlangt werden. Der zu zahlende Betrag ist auf den Bonusbetrag begrenzt.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder der Lieferung von Aktien bzw. Zahlung des Referenzbetrages eventuell anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
I.II.1.(b)	Bonus-Schuldverschreibungen bzw. Bonus-Zertifikate auf eine Aktie
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“), den Schlusskurs der Aktie am Starttag (den „Startkurs“) sowie jeden veröffentlichten Kurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse zwischen dem Starttag und dem Feststellungstag (der „Bewertungskurs“ und die „Feststellungsperiode“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere und notiert der Feststellungskurs der Aktie über dem Bonusbetrag oder entspricht diesem, so werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien ergibt sich aus dem Bezugsverhältnis des Zertifikats, bzw. bei Schuldverschreibungen aus dem Quotienten von Nennbetrag und Startkurs. Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Lieferung von Aktien die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate durch Zahlung eines Referenzbetrags zu tilgen. Der Referenzbetrag entspricht dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke durch die Emittentin kann vom Gläubiger nicht verlangt werden.</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere und notiert der Feststellungskurs der Aktie unterhalb des Bonusbetrags, so werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Bonusbetrag entspricht.</p> <p>Notiert wenigstens einer der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere, so werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien ergibt sich aus dem Bezugsverhältnis des Zertifikats, bzw. bei Schuldverschreibungen aus dem Quotienten von Nennbetrag und Startkurs. Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Lieferung von Aktien die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate durch Zahlung eines Referenzbetrags zu tilgen. Der Referenzbetrag entspricht dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke durch die Emittentin kann vom Gläubiger nicht verlangt werden.</p>

	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder der Lieferung von Aktien bzw. Zahlung des Referenzbetrages eventuell anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER
I.II.2.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes in Bezug auf eine Aktie (Reverse Convertible auf eine Aktie mit Barrier Option)
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“) sowie den Schlusskurs der Aktie am Starttag (der „Startkurs“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Notiert der Feststellungskurs oberhalb des Schwellenwertes oder entspricht diesem, werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt.</p> <p>Notiert der Feststellungskurs der Aktie unterhalb des Schwellenwertes, werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der zugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien wird dabei aus dem Verhältnis von Nennbetrag bzw. Nennwert der Schuldverschreibung bzw. des Zertifikats zum Schlusskurs der Aktie am Starttag bestimmt und auf ganze Aktien abgerundet. Bruchteile der Aktie werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in Euro ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.</p> <p>Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen anstelle der Lieferung von Aktien die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate durch Zahlung eines Referenzbetrags zu tilgen. Der Referenzbetrag pro Schuldverschreibung bzw. pro Zertifikat entspricht der Anzahl der zu liefernden Aktien pro Schuldverschreibung bzw. pro Zertifikat multipliziert mit dem Schlusskurs der Aktie am Feststellungstag zuzüglich des Spitzenausgleichs. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke durch die Emittentin kann vom Gläubiger nicht verlangt werden.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder der Lieferung von Aktien bzw. Zahlung des Referenzbetrages eventuell anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER
I.II.3.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes und Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter Berücksichtigung des Schwellenwertes jeweils in Bezug auf eine Aktie (Reverse Convertible auf eine Aktie mit Europäischer Option)

	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“) sowie den Schlusskurs der Aktie am Starttag (den „Startkurs“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Notiert der Feststellungskurs der Aktie oberhalb des Schwellenwerts der Aktie oder entspricht diesem, werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt.</p> <p>Notiert der Feststellungskurs der Aktie unterhalb des Schwellenwerts der Aktie, werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der zugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien wird dabei aus dem Verhältnis von Nennbetrag bzw. Nennwert zum Schwellenwert bestimmt und auf ganze Aktien abgerundet. Bruchteile der Aktie werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in Euro ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.</p> <p>Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen anstelle der Lieferung von Aktien die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate durch Zahlung eines Referenzbetrags zu tilgen. Der Referenzbetrag pro Schuldverschreibung bzw. pro Zertifikat entspricht der Anzahl der zu liefernden Aktien pro Schuldverschreibung bzw. pro Zertifikat multipliziert mit dem Feststellungskurs der Aktie zuzüglich des Spitzenausgleichs. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke durch die Emittentin kann vom Gläubiger nicht verlangt werden.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder der Lieferung von Aktien bzw. Zahlung des Referenzbetrages eventuell anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER
I.III.	<i>Rückzahlung von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einem Aktienindex als Basiswert</i>
I.III.1.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate, die zu Nennbetrag bzw. Nennwert und Ertrag zurückgezahlt werden (Kapitalgarantierte Partizipation)
	<p>Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate werden am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung bzw. pro Zertifikat entspricht der Summe aus Nennbetrag bzw. Nennwert und Ertrag. Der Ertrag pro Schuldverschreibung bzw. pro Zertifikat ist abhängig von der Wertentwicklung des Aktienindex und wird wie folgt ermittelt: Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des Aktienindex wie er vom Index-Sponsor an dem Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind veröffentlicht wird, am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“) sowie den Schlusskurs des Aktienindex am Starttag (den „Startkurs“).</p> <p>Die Wertentwicklung des Aktienindex wird anhand des Start- und Feststellungskurses gemessen und in Prozent dargestellt. Hierfür wird die Differenz von Feststellungskurs und Startkurs durch den Startkurs geteilt. Es wird ausschließlich die positive Wertentwicklung des Aktienindex berücksichtigt (Feststellungskurs größer Startkurs). Bei einer negativen Wertentwicklung des Aktienindex (Feststellungskurs kleiner oder gleich Startkurs) ist der Ertrag gleich null und die Rückzah-</p>

	<p>lung erfolgt zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert (Wertentwicklung * Nennbetrag bzw. Nennwert = Ertrag).</p> <p>Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die positive Wertentwicklung des Aktienindex mit einem Faktor multipliziert oder auf einen Wert beschränkt wird.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER
I.III.2.	Capped-Bonus und Bonus-Schuldverschreibungen bzw. Capped-Bonus und Bonus-Zertifikate auf einen Aktienindex
I.III.2.a)	Capped-Bonus Schuldverschreibungen bzw. Capped-Bonus-Zertifikate auf einen Aktienindex
	<p>Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate werden am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des Aktienindex wie er vom Index-Sponsor an dem Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind veröffentlicht wird, am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“), den Schlusskurs des Aktienindex am Starttag (den „Startkurs“) sowie jeden veröffentlichten Kurs des Aktienindex zwischen dem Starttag und dem Feststellungstag (der „Bewertungskurs“ und die „Feststellungsperiode“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse des Aktienindex innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere so werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Bonusbetrag entspricht.</p> <p>Notiert wenigstens einer der Bewertungskurse des Aktienindex innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere, so werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate zum Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs zurückgezahlt. Der zu zahlende Betrag ist auf den Bonusbetrag begrenzt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
I.III.2.a)	Bonus-Schuldverschreibungen bzw. Bonus-Zertifikate auf einen Aktienindex
	<p>Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate werden am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des Aktienindex wie er vom Index-Sponsor an dem Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind veröffentlicht wird, am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“), den Schlusskurs des Aktienindex am Starttag (den „Startkurs“) sowie jeden veröffentlichten Kurs des Aktienindex zwischen dem Starttag und dem Feststellungstag (der „Bewertungskurs“ und die „Feststellungsperiode“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse des Aktienindex innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere und notiert der Feststellungskurs des Aktienindex über dem Bonusbetrag oder entspricht diesem, so werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und</p>

	<p>dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs entspricht.</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse des Aktienindex innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere und notiert der Feststellungskurs des Aktienindex unterhalb vom Bonusbetrag, so werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Bonusbetrag entspricht.</p> <p>Notiert wenigstens einer der Bewertungskurse des Aktienindex innerhalb der Feststellungsperiode auf oder unterhalb der Barriere, so werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate zum Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs zurückgezahlt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER
I.III.3.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Aktienindex abhängt (Express-Zertifikate/Schuldverschreibungen)
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des Aktienindex wie er vom Index-Sponsor an dem Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind veröffentlicht wird, am Starttag (den „Startkurs“) und den Schlusskurs des Aktienindex an jedem Feststellungstag (jeweils ein „Feststellungskurs“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Sofern der Feststellungskurs des Aktienindex am jeweiligen Feststellungstag, wobei dieser Begriff auch den Letzten Feststellungstag umfasst, die Barriere erreicht oder überschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate an dem auf diesen Feststellungstag unmittelbar folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag bzw. Fälligkeitstag zum jeweiligen Festbetrag.</p> <p>Erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex weder an einem der Feststellungstage noch am Letzten Feststellungstag die Barriere und entspricht oder überschreitet der Schlusskurs des Aktienindex am Letzten Feststellungstag den Schwellenwert, werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt.</p> <p>Erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex weder an einem der Feststellungstage noch am Letzten Feststellungstag die Barriere und unterschreitet der Schlusskurs des Aktienindex am Letzten Feststellungstag den Schwellenwert, werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag zum Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Schlusskurs des Aktienindex am Letzten Feststellungstag und dem Startkurs zurückgezahlt. Für die Rückzahlung am Fälligkeitstag bei Unterschreiten des Schwellenwertes kann ein Mindestrückzahlungsbetrag festgelegt werden.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER
I.III.4.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate, deren Rückzahlung von einem Aktienin-

	dexstand abhängt (Memory-Express Zertifikate/Schuldverschreibungen)
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des Aktienindex wie er vom Index-Sponsor an dem Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind veröffentlicht wird, am Starttag (den „Startkurs“) sowie den Schlusskurs des Aktienindex am 1. Feststellungstag und am 2. Feststellungstag (jeweils ein „Feststellungskurs“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt, wenn der Feststellungskurs des Aktienindex am 1. Feststellungstag den Startkurs erreicht oder überschreitet.</p> <p>Unterschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex am 1. Feststellungstag den Startkurs und erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex am 2. Feststellungstag den Schwellenwert, werden die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate am Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt.</p> <p>Unterschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex am 1. Feststellungstag den Startkurs und unterschreitet der Feststellungskurs des Aktienindex am 2. Feststellungstag den Schwellenwert, werden die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der sich aus dem Quotienten des Feststellungskurs des Aktienindex am 2. Feststellungstag und dem Startkurs des Aktienindex multipliziert mit dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert ergibt. Für die Rückzahlung am Fälligkeitstag bei Unterschreiten des Schwellenwerts kann ein Mindestrückzahlungsbetrag festgelegt werden.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER
I.III.5.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes in Bezug auf einen Aktienindex (Reverse Convertible auf einen Index mit Barrier Option)
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des Aktienindex, wie er vom Index-Sponsor an dem Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind am Feststellungstag veröffentlicht wird (der „Feststellungskurs“) sowie den Schlusskurs des Aktienindex am Starttag (der „Startkurs“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Notiert der Feststellungskurs oberhalb des Schwellenwerts oder entspricht diesem, werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt.</p> <p>Notiert der Feststellungskurs des Aktienindex unterhalb des Schwellenwerts, werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate zum Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs zurückgezahlt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER

I.III.6.	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes und Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter Berücksichtigung des Schwellenwerts jeweils in Bezug auf einen Aktienindex (Reverse Convertible auf einen Index mit Europäischer Option)
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des Aktienindex, wie er vom Index-Sponsor an dem Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind am Feststellungstag veröffentlicht wird (der „Feststellungskurs“) sowie den Schlusskurs des Aktienindex am Starttag (den „Startkurs“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Notiert der Feststellungskurs des Aktienindex oberhalb des Schwellenwerts des Aktienindex oder entspricht diesem, werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate am Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt.</p> <p>Notiert der Feststellungskurs des Aktienindex unterhalb des Schwellenwerts des Aktienindex, werden die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate zum Produkt aus dem Nennbetrag bzw. dem Nennwert und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Schwellenwert zurückgezahlt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
J.	Anpassungen
J. I.	<i>Anpassungen bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer Aktie als Basiswert</i>
	<p>Der den Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert besteht aus der in den Endgültigen Bedingungen genannten Aktie mit der bestimmten Maßgeblichen Börse und Maßgeblichen Terminbörse.</p> <p>Im Falle des Eintretens eine der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in dem Basiswert (im Folgenden auch „Anpassungsereignis“ genannt):</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien des Basiswerts, (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in dem Basiswert aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft, Insolvenz der Gesellschaft des Basiswerts, Verstaatlichung der Gesellschaft oder (d) aus einem anderen sonstigen wichtigen Grund, der in seinen Auswirkungen den genannten Gründen wirtschaftlich vergleichbar ist, insbesondere einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat, <p>wird die Berechnungsstelle das Schuldverschreibungsrecht bzw. das Zertifikatsrecht grundsätzlich in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Termin-</p>

börse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die betroffenen Aktien erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Feststellungstag und/oder Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die in (a) bis (d) genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist entscheidend, ob sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses der Aktie Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Berechnungsstelle über diese Fragen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner Terminbörse Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Lande haben, in dem auch die Gesellschaft des Basiswerts ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft des Basiswerts ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Schuldverschreibungen bzw. diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Berechnungsstelle Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Gläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach (a) bis (d) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs und/oder den Schwellenwert und/oder die Barriere und/oder den Feststellungskurs sowie darauf beziehen, dass die betroffene Aktie im Falle der Übernahme oder der Verschmelzung durch Aktien der übernehmenden, aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß Abschnitt T. unter Angabe des nachstehend bestimmten Betrags zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß Abschnitt T. bestimmten Tag wirksam (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag an jeden Gläubiger von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten einen Betrag je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat zahlen, der von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikats festgelegt wird. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.

	<p>Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen bzw. diesen Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach Abschnitt T. der Technischen Beschreibung bekannt gemacht.</p> <p>Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.</p>
	<p>ODER</p>
<p><i>J. II.</i></p>	<p><i>Anpassungen bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einem Aktienindex als Basiswert</i></p>
	<p>Maßgeblich für die Berechnung des Variablen Zinssatzes und/oder des Rückzahlungsbetrags ist das jeweilige Konzept des Aktienindex (das „Indexkonzept“), wie es vom Index-Sponsor beschlossen und veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Aktienindex durch den Index-Sponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Aktienindex, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Aktienindex berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Aktienindex auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.</p> <p>Eine Anpassung insbesondere des Startkurses und/oder des Schwellenwerts und/oder des Feststellungskurses (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung der Emittentin das an einem Feststellungstag und/oder Starttag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Aktienindex infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag und/oder Emissionstag maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Aktienindex. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Aktienindex enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Aktienindex ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Aktienindex und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.</p> <p>Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag bestimmen, an denen diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.</p> <p>Wird der Aktienindex aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger auch nach der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieses Indexkonzept (nachfolgend auch „Nachfolgeindex“ genannt) gilt dann als Aktienindex im Sinn von Abschnitt G. und I. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Aktienindex gilt</p>

	<p>dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.</p> <p>Wird der Aktienindex nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der „Nachfolge-Index-Sponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Variable Zinssatz und/oder der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolge-Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Aktienindex berechnet. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index-Sponsor.</p> <p>Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß Abschnitt T. zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß Abschnitt T. bestimmten Tag wirksam (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung bzw. je Zertifikat, der von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikats berechnet wird. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.</p> <p>Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin im billigen Ermessen vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß Abschnitt T. veröffentlichen.</p>
K.	Marktstörung
<i>K. I.</i>	<i>Marktstörungen bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer Aktie als Basiswert</i>
	<p>Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses und/oder Bewertungskurses und/oder Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. eine Stunde davor eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) eintritt oder vorliegt, so gilt als Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag.</p> <p>„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.</p> <p>Wenn der Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag aufgrund der obigen Regelung um vier Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den Basiswert ermitteln.</p> <p>„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises – soweit erhältlich – an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten</p>

	<p>Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.</p> <p>Wenn nach Auffassung der Emittentin während der Feststellungsperiode eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der Bewertungskurs und/oder Feststellungskurs unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Feststellung, ob der Kurs des jeweiligen Basiswerts unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, anhand eines von ihr nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ersatzkurses festzulegen.</p> <p>Entspricht das Ende der Feststellungsperiode dem Feststellungstag, und verschiebt sich der Feststellungstag wie oben beschrieben, so verschiebt sich das Ende der Feststellungsperiode entsprechend.</p> <p>Eine „Marktstörung“ bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein oder (b) in der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse oder (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse, <p>sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.</p> <p>Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.</p>
	<p>ODER</p>
<p><i>K. II.</i></p>	<p><i>Marktstörungen bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einem Aktienindex als Basiswert</i></p>
	<p>Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag und/oder Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses und/oder Bewertungskurses und/oder Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. eine Stunde davor eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) eintritt oder vorliegt, so gilt als Starttag und/oder Feststellungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag.</p> <p>„Börsengeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlussstand des Basiswerts vom Index-Sponsor festgestellt und veröffentlicht wird (ii) und ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.</p> <p>Wenn der Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag vorstehender Regelung um vier Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den Basiswert ermitteln.</p> <p>„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzprei-</p>

	<p>ses – soweit erhältlich – an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.</p> <p>Wenn nach Auffassung der Emittentin während der Feststellungsperiode eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der Bewertungskurs und/oder Startkurs und/oder Feststellungskurs unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Feststellung, ob der Kurs des jeweiligen Basiswerts unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, anhand eines von ihr nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ersatzkurs festzulegen.</p> <p>Entspricht das Ende der Feststellungsperiode dem Feststellungstag, und verschiebt sich der Feststellungstag, so verschiebt sich das Ende der Feststellungsperiode entsprechend.</p> <p>Eine „Marktstörung“ bedeutet</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem einzelnen Indexbestandteil oder (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in mehreren Indexbestandteilen oder (c) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Aktienindex oder auf Indexbestandteile, an der Maßgeblichen Terminbörse oder (d) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Aktienindex aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors, <p>sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bzw. aus den Zertifikaten durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.</p> <p>Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.</p>
L.	Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate aufgrund Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin
	Die Emittentin hat nicht das Recht, die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate ordentlich zu kündigen und vor dem Fälligkeitstag an den Gläubiger zurückzuzahlen.
M.	Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate aufgrund Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin bei Quellensteuern
	Sollte infolge einer nach Begebung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung, die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß den Bestimmungen der Regelungen zur Quellensteuer verpflichtet sein, so ist die

	<p>Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate außerordentlich zu kündigen.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung die ausstehenden Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikats festgelegt wurde, (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) zu kündigen.</p> <p>Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten erlöschen mit der Rückzahlung.</p>
<p>N.</p>	<p>Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate aufgrund Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Gläubiger</p>
	<p>Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt wurde, (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) zu kündigen, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehenden Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, im Fall der Emittentin, alle Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikaten übernimmt. <p>Eine Kündigungserklärung ist der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.</p> <p>Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absätzen (a) bis (d) werden die gekündigten Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate sofort fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Erklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche</p>

	Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate nicht mehr bestehen.
O.	Rückkauf
	Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise, zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.
P.	Quellensteuer
	<p>Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“), zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.</p> <p>Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder (d) denen der Gläubiger der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

	<p>(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder</p> <p>(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate gewesen wäre; oder</p> <p>(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geänderten Fassung oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, erhoben werden.</p> <p>Jede Bezugnahme in diesen Technischen Bedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß dieser Regelung.</p>
Q.	Emissionsstelle, Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle⁵
	<p>Die Emittentin ist die Emissionsstelle für die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate. Zudem bestellt die Emittentin eine anfänglich bestellte maßgebliche Zahlstelle oder Zahlstellen und eine anfänglich bestellte maßgebliche Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle oder Berechnungsstelle zu bestellen. Jede Änderung der Bestellung einer Zahlstelle oder Berechnungsstelle wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.</p> <p>In den Fällen, in denen die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, handeln die Berechnungsstelle und die Zahlstelle ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten zu prüfen.</p> <p>Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikaten.</p>
R.	Bankgeschäftstag
	Bankgeschäftstage sind Tage,

⁵ Eine Berechnungsstelle wird nur für Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz und/oder basiswertabhängigen Rückzahlungsstrukturen bestellt.

<i>R.I.</i>	<i>TARGET2</i>
	an denen TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln. „TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.
	UND/ODER
<i>R.II.</i>	<i>Finanzzentren</i>
	an denen die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in den maßgeblichen Finanzzentren Zahlungen in der Währung abwickeln.
S.	Ersetzung der Emittentin
	<p>Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikaten durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „Neue Emittentin“) ersetzt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikaten durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „Übertragungsdokumente“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Schuldverschreibungen bzw. diesen Zertifikaten in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikaten anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieser Regelungen erhalten haben und (c) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikate in der Währung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und (d) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikaten garantiert. (e) Für den Fall der Notierung der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate an einer Börse, gilt zusätzlich, dass jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate notiert werden, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind. <p>Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen auf die „Emitten-</p>

	<p>tin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.</p> <p>Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen bekannt zu machen.</p>
T.	Bekanntmachungen
<i>T.I.</i>	<i>Regelungen für nicht am regulierten Markt einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate</i>
	<p>Alle die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.</p> <p>Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.</p> <p>Im Falle mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.</p>
	ODER
<i>T.II.</i>	<i>Regelungen für am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate.</i>
	<p>Alle die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.</p> <p>Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (http://www.bourse.lu). Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der Börse, an denen die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate notiert sind, und soweit rechtlich erforderlich in den weiteren gesetzlich bestimmten Medien, erfolgen.</p> <p>Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.</p> <p>Im Falle mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.</p>
	UND/ODER
<i>T.III.</i>	<i>Regelungen für am regulierten Markt einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate (außer der Luxemburger Wertpapierbörse).</i>
	<p>Alle die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.</p>

	<p>Soweit dies die technischen Vorkehrungen der maßgeblichen Wertpapierbörse vorsehen, erfolgt für die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate zusätzlich die Bekanntmachung durch elektronische Publikation auf der Internetseite der maßgeblichen Wertpapierbörse. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.</p> <p>Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.</p> <p>Im Falle mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.</p>
<i>T.IV.</i>	<i>Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin</i>
	Für die Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate erfolgt (zusätzlich) die Bekanntmachung durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (http://www.nordlb.de) oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
U.	Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstokungen und Gläubiger
	<p>Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.</p> <p>Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikaten ist Hannover.</p> <p>Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikaten ergebenden Angelegenheiten.</p> <p>Sollte eine der Bestimmungen der Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate nicht an private Investoren weiter veräußert werden, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikate zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.</p>

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. die Zertifikate zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen bzw. der Zertifikate für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen bzw. den Zertifikaten relevante Vorlegungsfrist (§ 801 BGB) beträgt zehn Jahre.

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag bzw. die Anzahl der Stücke erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ bzw. „Zertifikate“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten, die durch Globalurkunden verbrieft sind, kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) einen Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen bzw. die Anzahl der Stücke von Zertifikaten angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie
- (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate im Depot verwahren lässt.

„Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten.

3. Muster der Endgültigen Bedingungen

Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Anlegers sollte nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und den Schuldverschreibungen basierend auf diesem Prospekt, einschließlich etwaiger weiterer Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten (jeweils ein „Nachtrag“ und zusammen die „Nachträge“), und diesen Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG, wie von Zeit zu Zeit geändert, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Prospekt und den Nachträgen zu lesen. Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung in Bezug auf die spezifische Emission von Schuldverschreibungen angefügt. Der Prospekt, die Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die maßgebliche Emission relevant sind (die „Endgültigen Bedingungen“). Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Bezugnahmen auf bestimmte Absätze im Abschnitt „TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ der Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Absätze des Abschnitts V. 2. „Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ aus dem Basisprospekt, soweit nichts anderes angegeben ist. Die Begriffe, die in diesem Kapitel des Basisprospektes fett gedruckt sind, haben die Bedeutung, wie sie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Elemente in dem Abschnitt „V.2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“, die nicht optional ausgestaltet sind, werden in diesen Endgültigen Bedingungen nicht erwähnt. Insofern entstehen Lücken in der Aufzählung.



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder einem Aktienindex abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 29. Januar 2014,

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von [Schuldverschreibungen][Zertifikaten] unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder einem Aktienindex abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 29. Januar 2014 (der „Basisprospekt“).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt, gegebenenfalls aktualisiert um etwaige Nachträge, werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004, wie von Zeit zu Zeit geändert (die „**Prospektverordnung**“), in Form eines gesonderten

Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, präsentiert und müssen zusammen mit dem Basisprospekt [und [dem Nachtrag vom [●] (der „Nachtrag“) [den Nachträgen vom [●][, vom [●]] und vom [●] (jeweils ein „Nachtrag“ und zusammen die „Nachträge“))] gelesen werden.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der [Schuldverschreibungen][Zertifikate] ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt [, [der Nachtrag] [die Nachträge] und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam gelesen werden. [Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt⁶]:

Der Basisprospekt, [[der Nachtrag] [die Nachträge hierzu] [und die Endgültigen Bedingungen] [wird] [werden] auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://www.nordlb.de>).

⁶ Die Zusammenfassung kann bei Emissionen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) entfallen.

TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen

A. Schuldverschreibungen und Zertifikate (siehe A.)

- Stückelung der Schuldverschreibungen (siehe A.I.)
 - Gesamtnennbetrag: [●]
 - Nennbetrag: [●]
- Anzahl der Zertifikate (siehe A.II.)
 - Stückzahl: [●]
 - Nennwert: [●]

B. Währung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] (siehe B.)

Währung: [●]

G. Zinsen (siehe G.)

G.I. Verzinsung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] (siehe G.I.)

- Festverzinsliche [Schuldverschreibungen][Zertifikate] (siehe G.I.1.)
 - [[Verzinsungsbeginn: [●]
 - Erster Zinszahlungstag: [●]
 - [Zinszahlungstag(e): [●]]
 - Zinssatz: [●]]]
- Variabelverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] (siehe G.I.2.)
 - [[Variabler Verzinsungsbeginn: [●]
 - Erster Variabler Zinszahlungstag: [●]
 - [Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]]

(a) Definition des „Variablen Zinssatzes“

- Referenzzinssatz:
- EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bezeichnet den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in Euro im Interbankengeschäft in der Eurozone)
 - 12-Monats
 - 6-Monats
 - 3-Monats
 - [anderen Zeitraum einfügen]
 - LIBOR (London Interbank Offered Rate (LIBOR) bezeichnet den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in [maßgebliche Währung einfügen] im Londoner Interbankengeschäft)

- 12-Monats
- 6-Monats
- 3-Monats
- [anderen Zeitraum einfügen]
- [anderen Referenzzinssatz bestimmen und einfügen]
- [Aufschlag: [Prozentsatz einfügen]]
-
- [Abschlag: [Prozentsatz einfügen]]
-
- [Faktor: [maßgeblichen Faktor einfügen]]
-
- [Mindestzinssatz: [Prozentsatz einfügen]]
-
- [Höchstzinssatz: [Prozentsatz einfügen]]
-

(b) Festsetzung des Referenzzinssatzes

- Relevante Informationsquelle: [●]
- Zinsfestsetzungstag: [11.00] [●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [London] [Frankfurt am Main] am [ersten/zweiten/●] [Londoner] [Tokio] [New Yorker] [●] Bankarbeitstag [vor Beginn] [am Tag des Beginns] der jeweiligen Zinsperiode]
- Referenzbanken: in [der Eurozone] [London] [●]
- Festgelegte Zeit: [11:00] [●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [London] [●] am Zinsfestsetzungstag
- Festgelegte Währung: [●]
- Großbanken: in [der Eurozone] [London] [●]

- Variabelverzinsliche [Schuldverschreibungen][Zertifikate] deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängig ist (siehe G.I.3.)

- Indexiert Verzinst Bonus [Schuldverschreibungen][Zertifikate] (siehe G.I.3.(a))

- [[Verzinsungsbeginn: [●]
- Erster Zinszahlungstag: [●]
- [Zinszahlungstag(e): [●]]
- Erster Zinssatz: [●]
- Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz: [●]
- Bonuszinssatz: [●]
- Beobachtungsperiode: [●]
- Aktienindex: [●]
- Index-Sponsor: [●]
- Ort an dem Informationen zum Index erhältlich sind: [●]

Schwellenwert: [•]]

- Strukturiert Indexiert Variable [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] (siehe G.I.3.(b))

[[Variabler Verzinsungsbeginn: [•]

Erster Variabler Zinszahlungstag: [•]

[Variable(r) Zinszahlungstag(e): [•]]

[Prozentsatz: [•]]

[Faktor: [•]]

[Mindestzinssatz: [•]]

[Höchstzinssatz: [•]]

Aktienindex: [•]

Feststellungstage: [•]]

- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] ohne Zinszahlung (siehe G.I.4. - bei einer Emission von Schuldverschreibungen ohne Zinszahlungen finden die nachfolgenden Absätze G.II. bis G.VI. keine Anwendung).

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen / Geschäftstagekonvention (siehe G.II.)

- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit folgender Geschäftstagekonvention (siehe G.II.1.)
- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention (siehe G.II.2.)
- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit vorangehender Geschäftstagekonvention (siehe G.II.3.)

G.IV. Anpassung der Zinsperiode (siehe G.IV.)

- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einer nicht angepassten Zinsperiode (siehe G.IV.1.)
- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einer angepassten Zinsperiode (siehe G.IV.2.)

G.V. Zinstagequotient (siehe G.V.)

- taggenau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA)) (siehe G.V.1.)
- taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251)) (siehe G.V.2.)
- [Fiktiver Verzinsungsbeginn: [•]]
- [Fiktiver Zinszahlungstag: [•]]
- taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed)) (siehe G.V.3.)
- taggenau/360 (Actual/360) (siehe G.V.4.)
- 30E/360 (ISDA) (siehe G.V.5.)
- 30/360, 360/360 oder Eurobond Basis (siehe G.V.6.)

H. Rückzahlung (siehe H.)

Fälligkeitstag: [•]

[Vorzeitiger Fälligkeitstag: [•]]

- Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention (siehe H.I.)
- Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention (siehe H.II.)
- Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention (siehe H.III.)

I. Rückzahlungsbetrag (siehe I.)

- Rückzahlung von [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], deren Rückzahlung nicht von einem Basiswert abhängt (siehe I.I.)
- Rückzahlung von [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einer Aktie als Basiswert (siehe I.II.)
 - Capped-Bonus-[Schuldverschreibungen] [Zertifikate] auf eine Aktie (siehe I.II.1.(a))

[Aktie: *[Bezeichnung/ISIN]*]

Maßgebliche Börse: [•]

Starttag: [•]

Feststellungstag: [•]

Barriere [•]

Bonusbetrag [•]]

- Bonus-[Schuldverschreibungen] [Zertifikate] auf eine Aktie (siehe I.II.1.(b))

[Aktie: [•]

Maßgebliche Börse: [•]

Starttag: [•]

Feststellungstag: [•]

Barriere: [•]

Bonusbetrag: [•]]

- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes in Bezug auf eine Aktie (Reverse Convertible auf eine Aktie mit Barrier Option) (siehe I.II.2.)

[Aktie: *[Bezeichnung/ISIN]*]

Maßgebliche Börse: [•]

Starttag: [•]

Feststellungstag: [•]

Schwellenwert: [•]]

- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes und Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter Berücksichtigung des Schwellenwerts jeweils in Bezug auf eine Aktie (Reverse Convertible auf eine Aktie mit Europäischer Option) (siehe I.II.3.)

[Aktie: [Bezeichnung/ISIN]

Maßgebliche Börse: [•]

Starttag: [•]

Feststellungstag: [•]

Schwellenwert [•]

- Rückzahlung von [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] mit einem Aktienindex als Basiswert (siehe I.III.)

- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate], die zum [Nennbetrag] [Nennwert] und Ertrag zurückgezahlt werden (siehe I.III.1.) (Kapitalgarantierte Partizipation)

[Aktienindex: [•]

Index-Sponsor: [•]

Ort an dem Informationen zum Index erhältlich sind: [•]

Feststellungstag: [•]

Starttag: [•]

Faktor: [•]

Wert: [•]

- Capped-Bonus-[Schuldverschreibungen] [Zertifikate] auf einen Aktienindex (siehe I.III.2.(a))

[Aktienindex: [•]

Index-Sponsor: [•]

Ort an dem Informationen zum Index erhältlich sind: [•]

Starttag: [•]

Feststellungstag: [•]

Barriere: [•]

Bonusbetrag: [•]

- Bonus-[Schuldverschreibungen] [Zertifikate] auf einen Aktienindex (siehe I.III.2.(b))

[Aktienindex: [•]

Index-Sponsor: [•]

Ort an dem Informationen zum Index erhältlich sind: [•]

- Starttag: [•]
- Feststellungstag: [•]
- Barriere: [•]
- Bonusbetrag: [•]
- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Aktienindex abhängt (siehe I.III.3.) (Express-Zertifikate/ Schuldverschreibungen)
- [Aktienindex: [•]
- Index-Sponsor: [•]
- Ort an dem Informationen zum Index erhältlich sind: [•]
- Starttag: [•]
- Barriere: [•] % des Schlusskurses des Aktienindex am Starttag (Startkurs)
- Feststellungstage: [•]
- Letzter Feststellungstag: [•]
- Schwellenwert: [•]
- Festbetrag: [•]
- [Mindestrückzahlungsbetrag: [•]]]
- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] deren Rückzahlung von einem Aktienindex abhängt (siehe I.III.4.) (Memory-Express Zertifikate/ Schuldverschreibungen)
- [Aktienindex: [•]
- Index-Sponsor: [•]
- Ort an dem Informationen zum Index erhältlich sind: [•]
- Starttag: [•]
1. Feststellungstag: [•]
2. Feststellungstag: [•]
- Schwellenwert: [•]
- [Mindestrückzahlungsbetrag: [•]]]
- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes in Bezug auf einen Aktienindex (Reverse Convertible auf einen Index mit Barrier Option) (siehe I.III.5.)
- [Aktienindex:] [•]
- Index Sponsor: [•]
- Ort an dem Informationen zum

Index erhältlich sind: [•]

Feststellungstag: [•]

Starttag: [•]

Schwellenwert: [•]

- [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes und Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter Berücksichtigung des Schwellenwertes jeweils in Bezug auf einen Aktienindex (Reverse Convertible auf einen Index mit Europäischer Option) (siehe I.III.6.)

[Aktienindex: [•]

Index-Sponsor: [•]

Ort an dem Informationen zum
Index erhältlich sind: [•]

Feststellungstag: [•]

Starttag: [•]

Schwellenwert: [•]

J. Anpassungen (siehe J.)

- Anpassungen bei [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einer Aktie als Basiswert (siehe J.I.)
- Anpassungen bei [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Aktienindex als Basiswert (siehe J.II.)

K. Marktstörung (siehe K.)

- Marktstörung bei [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einer Aktie als Basiswert (siehe K.I.)
- Marktstörung bei [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Aktienindex als Basiswert (siehe K.II.)

[Maßgebliche Terminbörse: [•]

Q. Emissionsstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle (siehe Q.)

Zahlstelle(n) und ihre Geschäftsstelle(n): [Bezeichnungen inklusive Anschrift(en) einfügen]

Berechnungsstelle und ihre Geschäftsstelle: [Bezeichnungen inklusive Anschrift(en) einfügen]
[Keine.]

R. Bankgeschäftstag (siehe R.)

- TARGET2
- Finanzzentren: [London] [Tokio] [Frankfurt] [New York] [•]

T. Bekanntmachungen (siehe T.)

- Regelungen für nicht am regulierten Markt einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate (siehe T.I.)
- Regelungen für am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen und Zertifikate (siehe T.II.)

- Regelungen für am regulierten Markt einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate (außer der Luxemburger Wertpapierbörse) (siehe T.III.)
- Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin (siehe T.IV.)

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen⁷

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Verkaufskurs: | [●] |
| | | <i>[Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]</i> |
| 2. | Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | [[Keine.] <i>[Regelung einfügen]</i> [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.] |
| 3. | Emissionsvolumen | |
| | Gesamtnennbetrag der Serie: | [●] |
| | Gesamtnennbetrag der Tranche: | [●] |
| 4. | Potentielle Investoren ⁸ : | <input type="checkbox"/> Privatinvestoren
<input type="checkbox"/> Qualifizierte Anleger |
| 5. | (a) Zeichnungsphase: | [Keine] <i>[Regelung einfügen]</i> [Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.] |
| | (b) Angebotsstaaten: | [Keine.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum von [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) <i>[ggf. Uhrzeit einfügen]</i> in [Deutschland] [und] [Luxemburg] erfolgen.] |
| 6. | Mindestzeichnung: | [Keine.] <i>[Betrag einfügen]</i> |
| | Höchstzeichnung: | [Keine.] <i>[Betrag einfügen]</i> |
| | Kleinste handelbare Einheit: | [Keine Begrenzung.] <i>[Betrag einfügen]</i> |
| 7. | Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): | [Keines] [Die Zuteilung der Schuldverschreibungen im Falle einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots.] [Eine Reduzierung der Zeichnung ist nicht möglich.] <i>[andere Regelung einfügen]</i> |
| 8. | Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: | [Keine.] <i>[Regelung einfügen]</i> |
| 9. | Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. | |

⁷ Es besteht keine Verpflichtung diesen Abschnitt der Endgültigen Bedingungen „Teil II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere“ auszufüllen, sofern es sich um Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung handelt.

⁸ Für eine Beschreibung der einzelnen Investorengruppen siehe Abschnitt „VII. Übernahme und Verkauf – Potentielle Investoren“

- an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: [Keine.] [*Regelung einfügen*]
10. Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [Keine.] [*Regelung einfügen*]
11. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: [Keine.] [*Beschreibung der Tranche einfügen*]
12. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: [Keine.] [*Regelung einfügen*]
13. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: [Keine.] [*Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazeuren in den einzelnen Ländern des Angebots. Angabe der wesentlichen Bestandteile der entsprechenden Vereinbarungen einschließlich Kontingenten. Wird nicht die gesamte Emission übernommen, Angabe des nicht übernommenen Teils. Angabe der Gesamthöhe der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.*]
14. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: [Keiner.] [*Datum einfügen*]
15. Gesamtbetrag der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision: [Nicht anwendbar] [*Regelung einfügen*]]

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln⁹

1. Listing und Zulassung zum Handel Ja
 Nein
2. Maßgebliche Börse: Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Frankfurter Wertpapierbörse
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt
(*Bourse de Luxembourg, liste officielle*)
 [*andere Börse einfügen*]
3. Erster Handelstag¹⁰: [Nicht anwendbar.] [Mit Zulassung zum Handel an der vorgenannten maßgeblichen Börse.] [●]

⁹ Dieser Abschnitt der Endgültigen Bedingungen „Teil III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln“ findet keine Anwendung bei Schuldverschreibungen, die weder zum Handel im Freiverkehr einbezogen noch an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen werden sollen.

¹⁰ Wenn die Schuldverschreibungen nicht an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen werden sollen werden zu diesem Element keine Angaben gemacht.

4. Weitere Hinweise zum Handel: [Keine.]
- [Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.
- Da es sich bei diesen Schuldverschreibungen um eine Erstemission handelt, sind die Schuldverschreibungen noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]
5. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:
- Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sollen nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.
 - Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 - Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 - Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*), regulierter Markt (*liste officielle*)
6. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: [Keine.] [*Bezeichnung einfügen*]
7. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Schuldverschreibungen: [Keine.] [*Kosten einfügen*]

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: [Bezeichnung der Emission einfügen]
- (a) Serien Nr.: [●]
- (b) Tranchen Nr.: [Angaben einfügen] [nicht anwendbar]
- [(c) Bestandteil einer existierenden Serie: [Ja. [Falls ja, Einzelheiten einfügen (einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen)]]
- [Nein.]
2. Tag der Begebung: [●]
3. Wertpapierkennnummern
- ISIN: [●]
- Wertpapier-Kennnummer (WKN): [●]
- [Sonstige Wertpapierkennnummer: [●]]
4. Emissionsrendite¹¹: [●] [ggf. ergänzend einfügen: wobei die Berechnung der Rendite unter der Annahme erfolgt, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt.][Die Emissionsrendite kann zum Tag der Begebung der Emission noch nicht berechnet werden.][Nicht anwendbar.]
5. Berechnungsmethode der Rendite¹²: [Nicht anwendbar.]
- Interne Zinsfußmethode
- ISMA Methode]
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: [Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]
- [ggf. einfügen: Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine jährliche Vertriebsvergütung in Höhe von [●] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]

¹¹ Angabe erfolgt nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit fester Fälligkeit. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Verkaufskurses.

¹² Für eine Beschreibung der Grundsätze siehe Abschnitt „VII. Übernahme und Verkauf – Berechnung der Rendite“ des Basisprospekts. Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

[ggf. weitere Interessen/Interessenkonflikte beschreiben.]

7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen)¹³: [Nicht anwendbar.] [Keine.] [Einzelheiten einfügen.]
8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität¹⁴: [Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen.]
9. Credit Rating: [Nicht anwendbar. Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.]
[Rating für die Schuldverschreibungen einfügen]
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: [Keine.] [Angaben einfügen]
11. Einwilligung zur Nutzung des Prospekts durch Finanzintermediäre: **[Im Falle einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]
[Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] gegenüber den im Folgenden bestimmten Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]
[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Finanzintermediäre darf nur [während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in [den][dem] nachstehend aufgeführten Öffentlichen Angebotsstaat[en] erfolgen: [Deutschland] [,] [Luxemburg].]
[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] durch Finanzintermediäre.]
- [Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot**

¹³ Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

¹⁴ Nur anwendbar bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten oder verzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten mit einer variablen Zinskomponente. Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate mit einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter [●].]

[Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. [Nicht anwendbar, es wurde keine Einwilligung zur Basisprospektnutzung gegeben.] [Von ● bis ●.]
- [Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen:** Vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [ggf. Uhrzeit angeben]]
13. Mitgliedsstaaten, in denen der Prospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf [Deutschland][,][Luxemburg] [Nicht anwendbar, da kein öffentliches Angebot erfolgt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Basisprospektnutzung erteilt.]
14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Prospekt verwenden dürfen. [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.] [Sämtliche Finanzintermediäre.] [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen.]
15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Prospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:

[Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.]

[Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]

[ggf. weitere Bedingungen einfügen].]

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

VI. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Text ist eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur Besteuerung in Deutschland und Luxemburg von Zahlungen an Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu umfassen, und keine sonstigen steuerlichen Aspekte des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen berücksichtigt (in diesem Abschnitt auch die „Schuldverschreibungen“). Sie bezieht sich nur auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen sind, und könnte auf bestimmte Arten von Inhabern nicht anwendbar sein. Darüber hinaus finden diese Ausführungen keine Anwendung, soweit Zinsen auf die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Einkünfte einer anderen Person anzusehen sind. Potentiellen Anlegern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen spezifischen Emissionsbedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen sich auf die steuerliche Behandlung dieser oder einer anderen Tranche von Schuldverschreibungen auswirken können. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden und angewandten Gesetzen und unterliegt Änderungen von Gesetzen, Gerichtsurteilen oder der Verwaltungspraxis, die – auch rückwirkend - nach diesem Datum in Kraft treten. Das Folgende versteht sich als allgemeiner Leitfaden und ist mit entsprechender Vorsicht anzuwenden.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen eines Steuerzahlers ab. Potentiellen Anlegern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen eines solchen Kaufs in ihrer besonderen Situation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburgs zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle.

1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz sich in Deutschland befindet.

a) Steuerinländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

- Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungssteuer, die ab 1. Januar 2009 anwendbar ist. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem alle Zinserträge, einschließlich gegebenenfalls bis zum Datum der Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat gutgeschriebener Zinsen („Stückzinsen“) sowie Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen, die nicht im Betriebsvermögen gehalten werden – ungeachtet einer Haltefrist. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den direkten Anschaffungs- und Veräußerungskosten (einschließlich an Banken für die Verwaltung eines Wertpapierdepots oder von Vermögenswerten zahlbarer Pauschalvergütungen, soweit dokumentiert ist, dass sie die Transaktionskosten und keine laufenden Verwaltungskosten abdecken und weiteren Anforderungen unterliegen) andererseits. Soweit Schuldverschreibungen in anderer Währung als Euro ausgegeben werden, werden der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten jeweils anhand der Wechselkurse zum jeweiligen Datum in Euro umgerechnet, so dass Währungsgewinne oder –verluste bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, jedoch wird für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag von bis zu EUR 801 gewährt (bis zu EUR 1.602 bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren).

Nach dem Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen können zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Solche negativen Einkünfte und Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. In einem Jahr nicht verrechnete Verluste können auf künftige Jahre vorgetragen und von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Bestehende Verlustvorträge aus den Jahren vor 2009 können unter Beachtung bestimmter verfahrenstechnischer und zeitlicher Beschränkungen künftig mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von 5,5 Prozent, was einen Steuersatz von 26,375 Prozent gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer (auf die in dieser Zusammenfassung nicht weiter eingegangen wird) ergibt. In der Regel werden Kapitalertragsteuern in Form einer Quellensteuer einbehalten, mit der die persönliche Einkommensteuerschuld abgegolten ist. In Fällen, in denen keine Quellensteuer einbehalten wurde (zum Beispiel, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland verwahrt wurden), sind die betreffenden Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben und die Einkommensteuer wird auf die Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent veranlagt. Eine Veranlagung kann auch beantragt werden, um Verluste abzusetzen oder den Steuerfreibetrag zu nutzen, soweit dies beim Einbehalt der Steuer nicht berücksichtigt wurde. Eine Veranlagung kann auch beantragt werden, wenn die Besteuerung zu den auf den jeweiligen Steuerzahler anwendbaren progressiven persönlichen Steuersätzen zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen würde (so genannte Günstigerprüfung).

Besonderheiten gelten für den Fall, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält. In diesem Fall ist die Einlösung der Schuldverschreibung zunächst steuerneutral; erst die Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen der Abgeltungssteuer. Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind.

Weitere Besonderheiten gelten für sog. Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem unter Steuerexperten umstrittenen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16. November 2010 (IV C 1 - S 2252/10/10010) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Anleger vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn vertraglich vereinbart ist, dass diese Zahlungen Kapitalrückzahlungen (Tilgung) sind. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und hat der Anleger am Ende der Laufzeit des Vollrisikozertifikats keinen Anspruch auf eine abschließende Zahlung bzw. erfolgt keine abschließende Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn der Anleger bei Zertifikaten am Ende der Laufzeit des Zertifikats keine Zahlung erhält, weil nach den Zertifikatsbedingungen der Wert des Basiswertes vor Endfälligkeit einen in den Bedingungen festgeschriebenen Wert über- oder unterschritten hat oder es deshalb zu einer vorzeitigen Beendigung des Zertifikats kommt (z. B. bei einem Zertifikat mit „knock-out“-Struktur). Im Ergebnis bedeutet die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die in der steuerlichen Fachliteratur umstritten ist, eine Einschränkung bzw. Versagung der Geltendmachung von entsprechenden Verlusten. Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) die wiederum umstrittene Auffassung, dass ein Forderungsausfall oder Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen ein Wertverlust eintritt. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

- Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden hieraus erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungssteuersystem findet keine Anwendung.

Soweit Schuldverschreibungen von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer mit den progressiven persönlichen Steuersätzen von bis zu 45 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – der Gewerbesteuer (die Gewerbesteuersätze liegen in der Regel zwischen ca. 10 und 17 Prozent, je nach Gewerbesteuerhebesatz der betroffenen Gemeinde). Die Gewerbesteuer kann grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Inhaber einer Schuldverschreibung um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und der Gewerbesteuer zu den vorgenannten Sätzen.

Wenn eine Schuldverschreibung von einer Personengesellschaft gehalten wird, werden die daraus erzielten Einkünfte direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Je nachdem, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind, unterliegen die Einkünfte auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Des Weiteren unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer mit den vorgenannten Sätzen. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, kann die Gewerbesteuer grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. indexbezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Werden bei Fälligkeit einer Schuldverschreibung anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags in Geld Wertpapiere geliefert, wird diese Lieferung als steuerbare Veräußerung behandelt und ein entsprechender Veräußerungsgewinn ist zu versteuern.

bb) Quellensteuer

Grundsätzlich wird die deutsche Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs als Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) mit einem Einheitssatz von 25 Prozent erhoben (in jedem Fall zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf). Ein deutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine deutsche Wertpapierhandelsbank oder ein deutsches Wertpapierunternehmen, welches die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (jeweils eine „Deutsche Auszahlende Stelle“), ist grundsätzlich verpflichtet, Quellensteuer einzubehalten und an die deutschen Steuerbehörden für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung abzuführen.

Soweit Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot gehalten werden, das der Inhaber der Schuldverschreibungen bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle unterhält, wird Quellensteuer auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Falls die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung durch eine Deutsche Auszahlende Stelle erfolgt oder von einer die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung durchführenden Deutschen Auszahlenden Stelle in Auftrag gegeben wird, so wird Quellensteuer auf den Veräußerungsgewinn aus der Transaktion erhoben. Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Erwerbszeitpunkt in einem Depotkonto bei der Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten wurden, findet bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung die Quellensteuer auf 30 Prozent der Veräußerungserlöse Anwendung (Ersatzbemessungsgrundlage). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Schuldverschreibungen zuvor von einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums verwahrt wurden und der Inhaber der Schuldverschreibungen einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Vorlage einer Bescheinigung dieses ausländischen Instituts erbringt. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer berücksichtigt die Deutsche Auszahlende Stelle (jeweils auf Basis einer privaten Kapitalanlage) die vom Erwerber der Schuldverschreibungen gezahlten Stückzinsen als sonstige Verluste und verrechnet diese, ebenso wie Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Aktien), nach einem besonderen Verfahren mit positiven Kapitalerträgen. Falls hierbei Verluste nicht in voller Höhe

mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, stellt die Deutsche Auszahlende Stelle auf Anfrage eine Bescheinigung aus, aus der sich die Verluste ergeben, die dann im Veranlagungsverfahren verrechnet oder vorgetragen werden können. Diese Anfrage muss bei der Deutschen Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres eingehen und ist unwiderruflich.

Wenn im Falle einer physischen Auslieferung von Wertpapieren keine Rückzahlung in bar erfolgt, fordert die Deutsche Auszahlende Stelle den Inhaber der Schuldverschreibung auf, den Quellensteuerbetrag an sie zu leisten. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibung den einzubehaltenden Betrag nicht an die Deutsche Auszahlende Stelle zahlt, muss diese Letztere die Steuerbehörden von diesem Versäumnis unterrichten, die die nicht einbehaltene Steuer dann anderweitig einziehen werden.

Im Allgemeinen wird keine Quellensteuer erhoben, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine natürliche Person ist, (i) deren Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden und (ii) diese natürliche Person bei der Deutschen Auszahlungsstelle einen Freistellungsauftrag einreicht, jedoch nur insoweit, als die aus den Schuldverschreibungen erzielten Zinserträge zusammen mit den sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen nicht den im Freistellungsauftrag angegebenen Freibetrag übersteigen. Gleichermaßen erfolgt kein Quellensteuerabzug, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlungsstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt hat.

Soweit Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch den Steuereinbehalt abgegolten. In den vorstehend beschriebenen Fällen kann eine Steuerveranlagung beantragt werden. Im Veranlagungsfall und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Arten von Einkünften zuzurechnen sind, wird die Quellensteuer gegen die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibungen angerechnet oder erstattet.

Kein Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer ist in der Regel erforderlich, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft ist.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten privatrechtlichen Kapitalgesellschaft erzielt werden, bei der es sich weder um eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts noch um eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft handelt, werden nicht an der Quelle erhoben. Bei bestimmten Arten von Kapitalgesellschaften findet dies nur Anwendung, soweit sie in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes den Nachweis erbringen, dass sie in diese Gruppe von Steuerzahlern fallen.

Soweit die Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs fallen und der Alleininhaber gegenüber der Deutschen Auszahlenden Stelle auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt, dass dies der Fall ist, ist die Deutsche Auszahlende Stelle nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet.

b) Steuerausländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer durch den Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung; oder (ii) die Erträge stellen anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte dar, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen (wie zum Beispiel Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland gelegener Immobilien). In den Fällen (i) und (ii) findet ein ähnliches Verfahren Anwendung wie das vorstehend unter "Steuerinländer" erläuterte.

bb) Quellensteuer

Steuerländer sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Zinsen jedoch gemäß dem vorstehenden Absatz der deutschen Besteuerung unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten werden, wird Quellensteuer erhoben, wie vorstehend unter "Steuerländer" ausgeführt. Die Quellensteuer kann auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf die Schuldverschreibungen an, wenn bei einer Erbschaft im Todesfall weder der Verstorbene noch der Begünstigte oder bei einer Schenkung unter Lebenden weder der Schenkende noch der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Verwaltungs- oder Geschäftssitz in Deutschland hat und die Schuldverschreibungen keinem deutschen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regel gelten zum Beispiel für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten. Anderenfalls könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung finden.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann unter anderem – ohne Übertragung – in Abständen von 30 Jahren anfallen, wenn die Schuldverschreibungen von einer die nötigen Voraussetzungen erfüllenden Stiftung oder einem Verein mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in Deutschland gehalten werden.

d) Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und ausschließlich für Orientierungszwecke in diesem Basisprospekt wiedergegeben und erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Überlegungen, die für eine Entscheidung über den Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen relevant sein können, zu umfassen. Sie basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften sowie administrativen und gerichtlichen Auslegungen. Sie ist jedoch nicht als eine Rechts- oder Steuerberatung gedacht oder als eine solche auszulegen, noch soll sie alle Arten von Investoren erfassen. Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten daher bezüglich der Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, denen Sie unterliegen könnten, einschließlich der Luxemburger Gesetze, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass das nachstehend unter den jeweiligen Überschriften angewandte Ansässigkeitskonzept ausschließlich für Zwecke der Veranlagung der Luxemburger Einkommensteuer und Vermögensteuer Anwendung findet. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren oder Einbehalte ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, dass ein Verweis auf Luxemburger Einkommensteuer allgemein Körperschaftsteuern (impôt sur le revenu des collectivités), Gewerbesteuern (impôt commercial communal), einen Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) sowie Einkommensteuern natürlicher Personen (impôt sur le revenu) umfasst. Investoren können darüber hinaus einer Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten grundsätzlich für die meisten steuerlich in Luxemburg ansässigen Gesellschaften. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter welchen eine natürliche steuerpflichtige Person im Rahmen des Managements eines Gewerbe- oder Geschäftsbetriebs handelt, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen.

a) Quellensteuer

aa) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Gesetze") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten Verträge unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von nicht-gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und der Gesetze ist eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) seit 1. Juli 2005 verpflichtet, Steuern auf Zins- und sonstige vergleichbare Erträge (im Sinne der Gesetze), die sie an in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Personen (bzw. unter bestimmten Umständen zu deren Gunsten) oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige oder errichtete sonstige Einrichtungen („Sonstige Einrichtungen“) im Sinne von Artikel 4.2. der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (d.h. Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, deren Gewinne nicht nach den allgemeinen Regelungen der Unternehmensbesteuerung besteuert werden und bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) handelt oder die sich nicht dafür entschieden haben, als solche eingestuft zu werden, oder die nicht gemäß der Richtlinie 85/611/EWG des Rates als solche anerkannt sind) auszahlt, einzubehalten, es sei denn der Begünstigte solcher Zahlungen von Zins- oder sonstigen Erträgen optiert für einen Informationsaustausch oder legt der in Luxemburg errichteten Zahlstelle eine bestimmte Steuerbescheinigung vor. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an natürliche Personen oder Sonstige Einrichtungen, die in bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig sind (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, Turks and Caicos Islands, British Virgin Islands, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Bonaire, Sint Maarten und Aruba).

Der derzeitige Quellensteuersatz beträgt 35 Prozent. Die Verantwortung für den Einbehalt der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle. Das Quellensteuerverfahren gilt nur während eines

Übergangszeitraums, dessen Beendigung vom Abschluss bestimmter Verträge zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern abhängt.

Potentielle Anleger und Inhaber der Schuldverschreibungen werden darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgelegt hat. Falls sie umgesetzt werden, würden diese vorgesehenen Änderungen unter anderem zu einer Erweiterung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie um (i) Zahlungen über bestimmte zwischengeschaltete Stellen (unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet sind) an in der Europäischen Union ansässige natürliche Personen als Endbegünstigte sowie (ii) eine breitere Palette von zinsähnlichen Erträgen führen (bezüglich weiterer Informationen wird auf den nachstehenden Abschnitt "EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie" verwiesen).

bb) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller Fassung (das "Gesetz"), auf das im Folgenden Bezug genommen wird, unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach diesem Gesetz können Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen auf schuldrechtliche Wertpapiere, die durch eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne des Gesetzes) an für Steuerzwecke in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer solcher Zahlungen, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, oder zu deren Gunsten vorgenommen werden bzw. als vorgenommen gelten, einer Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent unterliegen. Diese Steuer wird in voller Höhe auf die Einkommensteuer angerechnet, soweit es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt. Die Verantwortung für Einbehalt und Abführung der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer von Zinserträgen oder ähnlichen Erträgen (im Sinne des Gesetzes), bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die in Luxemburg ansässig ist und im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, kann sich nach dem Gesetz für eine Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent entscheiden, soweit diese Zinsen oder ähnlichen Erträge von einer Zahlstelle an sie gezahlt werden bzw. als gezahlt anzusehen sind, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, oder in einem Staat ansässig ist, der einem Abkommen beigetreten ist, das direkt mit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Verbindung steht. In diesem Fall wird die Abgabe von 10 Prozent auf Basis derselben Beträge berechnet wie bei Zahlungen, die durch in Luxemburg ansässige Zahlstellen erfolgen. Eine Option für die Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent muss für alle Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen gelten, die durch diese Zahlstellen an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahres geleistet werden. Wirtschaftliche Eigentümer von Zinsen, bei denen es sich um natürliche gebietsansässige Personen handelt, sind für die Erklärung und Abführung der Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent verantwortlich.

b) Einkommensbesteuerung

aa) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen, die nicht über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen. Nicht-gebietsansässige Inhaber, die über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen.

bb) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

- Natürliche Personen

Ein gebietsansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen, der im Zusammenhang mit der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer in Bezug auf Zinsen oder ähnliche vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge aus den Schuldverschreibungen, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

Ein von einem Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens tätig wird, realisierter Gewinn aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt nicht der Luxemburger Einkommensteuer, soweit dieser Verkauf oder diese Veräußerung mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt. Der Teil dieses Gewinns, der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinserträgen entspricht, unterliegt jedoch der Luxemburger Einkommensteuer, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

- Körperschaften

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, muss aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne für Zwecke der Luxemburger Einkommensteuerveranlagung in seine zu versteuernden Einkünfte einbeziehen.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, der dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (*sociétés de gestion de patrimoine familial*), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung) untersteht, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer weder in Bezug auf aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen noch auf Rückzahlungsaufgelder oder Gewinne aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen.

c) Vermögensbesteuerung

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, unterliegt der Luxemburger Vermögensteuer auf diese Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob er für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist oder anderenfalls über eine Betriebsstätte, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügt, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, es sei denn, der Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007, ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (durch welches das Gesetz vom 20. Dezember 2002 geändert wurde), ein Verbriefungsvehikel nach dem Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004, eine Gesellschaft nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (in aktueller Fassung) über Risikokapitalvehikel oder ein Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung). Die zuletzt genannten Gesellschaften, welche von der Vermögensteuer befreit sind, können allerdings einer Einschreibgebühr (*taxe d'abonnement*), die sich unter anderem nach dem Substanzwert richtet, unterliegen.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, unterliegt auf diese Schuldverschreibungen nicht der Luxemburger Vermögensteuer, unabhängig davon, ob er in Luxemburg ansässig ist oder nicht.

d) Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen Luxemburger Stempel-, Mehrwert-, Ausgabe-, Registrierungs-, Verkehrs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an, vorausgesetzt, die betreffende Emissions- oder Übertragungsvereinbarung ist nicht in Luxemburg registriert, was nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Soweit ein Inhaber von Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt seines Todes für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist, werden die Schuldverschreibungen für Zwecke der Erbschaftsteueranlagung in den steuerpflichtigen Nachlass einbezogen.

Schenkungsteuer kann auf eine Schenkung oder Spende in Form von Schuldverschreibungen anfallen, wenn diese in Luxemburg beurkundet oder dokumentiert wurde.

3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates zur Besteuerung von Zinserträgen in aktueller Fassung (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) sind die Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Angaben zu Zahlungen von Zinsen (oder ähnlichen Erträgen) zukommen zu lassen, die durch eine Zahlstelle innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets an natürliche Personen geleistet werden, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. Für einen Übergangszeitraum sind jedoch Luxemburg und Österreich stattdessen (soweit sie sich während dieses Zeitraums nicht anderweitig entscheiden) verpflichtet, einen Steuereinbehalt mit einem Satz von 35 Prozent (seit dem 1. Juli 2011) vorzunehmen (die Beendigung dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern ab). Gemäß den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie haben sich verschiedene Länder und Gebiete außerhalb der EU, einschließlich der Schweiz, verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, die den in dieser Richtlinie enthaltenen entsprechen (im Falle der Schweiz handelt es sich um ein Einbehaltungsverfahren).

Wenn eine Zahlung über eine Zahlstelle in einem Land zu leisten oder einzuziehen wäre, das sich für ein Einbehaltungsverfahren entschieden hat, und von dieser Zahlung ein Steuerbetrag einzubehalten wäre, so wären weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person aufgrund der Erhebung dieser Quellensteuer zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie wird derzeit überprüft und könnte geändert werden. Zu den in Erwägung gezogenen Änderungen zählt die Ausweitung der Richtlinie auf Stiftungen und Trusts sowie auf bestimmte weitere Kapitalerträge (z. B. Dividenden und Erträge aus Lebensversicherungen).

VII. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Das Ausstellen einzelner Urkunden, effektiver Stücke und Urkunden auf den Namen des Gläubigers ist nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle frei übertragbar.

3. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Anleihebedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen nur unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Basisprospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Basisprospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger von Schuldverschreibungen sollten im Zweifel mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

In Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen (die „Prospektrichtlinie“) umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Billigung liegt;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder
- an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftig-

tenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten). Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen weder an Personen im Vereinigten Königreich verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

4. Berechnung der Rendite

Bei der Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, der Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Bei Schuldverschreibungen, die für einen Teil der Gesamtlaufzeit bzw. insgesamt mit einem oder verschiedenen variablen Zinssätzen verzinst werden oder bei denen der Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung eines Basiswerts abhängig ist, kann die Höhe der Zinszahlungen bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden, da diese anhand der Entwicklung eines Basiswertes oder eines Referenzzinssatzes ermittelt wird, bzw. steht der Rückzahlungsbetrag bei Begebung der Schuldverschreibungen noch nicht fest. Dementsprechend kann die Rendite dieser Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bzw. nach der Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Falls für die Schuldverschreibungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist oder ein Mindestrückzahlungsertrag und die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. zum Nennwert zurückgezahlt werden, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die Mindestrendite, die mit den Schuldver-

schreibungen erzielt werden kann (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und etwaigen Ausgabeaufschlägen) angegeben.

In diesem Fall finden die folgenden Berechnungsmethoden Anwendung:

a) IRR (Internal rate of return) Rendite nach internem Zinsfuß

Bei der Renditeberechnung nach der Methode des internen Zinsfußes wird ein Abzinsungssatz ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte aller Kapitaleinzahlungen, Ausschüttungen und Kapitalauszahlungen zu Laufzeitbeginn gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von Null führt. Der interne Zinsfuß gibt damit ökonomisch gesehen die Verzinsung des jeweils in der Anlage gebundenen Kapitals bzw. des durchschnittlich gebundenen Kapitals über den Betrachtungszeitraum an. Bei der internen Zinsfußmethode handelt es sich um eine der am häufigsten verwendeten Rendite-Berechnungsmethoden. Der interne Zinsfuß sollte jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die Vorteilhaftigkeit einer Investition herangezogen werden, sondern immer im Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

oder

b) ISMA Methode

Die Rendite nach ISMA ist eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit verzinst.

5. Potentielle Investoren

Investoren in die Schuldverschreibungen können Privatkunden oder qualifizierte Anleger sein.

Qualifizierte Anleger sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung von § 2 Absatz (6) WpPG.

Privatkunden sind Investoren, die keine qualifizierten Anleger im Sinne des § 2 Absatz (6) WpPG sind.

6. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird der erste Verkaufskurs in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Schuldverschreibungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls wird zusätzlich ein Ausgabeaufschlag (sogenanntes „Agio“) bei der Berechnung berücksichtigt. .

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z. B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (sogenannte „Hedging-Instrumente“) ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (so genannte „Vertriebsvergütungen“) sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit

Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen bzw. auszahlen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten der Emittentin auch dafür verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter zahlt. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabetag Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, gilt Folgendes:

- es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen,
- soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden
- Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am frühesten der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen und
- Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

VIII. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT

Die Billigung dieses Basisprospekts wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die BaFin“), als der zuständigen Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz (das „WpPG“), mit dem die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert, (die „Prospektrichtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt wurde, beantragt. Die BaFin gibt keine Zusicherung zur wirtschaftlichen oder finanziellen Angemessenheit der Transaktion oder Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab.

Die Billigung dieses Basisprospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Vorschriften des WpPG wurde lediglich bei der BaFin und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat beantragt, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird.

Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die BaFin zum Zwecke der Notifizierung des Basisprospektes, ersucht, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)*, der zuständigen Behörde in Luxemburg, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften des WpPG erstellt worden ist.

Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine entsprechende Bescheinigung zum Zwecke der Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum seiner Billigung und in Bezug auf einzelne Angebote von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten für 12 Monate ab dem Datum der Hinterlegung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der BaFin gültig. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Basisprospekt sowie jeder Nachtrag hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den aktuellen Stand zu ihrem jeweiligen Ausgabedatum wieder geben. Weder die Auslieferung dieses Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Ausgabedatum zutreffend und vollständig sind oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben. Auch kann sich ein Anleger nicht darauf verlassen, dass irgendwelche anderen in Verbindung mit dem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen gelieferten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum ihrer Vorlage oder (falls dieses abweicht) nach dem in dem Dokument, in dem sie enthalten sind, angegebenen Datum zutreffend sind.

Dieser Basisprospekt enthält eine allgemeine Beschreibung der rechtlichen und wirtschaftlichen Parameter der Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Bedingungen dieses Basisprospekts ausgegeben werden können (siehe Abschnitt V.2 dieses Basisprospekts (*„Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. Zertifikate“*)).

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die maßgebliche Emission relevant sind (die „Endgültigen Bedingungen“). Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden), der Fälligkeitstag, der konkrete Basiswert, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt

zu finden sind, sondern in den für jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“). Ein potenzieller Anleger sollte eine Investitionsentscheidung daher nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen, basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und den Endgültigen Bedingungen getroffen werden (zusammen der „**Prospekt**“).

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen, die in Zukunft veröffentlicht werden könnten, sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Basisprospekts mit allen etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Anleger sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (*U.S. Securities and Exchange Commission* – „SEC“) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Basisprospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Vereinigten Staaten eine strafbare Handlung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands und Luxemburgs können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt VII. „*Übernahme und Verkauf*“ verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Securities Act in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Die Emittentin kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission einzelnen Finanzintermediären oder sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Falle einer Erteilung dieser Zustimmung, gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland oder Luxemburg (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt), im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur

Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 11 bis 15.

Im Falle einer Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Im Falle der Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre, ist der jeweilige Finanzintermediär verpflichtet, den Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten und auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

IX. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden diese eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich hierzu sowie zu etwaigen Interessenskonflikten, die aus diesem Umstand resultieren können, eine Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen und begebenen Schuldverschreibungen zur (Re-)Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Für den Fall, dass dem Angebot der Schuldverschreibungen ein anderer Grund zu Grunde liegt, wird dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entsprechend klargestellt.

3. Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf

- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse,
- Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Frankfurter Wertpapierbörse oder
- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Luxemburger Börse.

gestellt werden.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen die Angaben hierzu in Teil III den Endgültigen Bedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich:

- das Registrierungsformular vom 9. Juli 2013, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 25. September 2013 und den Nachtrag Nr. 2 vom 19. Dezember 2013 aktualisiert, mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin einschließlich des geprüften Konzernabschlusses der Emittentin und ihrer konsolidierten Unternehmen für das am 31. Dezember

2012 endende Geschäftsjahr 2012 (der „**Konzernabschluss 2012**“) sowie des Einzelabschlusses der Emittentin für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr 2012 (der „**Einzelabschluss 2012**“);

- das Registrierungsformular vom 16. Juli 2012 wie durch die Nachträge vom 17. September 2012, vom 1. Oktober 2012, vom 7. Dezember 2012 und vom 23. April 2013 aktualisiert, mit Angaben zum Konzernabschluss des NORD/LB-Konzerns zum 31. Dezember 2011 (der „**Konzernabschluss 2011**“).

Die jeweiligen Registrierungsformulare vom 16. Juli 2012 und vom 9. Juli 2013 nebst der dazugehörigen und etwaiger weiterer Nachträge sind zudem über die Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) erhältlich.

Die Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2012 und 2011 sowie der Einzelabschluss 2012 der Emittentin sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.nordlb.de> erhältlich.

6. Einbeziehung von Dokumenten

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichter, und durch die BaFin gebilligter Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird. Die Prüfung dieser Dokumente durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der entsprechenden Dokumente.

Dokument	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013	Alle	48
Nachtrag Nr. 1 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 25. September 2013	Alle	48
Nachtrag Nr. 2 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. Dezember 2013	Alle	48
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012	Seiten F-38 bis F-140	48

Der Inhalt des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013 geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 25. September 2013 und den Nachtrag Nr. 2 vom 19. Dezember 2013 gelten jeweils als vollständig in diesen Basisprospekt einbezogen und sind vollumfänglich für den Anleger relevant.

Hinsichtlich des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 gelten lediglich die Inhalte der vorgenannten Seiten F-38 bis F-140 als per Verweis in diesen Prospekt einbezogen. Der verbleibende Teil des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 ist ausdrücklich nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und nicht für den Anleger relevant.

7. Angaben von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagenturen Moody's und Fitch zum Rating der Emittentin aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) unter Rubrik „Investor Relations“ abgerufen werden.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

X. UNTERSCHRIFTEN

Hannover, im Januar 2014

**NORDDEUTSCHE LANDESBANK
– GIROZENTRALE –**

gez.

Schmidt

gez.

Zachlod